Stw
9814

Ad Usum F. Thomae Hartman S. Ord. Praedm 1774.

Johann Friedrich Moritz

Königlich-Dänischen Legations-Rath ꝛc.

Historische und Diplomatische Nachrichten.

Erstes Stück

Von

Stifftungen

deren Ursprung, Fortgang und Nutzen.

Altona und Leipzig

1761.

DEO,

REGI,

PATRONIS.

1992.102

Vorrede.

Wir befinden uns leyder! in einem Zeit-Punct, in welchem das üppig- und wollüstige Leben bis zu denen geringsten Bauern-Hütten eingedrungen ist, und wo dasselbe, bey denen meisten Ständen, alle Grenzen der natürlichen Ordnung so weit überstiegen hat, daß nicht nur Personen von gleicher Geburt, und von gleicher, oder auch wohl grösserer äussern Würde, welche sich in denen Schrancken der

Vernunfft und Tugend halten, und nicht gleich andern ihren Mitbürgern, von denen Thorheiten der verfallenen Welt sich einnehmen lassen, kaum denen Vorurtheilen allzusinnlicher Menschen zu entgehen wissen: Sondern, auch sogar Personen von weit höherer Geburt und Stand, bey nahe ein besonderes Unterscheidungs-Zeichen zu erfinden nöthig hätten, damit unwissende sie nicht unter die Anzahl von jener niederen Gattung üppig- und verschwenderischer Menschen zählen mögten.

Wie aber hieraus am Ende, nach der täglichen Erfahrung, nichts, als Mangel und Armuth entstehen kan, und unschuldige Nachkommen, die

Thorheiten ihrer Eltern und Verwandten, offt bey dem Abgang des nöthigsten, seufzend beklagen müssen, wo diese nicht noch gar selbst solches, bey sich eignenden grösseren Abgaben, Mangel der Nahrung, entstehenden Panquerouten und sonst leichtlich zustossen könnenden Unfällen, zu bereuen Ursach finden. Also sind ausser diesen, viel andere, durch keines Verschulden zugezogene Kriegs-Kranckheits- und sonstige Unglücks-Fälle und betrübte Verhangniße, welche bisweilen gantze Familien in den Zustand einer Bedürffnuß versetzen, und dahero Mittel erfordern, einem solchen Mangel abzuhelffen. Es ist auch würcklich hierauf nie so sehr als zu unseren Zeiten, der rühmliche Bedacht von Hohen und Niederen genommen

worden. Die Errichtung guter Stifftungen ist es, so man bis dahero für die schicklichste Auskunfft angesehen, durch welche der Landes-Herr denen Wittwen und Waysen seiner getreuen und ohneigennützigen Dienerschafft, eine Beyhülffe zu dem nöthigen Unterhalt verschaffen kan. Der wohldenckende Haus-Vatter aber weiß keinen sicherern Weeg, vor den auch nicht voraus zu sehenden Abgang seiner Nachkommenschafft, die erforderliche Sorge auf bie Zukunfft zu tragen. Und, wo hat der Christ eine schönere Gelegenheit, an denen nothleydenden, auch nach seinem Tod sich noch wohlthätig zu beweisen, und ein höchst gesegnetes Angedencken zu stifften, als durch die freygebige Theil-

nehmung an solcherley heylsamen Anstalten?

Diese Betrachtung der Wichtigkeit derer Stifftungen, hat mich veranlasset, eine kleine Untersuchung auf den ersten Ursprung und den Fortgang derselben, zu meinem eigenen Vergnügen anzustellen: Liebhaber von Stifftungen aber haben mich bewogen, solche zu ihrem und ihrer Freunde Gebrauch, zum Druck zu beförderen. Ich habe es um so weniger entsagen mögen, als vielleicht einem oder dem andern zum wohlthun geneigten Gemüthe ein gewünschter Anlaß hierdurch könte gegeben werden.

Da nun ohnehin entschlossen ware, verschiedene historische und diplomatische Piecen, nach und nach, denen

Liebhabern derselben mitzutheilen: So habe obgedachte Materie von Stifftungen, dem ersten Stück davon zu widmen gut befunden.

Mein Endzweck hat nicht gestattet weitläufftiger zu seyn, ob es wohl sonsten hätte geschehen können.

Ich wünsche also nichts mehr, als daß dem Leser, durch diese kleine Arbeit, ein Genüge geschehen, und zugleich die reine Absicht erreichet werden mögte, welche bey deren Herausgab geheget habe.

Geschrieben zu Franckfurt am Mayn den 30. Jan. 1761.

Erster Theil
Vom Ursprung und Wachsthum derer Stifftungen.

Cap. I.
Von dem Zustand derer Bedürfftigen unter denen ersten Christen.

§. 1.

Es ist wohl bey uns Christen ausser allen Zweifel, daß in der ersten Christenheit die Absicht derer wahren Glieder derselben auf nichts weniger als auf die Güther dieser Erden gerichtet waren. Der so erleuchtete als beredete Paulus bewähret solches in seinem Brief an die Philipper, wenn er in dessen dritten Capitel im 20ten vers von sich und seines gleichen also ausruffet: " Unser Wandel ist im Himmel,
" von dannen wir auch warten des Heylandes
" JEsu Christi des HErrn ꝛc. und schon im
" vorhergehenden 13ten vers: Ich vergesse

„ was dahinten ist, und strecke mich zu dem
„ das vorne ist: und jage nach dem vorge-
„ steckten Ziel, nach dem Kleinod, welches
„ vorhält die himmlische Beruffung Gottes
„ in Christo JEsu:„ Auch in dem zweyten
Brief an die Corinther im 5ten Capitel im 8ten
und 9ten vers: "Wir sind getrost, und haben
„ vielmehr Lust ausser dem Leibe zu wallen,
„ und daheim zu seyn bey dem HErrn ꝛc.

Diese erste Glaubens Helden hielten also das menschliche Leben eben dafür, wozu es uns eigentlich nach dem leydigen Fall des ersten Menschen dienen solle, nemlich für eine Zubereitungs Zeit zu jenem grosen Sabbath. Das wollüstige, das hohe und prächtige dieser Erden, ware ein allzugeringer Vorwurf zur Beschäfftigung ihres unsterblichen Geistes. Sie waren, nach dem eigenen Ausdruck unseres theuresten Heylandes, nicht von dieser Welt, darum konte sie die eitle Welt nicht lieben: dann sie fandte in ihren Handlungs- und Gedenckungs-Arten alles mit ihren Begriffen widersprechend; Sie hassete dieses Salz der Erden; das Ehrwürdige so sie an denen Gliedern Christi fandte, ware ihrer verderbten Eigenliebe zuwider; und das helle Licht des erneuerten Ebenbildes des Allerhöchsten verblendete ihre kurzsichtige Augen. Ein Zustand, der sich noch jetzo allda bewähret findet, wo ächte Glieder und Nachfolger Christi unter dem rohen Geschlecht der Erde ihren

ihren Auffenthalt haben müssen. Und indeme eben gedachter Apostel in seinem Brief an die Philipper im 4ten Capitel im 11ten und 12ten vers schreibet: „Denn ich habe gelernet „ bey welchen ich bin mir genügen zu lassen. „ Ich kan niedrig seyn und kan hoch seyn; „ ich bin in allen Dingen und bey allen ge„schickt, beyde satt seyn und hungern, beyde „ übrig haben und Mangel leyden;„ so bestättiget er eben dadurch die Gedenck-und Handlungs-Art derer ersten Christen, und wie sich selbige gar gerne mit wenigem begnügten; wobey denn freylich die Anzahl derer Bedürfftigen gar geringe seyn muste, wann nicht ausserordentliche Umstände alle Nahrungs-Mittel entzogen.

Wie aber auch bey denen Fällen eines sich eignenden Mangels, in der ersten Apostolischen Kirche die bereiteste Hülffe vorhanden gewesen, und die Reichen derer Bedürfftigen ihren Mangel ersetzet, davon geben uns die Geschichte derer Apostel die allerzuverläßigste Nachricht, wann es daselbst im 2ten Capitel vers 44 und 45. also heisset; „Alle aber die Glaubig „ waren worden, waren bey einander und „ hielten alle Dinge gemein. Ihre Güther „ und Habe verkaufften sie, und theilten sie „ aus unter alle, nachdeme jedermann noth „ ware.„ Herrliche Gesinnungen, und treffliche Anwendung seines Vermögens! so lange die

Apostolische Redlichkeit und Einfalt in der ersten Christenheit herrschete.

§. 2.

In denen folgenden Zeiten, als lange die ersten Christen noch starck unter dem Druck derer Heydnischen Kayser stunden, denen ihre Zusammenkünffte sehr verhaßt waren, wie dieses aus Plinii Lib. X. Epist. 93. und 97. und bey J. Gottl. Heineccii Dissert. de Collegiis & Corporibus opificum zuerlesen ist. Und als sie bey denen damahls gegen sie erregten grausamsten Verfolgungen, so zu sagen, keinen Tag vor denen erschrecklichsten Arten des Marter Todes gesichert waren, achtete es ein jeder bemittelter Christ vor die gröste Freude und Schuldigkeit, seinem armen Mit-Christen mit dem besitzenden Vermögen unter die Arme zu greiffen, und befolgte aus einem innern Trieb die Regeln der göttlichen Offenbarung.

§. 3.

Die schönste Beyspiele von solcherley milden Gaben derer damahligen Christen erzählet uns Justinus Martyr Apol. 2. in f. und daß die Wohlhabende nach ihrem Gutdüncken zusammen getragen, welches bey denen Aeltesten niedergelegt, und damit denen Waysen, Witt-

wen, Krancken und sonsten Mangel leydenden, auch Gefangenen und reisenden Christen hülfreiche Hände gebothen worden. Anfangs theileten es die Bischöffe, hernach die Diaconi aus, wovon das mehrere bey Böhmer in Jure Paroch. S VI. C. I. §. 8. nach zu lesen stehet. Der gesammelte Fond bekame den Nahmen eines Armen Kasten oder Ærarii Pauperum, und diejenige, so etwas daraus erhielten, wurden ordentlich aufgezeichnet und Matricularii benennet, von welchen Du Fresne in seinem Glossario voce Matricularii und Ærarium ein mehreres erwehnet. Die Austheilende Bischöffe und Aelteste wurden zu keiner Rechnungs Ablage angehalten, weilen nur Personen von einem exemplarischen Christenthum darzu erkieset worden. siehe Böhmer l. c. S. VI. C. I. §. 8. fine. Ein sehr heylsames Vornehmen, von welchem wir ohne Zweifel den Ursprung unserer sogenannten Gottes-oder heutigen Armen Kasten herzuleiten haben.

Cap. II.

Von dem Zustand derer Armen unter denen Heyden bis auf Kaysers Constantini Magni Wendung zum Christenthum.

§. 1.

Gleich wie man zu diesen Zeiten unter denen gedruckten Christen noch nichts von Hospitäler, Waysen- und Wittwen-Häusern rc. wuste, weilen obangeführter massen die kleine Anzahl derer bedürfftigen Christen von ihren bemittelten Mit-Christen unterstützet wurden, und die leydige Verfolgungszeiten dergleichen ohnehin in keine Weise gestatteten; also waren bedürfftige Heyden entweder in offentlichen Kriegsdiensten, oder Knechte und Mägde derer Wohlhabenden, von welchen ihren Herren sie ihre Versorgung hatten, und deren besonderes Ansehen mit darinnen bestunde, wann eine grose Anzahl solcher Leibeigenen in ihrer Gewalt und zu ihrem Dienst bereit stunde, so gemeiniglich nach der Fähigkeit eines jeden, zu allerley Künsten und Arbeiten, welche heut zu tage unsere Profeßionsverwandte verrichten, verwendet, auch, jedoch nur im Fall der Noth, zum theil bewafnet mit in die Kriege genommen wurden.

§. 2.

Diejenige, welche die Römische Bürger besonders zum Ackerbau und andern harten Arbeiten gebrauchten, pflegten sie auf dem Lande in unterirdischen Behältnissen zu verwahren, so sie Ergastula benennten, und wovon Lucanus Lib. 7. v. 401. seq Senéca de Benef. L. 7. c. 10. und Plautus in Captivis Act. 3. Sc. 5. v. 63. handelt.

Diese Ergastula nahmen damahlen ihren Anfang, als die Reichen die Güther derer nicht so Vermögenden Burger an sich zogen, welche diese bis dahero vor sich selbst gebauet hatten, nun aber durch Knechte musten bearbeitet werden, vor welche dann eben gedachte Ergastula errichtet worden: wovon unten §. 4 ein mehreres vorkommen wird.

Unter Constantino M. wurden auch Freye zur Strafe in diese Ergastula verdammet. siehe Jacob. Gothofredum ad Legem 8. Lib. 7. T. 18. Cod. Theodos. wie sich aber auch andere Freye Leuthe, so vor sich nicht zu leben hatten, um deßwillen dahinein begaben, damit sie von denen Reichen ihre Nahrung erhielten, solches bewähret Salvianus Lib. 5. de Guber nat. Dei. p. 159 & 160 und sonderlich, wann sie sich in Kriegsdiensten gebrauchen zu lassen etwan Anstand nahmen v. Sueton. in Tiber. c. 8. Seneca de Tranquillit. Anim. VIII. Und Athenæus Dipnos VI. 137. führet Römische Bürger an,

welche bis auf 20000. Knechte ernährten, wovon Heineccius Antiq. Rom. Lib. I. Tit. VII. §. 3. mit mehrerem gedencket. Philipus Carolus Antiq. Rom. Lib. II. Cap. I. p. 51. erwehnet einer Stelle aus dem Amiano Marcellino, nach welcher auch keiner der geringsten römischen Bürger gewesen, der nicht einige solcher Knechte gehabt hätte, und daß die Reiche ganze Hauffen dergleichen hinter sich nach-folgen lassen. (Ein Aufzug, der beynahe zu unseren Zeiten wiederum wahrzunehmen ist, da man anfähet die Carossen mit so vielen Dienern zubespicken als der Raum hinter solchen nur immer fassen kan.) Aus dem Tacito führet schon gedachter Phil. Carolus l. c. einen Nahmens Pedanius Costa an, der 400. derley Knechte in seinem Hauß hatte, als er von einem derselben ermordet worden. Und aus Seneca beweiset dieser A. l. c. daß würcklich weit mehr Knechte als Freye sich damahls in Rom befunden, dahero man den Rathschluß, nach welchem man die Knechte mit ihrer Kleidung von denen Freyen unterscheiden solte, auszuführen allzugefährlich achtete, weilen die Knechte hierdurch gar leicht ihre grose Macht hätten erkennen und solche mißbrauchen mögen.

Vor diese Knechte nun sorgeten die Herren in gesunden und krancken Tagen, und zwar je nachdeme sie ihnen nützlich und angenehm mit ihrer Aufführung waren, besser oder schlechter, wobey jedoch auch die üble Gemüths-beschaffen-

heit

heit derer Herren bisweilen denen besten Knechten ihre Knechtschafft sehr zu erschweren pflegte.

§. 3.

Befanden sich also unter denen Römischen Ingenuis oder Freyen auch einige, welche durch Unfall um das ihrige gekommen waren; so pflegten selbige, wie schon gedacht, entweder Kriegsdienste zu wählen, oder entschlossen sich in die so genannte Ergastula derer reichen Bürger sich zu begeben, wovon in vorhergehenden §. 2. gehandelt worden, oder aber begütherte Freunde und Wohlthäter achteten es vor eine Pflicht, diesen bedürfftigen Freyen mit ihrem Vermögen zu Hülffe zn kommen, wozu sie bisweilen grose Capitalien bestimmten, wovon Plinius Secundus Lib VIII. Epist. 18. ein sehr schönes Beyspiel, nicht nur selbst gegeben, sondern auch ein gleiches von einem gewissen Caninio anführet, der ihn um Rath fragte, wie er es anstellen solte, daß das denen Comensibus jährlich zugedachte Geld zu einer offentlichen Mahlzeit, auch nach seinem Tod fort mögte gereichet werden. Der Anschlag den er ihm ertheilet ist so geartet, daß ich solchen dahier anzuführen nicht undienlich finde. Plinius sagte ihm nemiich: woltest du das Geld dem gemeinen Wesen oder der Republic schiesen, (scil. damit solche es administrire)

so ist zu besorgen, es mögte zerrinnen oder verloren gehen. Woltest du Ländereyen geben? so werden selbige, als dem gemeinen Wesen angehörige (oder wie es mit denen dem gemeinen Wesen zuständigen zu ergehen pfleget) nachläßig behandelt werden, folglich das gewidmete Geld nicht heraus zu bringen seyn. Worauf er anführet, wie er es selbsten gemacht, daß er nemlich an statt einer allda benannten Quantität Geldes, so er zur Ernährung derer dürfftigen Freyen versprochen, eine weit mehr in Werth habende Ländereŋ von seinen liegenden Güthern, nach damahls gewöhnlicher Weise offentlich mit einem Zinß von 300000 Sestertien beleget, auch so viel selbsten lebenslang dafür bezahlet; indeme er dafür gehalten, daß sich auch nach seinem Tod immerdar Liebhaber finden würden, welche vor ein Landguth, so weit mehr einträget und werth ist, gar gerne den aufgelegten ewigen Zinß oder das Pachtgeld von 300000. Sestertien zu zahlen sich erbiethen dörften, und somit nach seiner Absicht eine sichere Rente zum Behuf derer dürfftigen Freyen gestifftet bleiben würde. Die eigene Worte des Plinii sind diese: Deliberas mecum quemadmodum pecunia, quam municipibus nostris in epulum obtulisti post te quoque salva sit. Honesta consultatio, non expedita sententia. Numeres reipublicæ summam? verendum est ne dilabatur. Des agros: ut publici negligentur.

Equi-

Equidem nihil commodius invenio quam quod ipſe feci. Nam pro quingentis millibus nummum, quæ in alimenta ingenuorum ingenuarumque promiſeram, agrum ex meis longe pluris actori publico mancipavi: eundem vectigali impoſito recepi tricena millia annua daturus. Per hoc enim & reipublicæ ſors in tuto, nec reditus incertus, & ager ipſe propter id, quod vectigali large ſupercurrit ſemper dominnm, a quo exerceatur inveniet. &c.

§. 4.

Eben ſo findet ſich in denen alten Geſchichten, daß bey entſtandenen Unglücksfällen, löbliche Regenten darinnen einen Ruhm geſuchet, daß ſie denen Provinzen, welche durch Brand und Krieges Nöthen vieles erlitten, mehrere Frey-Jahre von denen gewöhnlichen Auflagen ertheilet, um ſich wiederum erholen zu können. Ja bisweilen wurden ſo gar nothleydende Freye, ſo ſonſten keine Verſorgung fandten, aus dem Kayſerl. Fiſco i. e. aus dem vom Volck zu beſtreitung des allgemeinen Aufwandts zuſammen getragenen Geld oder Schatzung unterhalten. Von beyderley Fällen führet Roſinus in Antiquitat. Rom. Lib. VII Cap. 26. die ſchönſte Beyſpiele an. Wie aber die Römer nach bezwungenem Italien denen nicht ſo bemittelten Bürgern einen Theil des eroberten Landes gegen geringen Tribut

oder

oder Pension zum Genuß überlassen, auch durch den Legem C. Licinii Stolonis denen Reichen Einhalt geschehen, als sie diese Ländereyen an sich zuziehen gesucht; indeme ein gewisses Maaß von Land vestgesetzet worden, über welches niemand besitzen durffte, solches ist bey Justo Lipsio L. 2. Elector. c. 15. bey Plinio Hist. Nat. L. 18. c. 3. §. 10. Varrone de re rustica L. I. c. 2. und noch bey andern Aut. zu lesen.

Wie aber auch dieses endlich überschritten und alles von denen Reichen durch viefältig practicirte Mittel an sich gezogen worden, belehret Florus Lib. 3. c. 19. v. 3. Hist. Rom.

Dieses ware damahlen die Art und Weise auch die wenige Bedürftige freye Römer zu versorgen, da die Knechte, obgedachter massen ihre Herren hatten, welche ihnen das nöthige reicheten.

§. 5.

Wie man nun in andern Gegenden von Europa zu diesen Zeiten von sonderlichen heut zu tag bekanten offentlichen Stifftungen wenig oder gar nichts wuste; also ware dergleichen eben wohl in dem Heydnischen Teutschland eine noch unbekante Sache: dann hatte ein freyer Teutscher Güther, so wurde vor seine Familie durch die bey denen Teutschen gewöhnliche Art zu erbfolgen gesorget, nach welcher das Vermögen

mögen auf dem Manns-Stamm verblieben, als lange ein solcher vorhanden wäre. Befanden sich mehrere Söhne in einer Familie, so waren auch mehrere Mittel vorhanden dieselbe zu ernähren; indeme die geringe Anzahl derer Einwohner noch keine so enge Grentzen denen Güthern sezte, als nachmahlen bey stärckerer Vermehrung der Menschen die Noth scheinet eingeführet zu haben. Ja die Mehrheit des männlichen Geschlechts erweckte einer Familie Ansehen, und gabe zu dasigen Kriegerischen und Wanderungs-Zeiten mehr ein Mittel ab, groß zu werden und sich zu bereichern, als in Armuth zu gerathen. Die Töchter wurden im ledigen Stand so lange sie in dem vätterlichen Hauß nnd Familie blieben, von denen Brüdern ernähret, wofür sie die häußliche Sorge über sich nahmen; begaben sie sich in den ehlichen Stand, so ware es eingeführet, daß sie denen Männern wenig mitbrachten und von denselben versorget werden musten; Weilen nur diejenige zu heyrathen pflegten, welche eine Frau ernähren und selbiger zugleich im Wittwenstand nebst denen zuerziehenden Kindern den nöthigen Unterhalt hinterlassen konten. siehe Hr. Hofrath und Professor Pütter Element. Juris G rmanici p. 67. §. 218.

§. 6.

Es ware also bey so vielen vorräthigen ungetheilten Ländereyen und guten Gewohnheiten

etwas

etwas seltenes einen freyen armen Teutschen anzutreffen; indeme er bey denen anhaltenden Zügen, und bey denen steten Kriegen mit benachbarte Völckern, ganz füglicheMittel vorfande sich zu nähren. Und im Fall daß einer nicht mehr wuste wie er sich durchbringen solte, so ware die letzte Zuflucht diese, daß er sich in seines Mitbürgers Dienste begab, und dadurch lebenslang mit denen seinigen versorget wurde.

§. 7.

Wie es aber mit denen Bedürfftigen so sich in des Reichen Dienste aus Noth begaben beschaffen ware, eben so ergienge es denenjenigen Teutschen, welche ihre Habe und Freyheit entweder im Spiel oder im Krieg verloren und dadurch zum theil mit ihrem guten Willen in die Knechtschafft versetzet worden. Dann diese mogten nun zum Landbau oder sonsten wozu gebrauchet werden, so wurde ihnen gemeiniglich so viel Land zu ihrem eigenen Unterhalt ausgetheilet, daß sie mit denen ihrigen, wo nicht reichlich, dennoch zur Noth, gleich einem heutigen mittelmäßigen Landmann und Bauern auskommen konten.

Vermehrten sich diese Knechte, so ware es wiederum kein Schade, sondern eine Vermehrung des Reichthums des Herrn, der gar gerne weitere Ländereyen zum bauen anwies, welche sonsten ohngebauet liegen musten, und eben den Unterhalt so ihnen nöthig seyn konte, aus dem seinigen reichte. Dieses

Dieses ware die Beschaffenheit bey denen alten Teutschen; wo dahero von Stifftungen noch keine Frage entstehen konte.

Cap. III.

Von dem Zustand derer Armen nach dem Kayser Constantinus Magnus den Christlichen Glauben angenommen, bis auf die grose Reformation der Kirche.

§. 1.

Als Kayser Constantin der grose (wie man sagt, durch eine besondere Erscheinung) aufgewecket und beweget wurde, den Christlichen Glauben anzunehmen, so thaten viele Grose des Reichs ein gleiches, wodurch die Heydnische Verfolgungen auf einmahl ein Ende uahmen und die Christliche Religion zwar zur herschenden, aber sonsten in manchen Stücken mehr schlimmer als besser wurde, und in ihrer alten Lauterkeit und dem bewährten Ernst ziemlich abnahme. Die Geistlichkeit so nun anfing sich in alles zu mengen, suchte darinnen eine Abänderung durch ihre Vielvermögenheit zu bewürcken, wo sie etwas ihrer offt unrichtigen Einsicht nach, dem Gewissen entgegen achtete. Hierunter befande sich dann auch die Art der alten Knechtschafft, welche sie überhaupt für sündlich hielte, und selbiger demnach mit allem Ernst ein Ende zu machen

machen suchte. Solchergestalt erhielten gar viele ihre Freyheit in denen Kirchen und vor den Altären, welches sowohl in Ansehung der etwas harten Römischen, als der weit gelindern teutschen Knechtschafft Statt fande; wie dieses *Heineccius Jur. Germ. Lib. I.* §. 50. bestärcket. Und Hr. Hofrath und Prof Pütter Elem. Jur. Germ. p. 145. §. 444. führet an, daß der Clerus die Knechtschafft als eine vor Christen unerträgliche Sache angesehen und dahero zu sehr vieler Befreyung verholffen habe. Ja die Geistlichkeit versprach denen Knechten so gar ihre Freyheit, wann sie nur Christlich werden wolten, wie dieses *Speidelius in Speculo-Juridico voce* Spital, mit mehrerem bemercket.

§. 2.

Da nun durch sothane häuffige Freylassung derer Knechte eine unglaubliche Anzahl armer Leuthe entstehen muste, weilen gar viele nichts erlernet hatten, wodurch sie sich hätten nähren können, so wurden die Stätte fast durch nichts mehr gedrucket, als durch die Menge derer Bedürfftigen Freygelassenen und ihrer Kinder, welche ausser der erlangten Freyheit weiter nichts von Vermögen besassen, und vor welche auch kein Herr, wie vorhero, in gesunden und krancken Tagen den nöthigen Unterhalt verschaffte. Dieser Ueberfluß von Armen gabe dahero dem Kayser Constantin dem

dem Grossen den ersten Anlaß offentliche Spitäler, Waysen- und Wittwen-Häuser anlegen zu lassen, wovon man in vorigen Zeiten weder etwas hatte noch wuste.

§. 3.

Gleichwie nun unter denen nachfolgenden Kaysern die Freylassung der Knechte fortwährete, und die vorherige freygelassene Familien sich inzwischen sehr verstärcket, folglich auch die Zahl derer Nothleydenden wachsen muste, so erforderte das gemeine Beste eine gedopplete Rucksicht auf solche Stifftungen zu nehmen, welche zur Versorgung derer Mangel-leydenden und entblösten Krancken dienen konten.

Die Geistlichkeit, als in der That die erste Ursach so vieler Armen, hielte es vor ihre gröste Schuldigkeit das ihre zur Vermehrung sothaner Stifftungen aus allen Kräfften beyzutragen, und munterte dahero die wohlbemittelte Christen mit Versprechung Himmel und Seligkeit auf, solche durch ihre Schenckungen und Vermächtnusse zu bereichern und viele neue dergleichen gute Anstalten anzulegen und mit hinlänglichen Fonds zuversehen.

Die neue Spitäler wurden entweder unter den Befehl und unter der Aufsicht des Bischofs gestifftet, oder aber nur mit dessen Erlaubnuß, welche man damahlen für nöthig achtete.

Dahero dann die Eintheilung in die geistliche und weltliche Spitäler, oder in Hospitale pium & prophanum entstanden, da jene den Nahmen eines Heiligen eben so wie die Kirchen führten, und unter der Jurisdiction derer Bischöffe, letztere aber unter dem weltlichen Magistrat stunden, wovon in denen Actis Concilii Tridentini und anderer conciliorum, wie auch bey Menochio, Mascardo, Tuschio &c. mehreres zu lesen stehet.

§. 4.

Die so genannte Creutz-Züge nach dem gelobten Land, worzu die Leuthe zum Theil bey Strafe des Bannes angetrieben worden, und die daselbst geführte heilige Kriege, vermehrten die Armuth und das Elend in Teutschland und anderswo nicht weuig, und gaben daher Anlaß auch auf Mittel zu gedencken solchen sich arm reisenden oder gröstentheils entblösten Leuthen zu Hülff zu kommen.

Der Anfang dieser Züge geschahe unter Kayser Henricus IV. etwann im Jahr 1096. zu einer Zeit, da sich einige Päbste zu Rom suchten Meister über Kayser und Könige zu machen, wovon ich in meiner historisch-diplomatischen Abhandlung vom Ursprung derer Reichs-Städten Parte II. p. 341. - 345. 355. seq. 460. seq. 384. seq. 491. das mehre aus Coævis angeführet habe. Dodechinus schreibet

schreibet ad A. 1096. p. 462. von diesen Creutz-Zügen: „Nicht allein die Land-Leuthe, son-
„ dern auch Könige, Herzogen und übrige
„ Machten der Welt, Bischöfe, Mönche,
„ auch die übrige geistliche Ordens-Leuthe wur-
„ drn (durch den Pabst) bewegt diese Reise
„ (nach Jerusalem) vorzunehmen ꝛc. Die
„ Königreiche wurden ihrer Regenten, die
„ Städt ihrer Hirten und die Dörffer von
„ ihren Einwohneren entblösset, und es ha-
„ ben nicht nur Männer und Knaben sondern
„ auch sehr viele Weiber diese Reise ange-
„ tretten ꝛc. welche bey dem Zug sich männ-
„ licher Kleydung bedienten und bewaffnet
waren.

Es liefen also denen Ständen und dem Adel ihre leibeigene Bauern von dem Pflug, aus welchen zu letzt nichts als Bettler entstehen konten, wozu noch kame, daß die Bemittelte ihr Vermögen auf gedachten Zügen zusetzten und eben wohl dadurch in Noth und Dürfftigkeit geriethen. Damit nun die Herren nicht gar ihre Länder ohngebauet stehen lassen musten, so fasseten sie den Entschluß ihren Leibeigenen theils bessere Bedingungen, theils die völlige Freyheit zuzustehen; und eben daher kommt es mit, daß wir in Teutschland so verschiedene Arten von Bauern antreffen. Sihe mehr belobten Herren Pütrer Elem. I. Germ. p. 145. §. 444.

§. 5.

Um nun aber auch denen in das gelobte Land Reisenden und daselbst Erkranckenden und Armen Beystand zu leisten, wurde allda das Hospitale S. Joannis errichtet, welches endlich zu dem Orden der Hospitalier oder derer noch heut zu Tag in grossen Ansehen stehenden Johanniter Ritter den ersten Grund geleget hat.

Dahingegen derer Tempel-Herrn-Orden dahin gieng, die Reisenden unterweges zu begleiten und vor denen vielen Räubern zu bewahren. Sie sind anfangs sehr arm gewesen, also, daß zwey auf einem Pferd ritten, daher sie auch zum Angedencken dieser ihrer Armuth nachmahlen in ihrem Wappen ein Pferd führeten, worauf Zwey zugleich sassen. Und eben einen solchen Ursprung hatte der teutsche sogenannte Marianische Ritter-Orden; so anfangs die Schwache und Reisende in ihrem Hospital zu Jerusalem aufzunehmen pflegte, und wovon Caspar Henneberger in Erklärung der Preußischen grösseren Land-Tafel p. 360. also schreibet: „Der Anfang dieses „Ordens ist geschehen im gelobten Lande, in „der Belagerung der Stadt Akers, so man „auch Ptolemaidem nennet. Anno 1190. als „Fridericus I. Barbarossa genannt im Wasser „umkommen und sein Sohn Henricus VI. „Kayser ward, zog das Volck vor die ge-„gewaltige und mächtige Stadt Akers, und

lagen

„ lagen lang dafür, da wurden viele Leuthe
„ kranck und sturben ihrer auch viel, dann sie
„ lagen zerstreuet, der eine hier der andere
„ dort, hatten keine sonderliche Wartung;
„ da waren acht Pilgram 5 von Bremen und
„ 3 von Lübeck, die nahmen ein Segel von
„ einem Lübischen Schiff, Roggen genannt,
„ und brachten die teutsche Krancke unter
„ dasselbe Segel, warteten solche mit allen
„ Fleiß und Treue, daß solche Krancke des
„ mehrentheils wieder zurecht kamen, und
„ gesund waren: Das gefiel denen teut-
„ schen Fürsten und sonderlich Friderico aus
„ Schwaben des Kaysers Bruder über die
„ Massen wohl, schrieben solches dem Kayser
„ hierin zu, baten ihn, er wolle solches an
„ Pabst bringen und ihnen zu einem Orden
„ helffen, darinnen sie möchten seyn und le-
„ ben, der armen Krancken warten, und ih-
„ nen dienen, und in der Noth auch helffen
„ streiten. Solches gieng also an, und der
„ Pabst Cœlestinus III. confirmirte den Orden
„ und gab ihnen S. Augustini Regel, auch
„ grossen Ablaß, wie der Johanniter und
„ Templirer Orden hatte rc. Siehe Pfeffinger ad Vitriarium Libro I. Tit. 21. §. 3. Not. 6. p. 922.

Wie aber diese Gesellschafften, und Orden endlich zu so grossen Reichthum gelanget, Palæstinam verlassen müssen, die Tempel-Herren ausgerottet worden, und die Johanniter Ritter

sich anfangs auf die Insel Cyprus, von da nach Rhodus, und endlich nach Maltha begeben, und den Nahmen Maltheser daher überkommen, der teutsche Orden aber mit denen gegen die Unglaubige gestiffteten Schwerdt-Brüderen sive ordine Ensiferorum Preussen erobert, auch wieder verloren, und wie so wohl jene Schwerdträger in Liefland, in Sfaur und so in noch mehrern Orden, ad imitationem der ersteren entstanden, ingleichen wer hiervon geschrieben, und anderes mehr hat Justus Henning Böhmer in seinem Jure Ecclesiastico Protestantium Libro III. Tit. 1. §. 109. - 119. und Vitriarius in einer besondern Dissertation, wie auch Pfeffinger ad Vitriar. Lib. 1. Tit. 21. weitläuffiger beschrieben.

§. 6.

Wie nun erst gedachte Gesellschafften und Ritter-Orden um der von aller Hülffe entblösseten armen Krancken und Reisenden willen hauptsächlich gestifftet worden, so entstunde eine grosse Anzahl noch anderer Gesellschafften in denen nachfolgenden Jahrhunderten in Teutschland, welche von jenen wohl zu unterscheiden sind; indem diese letztere zu denen Zeiten entstanden, als die Sicherheit in dem teutschen Reich noch nicht, wie nachhero durch gute Gesetze, den Landfrieden, und die höchste Reichs-Gerichte geschahe, befestiget ware,

folglich

folglich mehrere so wohl in = als ausserhalb denen Städten sich zusammen zu verbinden nöthig fanden, um bey sich ereignenden Fällen einander Beystand zu leisten, bey dem Seinigen zu erhalten, und wo es darauf ankomme, vor einen Mann zustehen. Dahin ist die so genannte Gesellschafft von St. Georgen=Schild, vom Fisch, die Löwen=Gesellschafft, nebst vielen andern dergleichen Gesellschafften des Adels zu zählen, wovon Datt de pace publica l. VII. Lünig Reichs=Archiv parte Spec. Cont. III. 2ten Absatz, Kopp von Association derer Creisse p. 17. kan nachgesehen werden. Ja eben dahin mögen die so genannte Hausgenossen in denen teutschen Reichs=Städten zu rechnen seyn, deren Zusammenverbindungen anfangs wohl nichts anderes als ihre Sicherheit und Erhaltung zum Grund gehabt, und welche sich zuweilen in mehrere Gesellschafften um deßwillen begaben, weilen sie dadurch desto sicherer zu seyn glaubten; worinnen sie sich von denen geringern Gesellschafften oder Zünfften in Städten unterscheideten, welche zur Nachahmung derer Römischen Collegiorum entstanden, allwo nicht erlaubt ware von mehr als einer Zunfft ein Glied zu seyn, welches Heineccius in Dissert. de collegiis & corporibus opificum p. 45. §. 25. und p. 53. seq. bewähret. Wovon zu einer andrrn Zeit ein mehreres anzumercken schicklicher seyn dörfte.

§. 7.

Ausser denen in vorherigen §§. angeführten Stifftungen und Gesellschafften, waren auch die geistliche Stiffter und Clöster mit dazu bestimmet denen Reisenden und Bedürfftigen unter die Arme zu greiffen, wie hiervon die Fundationes das beste Zeugnuß ablegen können. Die anfangs nur in Aeckern, Wiesen, Zehenden, Gefällen ꝛc. bestehende unbewegliche Güther so gedachten Stiffter und Clöstern geschencket wurden ꝛc. solten dahero, nachdem unter Clodoveo von 32 Bischöffen zu Orleans gehaltenen Synodo 5. c. 16. und 5. c. 21. wie nicht weniger nach denen Befehlen Caroli M. Capitul. L. 7. c. 290. und L. 1. c. 87. zugleich vor die Armen und Nothleydenden verwendet werden, welches Lehman in seiner Speyerischen Chronic L. 11. c. 36. aus denen Geschichten derer Stiffter und Clöster also bemercket: „ Bey denen Teutschen und Francken „ hat man niemand in Städten, Flecken, „ und Dörfern lassen zu bettlen umgehen, „ sondern so jemand ein Freyer oder Leibeig„ ner in Armuth gefallen, hat man sie in „ den **Münstern** gleich als im Spital un„ terhalten, vielen ihre Nothdurfften an „ Speiß, Tranck, und Kleidung von den „ milden Gaben zu Haus getragen, deßgleichen „ Fremde, Bresthaffte und Krancke in Pfleg„ und Wartung aufgenohmen, biß sie wieder

„ der zur Gesundheit gelanget. Gleichwie nun durch die Ankunfft Bonifacii, und dessen in Teutschland bis dahero unbekannt gewesenes von ihm aber behauptetes principium vom Fegfeuer, der Reichthum gedachter Stiffter und Clöster ausserordentlich vermehret worden; also hätten freylich hierdurch Arme, Krancke, Reisende und Gefangene ungleich mehr soulagiret werden können, wann die Verwendung allezeit dem Endzweck gemäß geschehen wäre, und die Anzahl derer Canonicorum und Mönchen sich nicht ohne Noth auf gantze Schaaren vermehret hätte, welche selbsten die Einkünffte gedachter Stifftungen meistens aufgezehret, und denen Bedürfftigen ein sehr weniges zukommen lassen.

In einer Samlung zu Historischen Seltenheiten von Stockholm 1753. in 8vo deren die Göttingische Anzeige von gelehrten Sachen im 148ten Stuck den 11 December 1758. unter dem Rubro: Stockholm, einen Auszug liefert, heisset es: „ Der Peters-Schatz, den Gregorius VI. in Schweden einführete, solte „ zum dritten Theil denen Armen zugehören. „ Aber die Mönche fanden gar bald, daß „ sie selbst die ersten Armen wären, und ent„ zogen denen Elenden ihren noch übrigen An„ theil. Von diesem Peters-Schatz ist son„ sten bey Du Fresne in seinem Glossario „ sub voce Denarius Petri ein mehreres zu „ lesen.

§. 8.

Gleichwie nun auf solche Weise der Ursprung derer offentlichen Stifftungen vor Arme, Krancke, und Reisende sattsam dargeleget worden; also ware man im übrigen hin und wieder ebenfalls auf verschiedene Weise bedächt, so wohl gantze Familien als einzelne Personen von gewisser condition, durch ander weite Mittel in Aufnahm zu erhalten und zu versorgen: dann als das der Erhaltung hoher Häuser und des Adels sehr entgegen stehende römische Recht nach und nach in dem teutschen Reich eingeführet werden, und dadurch eine gantz neue Erbschaffts-Mode entstehen wolte, so fiengen ansehnliche Familien an durch Errichtung derer fideicommissen, Stamm-Güther, Majoraten ꝛc. diesem Schaden vorzubeugen: Wodurch dann allerdings manches Haus, bey behöriger administration derer Landen und Güther, in gewünschter Aufnahm konte erhalten werden. Vor die abgetheilte Herren aber waren so vielerley Canonicate und Ordens-Stellen vorhanden, wodurch selbige auf das anständigste ihre Erhaltung und zugleich das Mittel fanden, bisweilen zu grossen Bischthumern, Prälaturen, Abteyen ꝛc. zu gelangen: Wobey die weibliche Stiffter und Clöster denen Dames fast auf gleiche Weise zu statten kamen.

§. 9.

Wie aber sonsten damahlen angesehene Personen so zu einem Voto keinen Beruf bey sich fanden, in keinem Kriegs- noch Hof-Dienst stunden, etwann abgetheilet gewesen, und keine sonderliche Mittel besassen, samt denen Ihrigen, im Fall eines Mangels, solten versorget werden, deßfalls konten die Anstalten nicht anders als sehr selten seyn, weilen es eine allgemeine Gewohnheit ware, daß die jenige männlichen Geschlechts, welche von gewissem Stand waren, und nicht vor sich genugsam begüthert, wann sie nicht entweder in Kriegs- oder Hof-Diensten als so genanute Ministeriales sich befanden, in hoch und andere geistliche Stiffter sich begaben, um darinnen ihren Unterhalt zu überkommen, und wie obgedacht, bisweilen noch dabey ein ansehnliches Glück dadurch zu machen.

Die so genannte Panis-Briefe, da der Kayser einem Gottes-Haus eine Person præsentirte, damit derselben eine Pfründe zu Küch und Keller gegeben würde, wovon nebst anderen, Pfeffinger ad Vitriarium Lib. III. T. 11. p. 85. fine handelt, dienten nur wenigen wohl verdienten Personen ihre lebenslange Versorgung zu verschaffen.

Und die angelegte Sieg-Häuser, welche gutherzige Leuthe hier und da beschencket, und in ihren letzten Willens-Verordnungen offt reichlich

reichlich bedacht haben, waren allein vor arme, krancke und bresthaffte Leuthe, welchen eine Art von barmhertzigen Brüdern und Schwesteren aufzuwarten pflegten.

Weltliche Stipendia vor Studirende dörften ausser denen Stifftern und Clöstern, von dasigen Zeiten wenige anzutreffen seyn, als noch meist der Clerus allein gelehrt ware, und dahero alles bis auf die Schreiber aus ihren Mittelen bestellet worden; woher es kommt, daß bis jetzo in der französischen Sprache, Clerc, ein Schreiber heisset, auch in dem teutschen Reich die Cantzleyen derer Kayser gemeiniglich durch Bischöffe versehen wurden; wie dann noch würcklich die drey geistliche Churfürsten des Reichs bis jetzo Ertz-Cantzler des Kaysers sind.

Cap. IV.

Von denen Stifftungen nach der grossen Reformation der Christlichen Kirche.

§. 1.

Als der Augustiner Mönch und Doctor Theologiæ zu Wittenberg M. Lutherus das grosse Reformations-Werck anhub, befande sich der Zustand derer Stifftungen noch ohngefehr eben so, wie solcher in dem vorhergehenden

henden Capitel beschrieben worden. Da aber durch eben diese Reformation die Evangelisch-Gesinnte sich von denen anderes denckenden absonderten, und die Beschaffenheit des geistlichen Standes nach denen römischen Grundsetzen, mithin auch das alte Closter-Leben ꝛc. mißbilligten, so entgiengen gedachten Evangelischen hierdurch die Mittel, welchen bishero so viele ihrer Versorgung zu dancken hatten.

§. 2.

Durch den Religions- und Westphälischen Frieden wurden die beyderley Religions-Theile, nemlich die Evangelische und Römisch-Catholische in dem teutschen Reich bestättiget, und durch den 1. Jan. 1624 als das Entscheidungs-Jahr, einem jeden diejenige Stiffter, Kirchen, Clöster ꝛc. zugeschrieben, welche ein jedes auf diese Zeit in Besitz gehabt hatte, und dadurch zwar in etwas der Verlurst ersetzet, daß nemlich hier und da einige Adeliche konten versorget, und Seminaria vor Geistliche angerichtet, auch Schulen und Kirchen besser unterhalten werden; Allein alles dieses, wo die Landes-Herrn nicht gar die Einkünfften an sich zogen, restringirte sich nur auf gewisse Gegenden und die äusserliche Beschaffenheit der Personen, und wolte also bey weitem nicht zureichen dem Mangel derer jenigen abzuhelffen, bey welchen die Closter-Gelübde und

die Absagung des ehelichen Standes gegen ihr Gewissen liese.

Hierzu kommen die leydige Religions-Verfolgungen ausserhalb dem teutschen Reich, und daß Römischer Seits die Evangelisch-Gesinnte durch Gefängnusse, ja Feuer und Schwerdt zu Annehmung ihrer Grund-Sätzen wolten genöthiget werden; (da doch nichts weniger als derley Gewissens-Sachen dem äusserlichen Zwang unterworffen seyn können) dahero sich dann auch aus solchen Verfolgungs-Gegenden eine unzählige Menge Menschen hinweg flüchtete, und nach Meterans Niederländischen Historie Lib. III. p. 136. 156. seq. in die gantze Welt vertheileten, sonderlich aber auch in diejenige teutsche Städte niederliessen, wo der Evangelische Glauben ohnangefochten bliebe, und sie ebenfalls ihr ohngestörtes Religions-Exercitium haben konten.

§. 3.

Ein jeder wird hierbey leichtlich von selbst ermessen, daß durch einen solchen grossen Abgang von Versorgungs-Anstalten und starcken Zuwachs verjagter Evangelischer Christen, und da man aufhörete die Gelehrsamkeit auf den Clerum einzuschrencken, auch andere Weege und Mittel auszudencken nöthig gewesen, theils die studirende Jugend zu unterstützen, theils denen verjagten und andern reputir-

lichen

lichen Leuthen zu Hülffe zu kommen, und sodann auch Personen von gewisser condition welchen es an Vermögen fehlet, eine anständige Versorgung zu verschaffen.

In Ansehung derer Studirenden, fiengen grosse Herren an einen Theil derer Secularisirten Clöster zu deren Behuf zu verwenden, und bemittelte Personen liessen sich bewegen, theils vor junge Studirende ohne Unterschied, theils vor ihre Familien ins besondere, die bis noch jetzo zur Aufnahm der Wissenschafften im Flor seyende herrliche Stipendia zu stifften, welche allein eine Abhandlung verdienten, um anzuzeigen, wie auch solche ihre Abwechslungen gehabt, und die gröste Feinde an denen übeln Verwaltern angetroffen, so offt das meiste Haupt-Capital in ihren eigenen Nutzen verwendet, und hier und da kaum noch das in wenigen 100. fl. bestehende Angedencken einer solchen noblen Stifftung übrig gelassen haben, ob es wohlen auch an rechtschaffenen Verwaltern nicht fehlet, welchen es ein Vergnügen ist, zur Vergrösserung derley Fonds alles thunliche beyzutragen, wann sie auch gleich keine Nachkommen haben, welche sich solcher dereinsten bedienen können:

§. 4.

Die wegen ihrem Evangelischen Glauben aus ihrem Vatterland vertriebene Familien

fanden

fanden zwar hier und da mildthätige Obrigkeiten und gutherzige Personen, so sich ihrer annahmen, allein sie bemerckten doch auch wohl, daß solches vor alle Fälle und ihre bedürfftige Nachkommenschafft bey Abgang offentlicher Anstalten nicht hinreichen würde. Sie legten also aus ihren eigenen annoch geretteten Mitteln zusammen, und etablirten dadurch einen durch Vermächtnusse und Schenckungen nachher sich ansehnlich vermehreten Fundum, welcher bis jetzo zum schönsten Muster vor alle dergleichen Stifftungen dienen kan.

Eine solche Stifftung findet sich nicht nur in dem bekannten Hanau am Mayn unter denen refugirten Niederländer, sonderen auch in der Reichs-Stadt Franckfurt, allwo sich gleichfalls ein Theil dieser Vertriebenen niedergelassen hatte, und von welcher unten ein mehreres vorkommen wird.

Zum Behuf derer Wittwen von denen Evangelischen Geistlichen wurde nicht nur an einigen Orthen etwas von denen Secularisirten, geistlichen Gefällen destiniret, sonderen auch bemittelte Personen fiengen an beträchtliche Capitalien und Güter hin und wieder zu vermachen: also, daß in denen meisten grossen und mittelmäßigen Städten, wo die Evangelische die regierende Kirche ausmachen, wenigstens ein guter Grund zu solchen löblichen Anstalten geleget ist, ob solcher zwar noch zimlich gering und besonders auf dem Land, und

und wo die secularisirte Closter-Güther von denen Landes-Herren an sich gezogen worden, wenig oder gar nicht anzutreffen seyn mögten. Vor Waysen-Häuser und Spitäler hat es ebenfalls nicht an Vorsorge gefehlet, die alte Fonds aufzusuchen, und bald durch Legata, bald durch Lotterien und andere einträgliche Veranstaltungen zu vermehren, obwohlen auch hier eine starcke Verbesserung fast nothwendig ist, wozu sich aber auch von Zeit zu Zeit rechtschaffene Männer finden, welche ihres Orthes nichts erwinden lassen, was zur Anfnahme solcher dem publico so höchst zuträglicher Stifftungen beytragen kan.

§. 5.

Am aller spathesten hat man angefangen vor andere reputirliche Familien und weltliche Diener-Wittwen, besorgt zu seyn, wann sie entweder durch Unglücks-Fälle das Jhrige verlohren, oder wegen Mangel der Gelegenheit nicht so viel erwerben können, oder aber zu gewissenhafft gewesen, alle diejenigen Mittel sich zu bereicheren anzuwenden, wodurch doch manche andere, grosse Capitalisten in der Welt geworden sind. Dann gleich wie in der römisch Catholischen Religion bey denen angesehensten Familien, wann solche entweder allzu zahlreich oder sonsten an Mitteln zuruck kommen, und keine von oberwehnten

wehnten Stifftungen den Mangel ersetzen kan, das Refugium zu denen Stiffter und Clöster die beste Auskunfft bleibet die ihrige zu versorgen, also fehlet es hingegen bey denen Evangelischen Religions-Verwandten in derley Fällen am allermeisten; indem nach der Verfassung unserer Zeiten die Reputation gar offt verwehret, sich der Hospitäler, oder Armen- und Waysen-Häuser zu bedienen; die wenige Stellen in denen secularisirten Stifftern und Clöstern aber, gemeiniglich nicht vor die jenige so es eigentlich benöthige wären, aufgehalten werden, und so dann auch nicht vor den tausentsten Theil solcher Personen hinreichen würden.

Es sind dahero die zu einiger Abhelffung dieses Mangels in neuern Zeiten bekannt gewordene herrliche Verordnungen grosser Herren desto preißwürdiger, worunter in dem teutschen Reich die Wittwen-Stifftungen in denen hertzoglich Gothaisch- und Zweybrückisch- auch landgräflich Hessen-Darmstättischen hertzoglich Würtenbergischen und Marggräflich Baaden-Durlachischen Landen verdienen gezählt zu werden, und Beyspiele vor andere Landes-Herren, wo dergleichen gute Anstalten noch nicht sind, zur nachahmung abgeben können. Es sind bereits verschiedene derselben in Druck erschienen; wovon der Eingang von der in denen hertzoglich zweybrü-

ckischen Landen errichteten Wittwen-Cassa folgenden sehr schönen Inhalts ist:

„Nachdeme wir in gnädigste Erwegung „gezogen, daß viele unserer Bedienten, theils „vor sich mit wenig Mitteln versehen, theils „auch bey ihren anfhabenden Bedienungen „nicht so viel Zeit und Gelegenheit erlangen „mögen, etwas vor die Ihrige vorzusparen; „dahero es dann öffters geschiehet, daß sel„bige nach ihrem tödlichen Hintritt Wittwen „und Waysen in kümmerlichen Umständen „hinterlassen, vor deren Unterhaltung aber „wir, so wohl zu Behuf der Armen, als zu „mehrerer Anfrischung unserer Diener, um „uns fernerhin ein jeder nach seinem Amt „und Pflichten desto treuer und fleißiger zu „dienen mit zusorgen geneigt, deßwegen auch „eine Wittwen Cassam zu errichten, und sel„bige mit unserer fürstlichen Milde zu un„terstützen entschlossen sind ꝛc.

Eine noch vortrefflichere in denen Königlich Dänischen Staaten etablirte, und wie vor einen jeden Diener und Unterthan also besonders auch vor Familien vom Kriegs-Etàt wohl eingerichtete Wittwen Stifftung verdienet hier angeregt zu werden, deren Fond bereits auf mehr als eine Million angewachsen seyn solle, und wovon ein jede Wittwe nach Proportion der Einlage ihres Mannes ein ansehnliches jährlich zu ziehen pfleget. Eine höchst heylsame Anstalt,

 welche

welche in allen anderen Landen nützlich und applicable seyn würde.

§. 6.

Aber nicht nur grosse Herren fahen an solche preißwürdige Veranstaltungen zu treffen oder doch zu unterstützen, sonderen auch privat Personen, welche in keinem solchen Nexu der Dienerschafft grosser Herren sich befinden, ahmen anderer Exempel nach, und suchen durch vereinbarte Beyträge in guten Umständen vor ihre etwaig-Mangel habende Nachkommenschafft die löblichste Sorge zu äusseren, indeme sie aus denen wenigen älteren Stifftungen deutlich bemercken müssen, wie nutzlich ein solches Werck seye, wann es einmahl durch göttlichen Beystand in Aufnahm gebracht worden, und zu einen hinlänglichen Fond gelanget ist.

§. 7.

Diesen Fortgang haben die Stifftungen in neueren Zeiten, und so suchet man in denen Evangelischen Landen das jenige durch anderweite gute Einrichtungen täglich mehr zu ersetzen, was durch den Verlust derer geistlichen Stiffter und Clöster in Teutschland mögte entgangen seyn. Es ist aber zu bewundern, daß grosse Evangelische Herren mit dero Ministres und Räthen noch nicht auf die Gedan-

cken

cken gerathen sind, vor abgetheilte Herren hoher Häuser, und deren Nachkommenschafft, eine solche Stifftung, welcher man den Nahmen eines Orden beylegen könte, zu errichten, damit selbigen, ausser denen offt ziemlich schmalen Deputaten, noch einiger Zuschuß zu Theil würde, und dergleichen abgetheilte Herren nicht aus Mangel einer künfftigen Versorgung ihrer Descendenz, den Ehestand ledig zu führen sich entschliessen dörfften, sondern vielmehr eine ordentliche Vermählung zu treffen im Stand wären, wodurch manches hohe Haus vor einer früheren Erlöschung des Mann-Stammes gar füglich würde bewahret bleiben. Nach wenigem Nachdencken mögten sich auch wohl hierzu diensame Mittel ausfinden lassen; Und wie wäre es? wann man die heut zu Tag von so vielen teutschen Reichs-Ständen errichtete Lotterien für beständig dazu bestimmte.

Wolte man auch die Kriegs-Dienste für ein hierzu bequemes Mittel angeben; so ist vorhin bekannt, daß gar viele Officiers eher das ihrige noch dabey zusetzen, als so viel dadurch zu prosperiren im Stand seynd, daß sie eine Descendenz ohne ein noch anderes Einkomen, versorgen könten. Weßwegen dann auch von Seiten des Königlich Dänischen Hofes, besage des obigen §. 5. nach der denen Dänischen Monarchen, vor andern eigenen aller preißwürdigsten Gedenckungs-Art, vor das Wohl von gesamter allerhöchst dero Dienerschafft und Un-

terthanen, gleichfalls vor den Militair-Stand eine besondere Wittwen-Stifftung für so nützlich als nöthig erachtet worden.

Die Invaliden-Häuser sind zwar zu der Ruhm-vollen Erfüllung derer Pflichten grosser Herren zu zählen, worinnen viel 1000. Alte, übel-Curirte, oder durch empfangne Wunden zum Dienst untüchtig geworden See- und Land-Officiers und Soldaten auf Lebenslang mit dem nöthigen versorget werden; Allein vor erst sind solche nicht allenthalben, und auch nicht überall gleich gut und solide errichtet, so dann aber auch nur vor die Person und das Leben derer Invaliden, also, daß derselben bedürfftige Nachkommenschafft oder Wittwen gemeiniglich keinen Pfening zu geniesen haben.

Noch andere Inconvenienzen so bey denen hohen Häuser durch bessere Versorgung ihrer Cadets vermieden würden, will ich unten anführen, und hier nur berühren, was der berühmte Herr geheime Rath Moser in seinem Staats-Recht Tom. XIV. p. 398. von dieser materie schreibet, wann es daselbst heisset: „Es „ist unbegreifflich, wie zuweilen regierende „Herren, die doch gut stehen, oder wenigstens „stehen können, an ihren Vettern mal apro-„pos sparen, und ihnen dadurch zu Changi-„rung der Religion, und andern Extremi-„täten Anlaß geben.

Zweyter Theil.

Vom Nutzen derer Stifftungen, und von einigen wichtigen Beyspielen.

Cap. I.

Vom Nutzen derer Stifftungen.

§. 1.

Je weiter wir in das Alterthum hinauf zu steigen uns bemühen, und die Lebens-Art unserer Alt-Vätter und Vorfahrer in Erwägung ziehen, je mehr werden wir finden, daß dieselbe einfältiger und ohngekünstelt gewesen, auch die Geschöpffe denen Absichten des Schöpfers gemäßer angewendet, und damit mehr auf das, was den menschlichen Cörper aufrecht erhält, und dem Leben eine wahre Annehmlichkeit verschaffet, gesehen worden, als solches leyder! zu unseren Tagen geschiehet.

Je einfältiger und dem Endzweck des Schöpfers gemäßer aber die Dinge dieser Erden in dem täglichen Leben verwendet worden, desto weniger Mangel konte sich natürlicher Weise vorspüren lassen: Da wohl 5. und mehr rechtschaffene Familien mit den jenigen gantz gemächlich ausgekommen, was heut zu Tag ein eintziges angesehenes Haus jährlich aufgehen lässet, und als noch eine gantze Hofhaltung

damit genug hatte, was mancher bemittelte Burger einer grossen Stadt dermahlen verzehret.

Ich will zur Erläuteruug dieses etliche Stellen aus des seiner so schön = als seltenen Schrifften wegen berühmten hochfürstlich Hessischen Herrn geheimen Legations-Rath von Moser meines wahren Gönners und Freundes Hofrecht hier anführen. In dem ersten Band p. 148. heisset es: „ Man list mit Verwunderung, „ wie bisweilen ein fürstliches Beylager, das „ acht Tage gewähret, und bey welchem eine „ Menge Standes = Personen mit weitläufftigen Gefolge erschienen waren, kaum dreyßig bis viertzig Thaler gekostet habe. Ein „ hertzoglicher Rent = Schreiber meldet in der „ noch ungedruckten Chronicke seines Landes: „ Heute dato ist unser Hertzog mit allen seinen Junckeren in das Wein = Haus gegangen; haben da banquetiret, und habe ich „ dafür acht Thaler ausgezahlet, dat het „ Schlampampen.

„ Wie noch vor zwey hundert und etlichen „ Jahren ein Printz ausstaffiret worden, siht „ man aus seines Herrn Vatters Schreiben „ an den Churfürsten * * * dem er den Sohn „ zusande, wie solches noch in dem Archive „ zu ** befindlich, und unter andern folgenden „ Innhalts abgefasset ist: Nachdem auch unser Sohn groß und bengelhafft wird, so „ finden wir nöthig, ihn in die Fremde zu

schicken,

„ schicken, und vornemlich an Euer liebden
„ Hof, damit er daselbst mores lerne. Wir
„ haben ihn also mit einem reißigen Knecht
„ wohl versehen.

Ferner heisset es: Anno 1572. verschickte
„ ein Herzog von Sachsen einen seiner Räthe,
„ als nun dieser wieder zuruck kame, und der
„ Hertzog in der Reiß-Rechnung wahrnahme,
„ daß für eine Mahlzeit ein Schreckenberger
„ angesetzt gewesen, setzte er eigenhändig dazu:
„ Ist eben viel. Und eben daselbst wird eines Kuchen-Zettel von einem alt fürstlichen Haus zu Anfang dieses Jahrhunderts gedacht, in welchem unter anderen ein Gericht bemerckt ware, um welches ausgeschnittene Citronenen-Scheiben solten gelegt werden; wobey der Fürst mit eigener Hand geschrieben: Gelbe Ruben thuns auch.

Aber auch von Landgraf Philipp dem Großmüthigen von Hessen wird im IIten Band p. 26. angeführet, daß er sich gegen Professor Sturm in Straßburg zu dem er einige seiner Printzen schicken wollen, also erkläret: „ Und wol-
„ len wir ihm jährlich auf eine jede Person,
„ so viel wir deren schicken werden 100. Tha-
„ ler für die zwo Mahlzeiten, Suppen, Un-
„ terzehr, Schlaf-Trünck, Leuchtenung,
„ Wäscherlohn und anders erlegen.

Und so darf man nur die alte Rechnungen und Kuchen-Zettel in denen Archiven nachschlagen, so wird sich ein weit mehreres finden,

den, so unter diese rubric der alten Sparsamkeit gehöret.

Ein überflüßiger Gebrauch derer Gewächse und Manufacturen, ziehet derselben Theuerung nach sich, und erfordert immer mehrere Mittel, eine also verschwenderische Lebens-Art fort zu führen. Einer will es dem anderen gleich oder gar zu vor thun, wann es ihm auch sein Stand, worein ihn GOtt gesetzet hat, noch so sehr widerrathet; ja um diesen in die Augen fallenden Widerspruch zu heben, erkaufft er sich wohl Hof- und andere Ehren-Titel, lässet sich gar zu einen Edelmann, Baron, oder Grafen erheben, welchem es aber dabey offt gehet, wie einem neuen Grafen zu Wien, dessen Groß-Vatter ein Handwercks-Mann ware, wovon Geißler in seinen Reisen T. II. p. 1214. also schreibet. „So bald man einiges Vermögen vor sich „gebracht hat, ist man auf einen Adels-„Brief bedacht, ja, wenige fangen geringer „als mit dem Freyherrn Stand an, Es ist „bekannt, wie der vornehme Kayserliche „Ministre * * einsmahls bey einer Gasterey „den neugebackenen Grafen von * * zum „Nachbar bekommen, und um seinen deßfalls „geschöpfften Verdruß an den Tag zu legen, „die Rede auf die Kleydung gebracht. Er „klagte dabey, wie man jetzt so schlecht von „den Schneidern bedienet würde, und sagte „dem Grafen von * * öffentlich' Diß muß

„ ich ihrem Herrn Groß-Vatter noch in der „ Erde zu seinem Ruhm nachsagen, daß mir „ keiner mehr so gute Hosen gemacht, als er „ es gethan hat. Indessen heisset es: ich bin eben so wohl ein Graf, ein Edelmann, eine caracterisirte Person, wie der andere, oder ich bin doch ein Banquier, ich handle en gros, ich bin ein ansehnlicher Burger, wie dieser oder jener.

Der eine hat das blinde Glück, das ihme offt unverdient gnug, durch Erbschafft, Heurathen, Lotterien, und auf sonstige erlaubte und unerlaubte Wege ein mehreres zufället, und er bekommet gleichsam seinen Theil in dieser Welt dahin; mit dem andern füget es aber die Vorsehung nicht auf gleiche Weise.

Deme ohngeachtet will einer wie der andere groß thun, sie hausen all beyde darauf loß, so lange als es angehet, hat das eigene Vermögen ein Ende, so müssen der reichen Gemahlin und Ehefrauen ihre Güther und Capital-Briefe herhalten; Man borget von Christen und Juden; stürtzet offt mehrere seiner gutherzigen Glaubiger mit sich in das Unglück; Man leydet am Ende wohl noch gar selbst Mangel und Noth; stirbt man aber auch noch zu rechter Zeit, so hinterlässet ein solcher dennoch entweder nachseufftzende Weib und Kinder, oder einen dürfftigen Verwandten, und Freund, welcher mit der Verlassenschafft seines für reich geachteten Vettern und ihn offt

starck

starck genug plagenden Gönners noch einen guten Tag in der Welt sich, obwohl vergeblich zu machen gehoffet hatte.

Eine hierher schickliche Stelle aus des schön belobten Herrn geheimen Legations-Rath von Moser Hofrecht erstem Band p. 145. lautet also:

„ Es gibt unter denen kleinern teutschen
„ Herren solche, welche ehender keine Ruhe
„ in ihren Gebeinen haben können, bis alles
„ auf den Grund ausgeleeret ist, welche so
„ lang gastiren, reisen, gantze Tyroler-Buden
„ auskauffen, und verschencken, Hunde,
„ Pferd, Stoffte, Malereyen ꝛc. aus allen
„ Theilen Europens zusammen kauffen, bis ihre
„ Haushaltung reif zu einer Reichs-gerichtlichen
„ Schulden Commission ist; welche ihnen
„ etwann ein paar 1000. fl. zum Unterhalt
„ auswirfft; also dann leben sie ruhig und
„ vergnügt; wann anders Ruhe und Vergnügen
„ bey einem Gewissen statt finden kan,
„ Welches mau durch die Thränen und Seufzer
„ so vieler vorsetzlich um einen Theil, wo
„ nicht alles ihres Vermögens gebrachten Familien
„ so hart beschweret hat.

Unsere gleichsam auf Steltzen gehende adelich- und burgerliche Personen, welche ad imitationem jener Leben, können hieraus Lehre, Trost und Vermahnung schöpfen.

§. 2.

§. 2.

Zur noch weiteren Beleuchtung meines vorherigen Satzes aber, will ich eine schöne Ausführung hier beyfügen, welche dem 76sten Stuck der Hanöverischen nützlichen Samlungen vom 22. Sept. 1758. aus dem 23ten Stuck des Europäischen Magazin inserirt worden, allwo es also heisset: Geld! ist die Losung. Geld ist der Schlüssel zu allem. Geld giebt Verstand, Ehre und Macht; Geld stellet Armeen in das Feld und füllet die Magazine; Geld ist die Wünschelruthe, womit man die Geheimnisse der Cabinette entdecket; Geld erwirbt Freunde und versöhnet die Feinde; Geld ist die Quint-Essenz und die Universal-Medicin, zu Erhaltung und Herstellung aller Kräffte. Es ist also kein Wunder, daß alle Welt die Knie vor dem **goldenen Kalbe** beuget,

Hat man aber wohl jemahls mehr Klagen, als jetzt, über den Mangel des Geldes gehöret? Die Morgen- Mittags- und Abends-Beschwerden bestehen darin, daß unter den Leuten kein Geld sey; und dennoch wird jährlich, monatlich und täglich eine so grosse Menge Gold und Silber aus den Minen und Bergwercken gewonnen. Kein Metall wird mit mehrerer Sorgfalt bewahret, und kein Metall ist, seiner Natur nach, dem Rost und dem Verderben weniger ausgesetzt, als diese.

Woher

Woher kommt es denn, daß selbiges zu unsern Zeiten nicht häufiger und gemeiner ist, als zu den Zeiten Salomons, der daraus einen so prächtigen Tempel bauen konte? Der Mangel dieser Metalle ist leider durch ihren Ueberfluß je länger je grösser geworden. Die Müntzen haben nicht geruhet; es wird täglich Geld zugepräget. Millionen werden eingebracht und abgeliefert, dennoch ist das baare Geld so rar, daß man selbiges im Mittage mit der Leuchte suchen mögte. Wie ist dieses möglich?

Einige glauben, daß der Fürst dieser Welt selbiges zur Bewahrung den reichen Geitzhälsen anvertrauet habe. Aber diese leben nicht ewig, und sie müssen endlich ihren gantzen Schatz fröhlichen und lachenden Erben lassen, welche besser als sie zu leben, und das Gut an den Mann zu bringen wissen. Ihre Spahrpfennige kommen selten auf den dritten Erben, und gemeiniglich trifft das Sprichwort ein: male parta, male dilabuntur, oder: sic redit ad Dominum (man sage lieber publicum) quod fuit ante suum. Sie können unter die Erde nichts mitnehmen, wenn sie gleich wünschen oder hoffen, sich dereinst wieder mit ihrem Schatze zu vereinigen.

Es gibt Leute, welche glauben, das das meiste Geld unter den Händen der Pfaffen in den Clöstern bliebe, damit dieses arme und gemächliche Volck bey einem so mäßigen und gemäch-

gemächlichen Ueberfluß ein bequemes, unbekümmertes und fröhliches Leben führen könne. Und wie solte auch Pluto wohl seine Capitalien besser anlegen?

Einige glauben, daß das Gold und Silber mit der Zeit in reiche Gefässe, Service, Gallonen, Stoffe, Verguldungen verwandelt und verbraucht werde. Man hat in der That eine so grosse Menge von dergleichen unnützen Hausgeräthe, daß man an grossen Höfen bey Gallatagen allein von den Bordirungen der Kleider so viel Silber ausbrennen könte, als zu Aufhelfung eines gantzen Fürstenthums nöthig ist. Die schädliche Mode, mit goldenem und silbernem Geschirr zu prunken, ist nicht allein an Königl. und Fürstl. Höfen, in adelichen Pallästen und Schlössern, sondern auch in den Städten unter reichen und bemittelten Bürgern eingeführet, ja man findet bey einigen der letztern Gefässe von diesem Metall, welche zu solchem Gebrauch angewandt sind, der mit der Achtung gar nicht überein kommt, die man davor billig haben müste.

Es thut nichts zur Sache, wenn gleich an einigen Höfen ehrliche Beutelschneider gefunden werden, die mit einer besondern Geschicklichkeit die Einkünfte des Landes sich zuzueignen wissen, so, daß der Fürst selbst nicht die nöthige Einnahme behält. Denn es ist einerley, ob der Fürst oder der Bediente Meister

des Geldes ist. Beyde nehmen davon nichts mit sich ins Grab; das Geld, welches in der Welt bleibt, geht aus einer Hand in die andere, und der Empfänger und der Auszahler werden unaufhörlich verändert.

Dieses alles und andere dergleichen Dinge sind nur Kleinigkeiten, welche zu der Seltenheit des Geldes am wenigsten beytragen Die wahre Ursache der schlechten Zeiten beruhet sonder Zweifel in der durchgengig überhand genommen und noch täglich anwachsenden Unordnung im Burgerstande, da niemand die Ausgaben nach seinem Vermögen abmisset, sondern von dem Grössesten bis zum Kleinsten alle Ziel und Maasse überschritten wird. Wir machen tausend Dinge zu unumgänglichen Nothwendigkeiten, die wir doch gar wohl entbehren könten; wir halten vieles zu einem unvermeidlichen Wohlstande, oder zu unserer Bequemlichkeit nöthig, welches im Grunde gantz überflüßig ist. Wenn nun ein jeder in seinem Stande über sein Vermögen in der Pracht sich hervor thun will, so muß nothwendig eine Seltenheit und Mangel des Geldes entstehen. Wenn man die Menschen nach ihrem verschiedenen Stande und Range betrachtet, so wird man fast allerwärts Verschwendung und unüberlegten Haushalt antreffen. Der Ackerbau ist von je her für den sichersten Grund der allgemeinen Nahrung und des Ueberflusses gehalten; anjetzt wird solcher bey

uns nur obenhin und nachläßig getrieben. Die Bauren sind fast durchgehens dum und boßhafft. Wenige arbeiten mit Verstande und Ueberlegung. Sie sind so sehr an die Armuth und das Elend gewöhnet, daß sie beynahe keinen andern Gebrauch des Geldes kennen, als das wenige so sie etwa erübrigen, oder nützlich anlegen könten, an den Sonn- und Festtagen zu verspielen und zu versauffen. Es wird also das erste und vornehmste Mittel, etwas zu erwerben und zu ersparen, unter uns unnutz, und behält keinen Werth. Edelleute welche geringes Einkommen, grosse Einbildung, unmäßigen Hochmuth und wunderbare Vorstellung von sich selbst haben, halten die gute Ordnung und eine wohl geführte Haushaltung ihrer Aufmercksamkeit unwürdig. Sie leihen und borgen mit vieler Großmuth, so lang sie nur Credit finden, und leben für anderer Leuthe Geld fürstlich und prächtig. Diejenigen, welche unter ihnen hertzhafft sind, und zu leben wissen, suchen bey Hofe oder im Kriege ihr Glück zu machen, und lassen keine Gelegenheit vorbey, wo sie die Bauren aussaugen können.

Die Kaufmanschafft liegt aufs äusserste, und überlässet an vielen Orten ihre noch übrige Mittel den Banquerotirern, welche selten so weit in Verfall gerathen, daß sie weniger Mangel, als ihre Gläubiger, leyden.

Bey vielen Grossen wird der Mangel durch den Mantel des äusserlichen Scheins bedecket. Schlägt man denselben auf, so siehet man fremden und geliehenen Staat mit überhäuften Schulden. Niemahlen hat man das Finanzwesen mehr zu verbessern gesucht, als jetzo. An manchen Höfen muß alles vollauf seyn, oder der Fürst kan kein Fürst heissen. Betrübter Ueberfluß, welcher die grösseste Armuth und Mangel zu erkennen giebt, und die Unterthanen, gleich einem Schwamme, bis auf den letzten Tropfen auspresset.

Wenn man unser heutiges Wohlleben und Gemächlichkeit, und die überall im Schwange gehende und noch täglich zunehmende Mißbräuche gehörig einsiehet, so darf man sich nicht wundern, warum die Zeiten schlecht, und die Baarschafften rar sind. Die Mode ist ein ansteckende Seuche, welche die menschliche Einbildung anspornet, andern in allen nachzuäffen, und durch stets währende Thorheiten sich selbst zu verderben. Unsere Vorfahren lebten fromm, stille und bürgerlich. Jetzo will ein jeglicher es den grössern gleich thun. Was man vor diesem mit ein paar Gulden ausrichten konte, dazu reichen jetzt ein paar Pistolen kaum zu. Es ist also Geld genug in der Welt, aber das Geld hat seinen Werth verlohren, weil jetzund gar zu viel Menschen sind, die groß und vornehm scheinen, folglich auch mehr Geld an Pracht

und Eitelkeit verwenden wollen, als sie ihrem Stande und Vermögen zufolge verwenden solten. Es ist unmöglich, so viel Geld zu müntzen, als ein jeglicher heutiges Tages zu seinen ausserordentlichen und unnöthigen Bedürfnissen erfordert, um desto mehr, weil der Preis der Waaren und Lebensmittel täglich zunimt, und der Werth nebst dem Gehalt des Geldes je länger je mehr vermindert wird, so, daß jedermann, der in vorigen Zeiten mit ein paar hundert Thaler haushalten konte, jetzt kaum mit tausend Thaler auskommt, und und dabey dennoch sich einzuschräncken genöthiget ist. In vorigen Zeiten hatten die vornehmste Hofbedienten einen jährlichen Gehalt von etwa 100. Ducaten, und einige geringe Lebensmittel zum Besten ihrer Haushaltung. Dieses war es alles, was sie von der Freygebigkeit ihrer Herren erwarten konten. Jetzo haben sie viermahl so viel nöthig, und gerathen dabey auf das alterum tantum in Schulden. Vier Dienstboten kosteten damahls nicht so viel zu unterhalten, als jetzund ein eintziger Liverey- und Cammerdiener, welche lincks und rechts mit silbernen oder gar goldenen Taschen-Uhren und Schnupftobacksdosen von gleichem Metalle ausgespickt sind. Das Silber wird überall wenig mehr geachtet. Alles muß Gold seyn, und wenn dieses so zunimmt, so wird man in kurtzem alles nach goldenen Müntzen rechnen, und die Bettler mit Silbergelde abfertigen.

Wenn ein ehrbarer und in Achtung stehender Mann sich entschliessen würde, seine Haushaltung vernünfftig und seinem Vermögen gemäß zu führen, so stehet er in Gefahr, von den Spöttern ausgezischet zu werden, und der tägliche Vorwurf zum Zeitvertreib in allen Gesellschafften zu seyn. Man wird ihn als einen verzagten und einfältigen Mann ausschreyen, welcher nicht Hertz genug hat, gleich andern Galant-Hommes, galant zu leben, und von anderer Leuthe Gelde sich einen guten Tag zu machen. Der Geitz ist eine Wurzel alles Uebels, und das schändlichste Laster. Achtungswürdige Männer müssen keine Sclaven des Geldes seyn, sie suchen die grösseste Ehre in dessen Verachtung. Es zeiget eine grosse Niederträchtigkeit an, wenn vornehme Leuthe um dergleichen Kleinigkeiten sich bekümern.

So lautet die Sittenlehre derer, welche zu leben wissen. Bey ihnen ist es ein unwidersprechlicher Glaubens-Articul, daß alle Leute Geitzhälse und Pinsel sind, die auf gute Ordnung in ihrer Haushaltung achten. Großmüthige und erhabene Geister müssen keine Kosten scheuen, noch sich über Schulden grämen. Der Aufwand ist es allein, welcher zeiget, daß man anständig zu leben wisse. Sodann darff man bey Hofe erscheinen, und mit Grafen und Fürsten spielen. So ist man überall willkommen, und wenn man gleich bisweilen auf eine empfindliche Weise um Bezahl.

lung der Schulden gemahnet wird, so muß solches dennoch die Denckungsart nicht ändern, sondern man muß durch ein edeles und erhabenes Wesen sich vor andern ein Ansehen zugeben wissen, so, daß ein jeder bezeugen kan, man habe sich mit voller Großmuth in das Verderben gestürtzt.

Unglücklich ist das Land, dessen Fürst eine gleichmäßige Denckungsart hat. Damit es bey Hofe an keiner Pracht fehlen möge müssen viel tausend Unterthanen an den Bettelstab gerathen, und beynahe verhungern, um nur einige Dutzend unnütze Mäuler zu sättigen, und eben so viel überflüßige Hofleuthe zu kleiden und zu bereichern. An einem solchen Hofe wird Gold und Silber genug in die Augen fallen. Im Lande aber werden die Unterthanen unter der Armuth und dem Elende erliegen. Ein Expresser, der eine gute Zeitung bringt, wird mit 100. Ducaten beschenckt, und ein verarmter Unterthan wird wegen eines Rückstandes von 10. Gulden von Haus und Hof gejagt. Nichtswürdige Schmeichler erhalten jährliche Zulagen von einigen tausend Thalern, und ein armer Soldat, der dem Hause 50. und mehr Jahre gedienet hat, muß im Hospital sein Alter im Elende zubringen. Bisweilen werden schädliche und schändliche Dienste mit Perlen und Diamanten vergolten, weise und nützliche Rathschläge eines ehrlichen Mannes hingegen mit Beschimpfung und Ungnade belohnet.

Opern, Comödien, Concerten, Balls, Jagden und dergleichen, fressen mehr Geld, als der Untdrhalt aller zur Regierung des Landes nöthigen hohen und niedrigen Bedienten. Das kostbarste und leckerste, was die Erde, das Wasser und die Luft liefern kan, wird vor einen Schwarm hungriger Lediggänger aufgetischet, und von selbigen gierig verschlungen, da unterdessen an vielen Orten der Landmann seine Hütten verlässet, und mit Weib und Kindern in andere Länder ziehet, woselbst er bessere Herren, und mildthätigere Obrigkeiten zu finden hoffet.

Wenn wir in bürgerlichen Leben den allgemeinen Wohlstand herstellen wollen, so müssen wir unsere jetzige Lebensart verlassen, und dieselbe nach der einfältigen Weise unserer vrrehrungswürdigen Vorfahren einrichten. Alle eingebildete Nothwendigkeiten, welche lediglich aus Hochmuth und Eitelkeit unentbehrlich gemacht sind, müssen vermindert und abgeschaffet werden. Dieses kan nicht geschehen, wenn nicht die Vornehmsten und ersten im Lande darinne Vorgänger sind Wer aber darf ihnen deßfalls Gesetze vorschreiben? Wer kan den Staat reformiren? Niemand als der Fürst selbst. Sein Vorbild und eine ordentliche Haushaltung bey Hofe muß der Grund seyn, worauf die Gesetze gebauet werden, wenn die Bürger und Unterthanen sich darnach richten sollen.

Das Sprichwort ist bekannt: Regis ad exemplum totus componitur orbis. Die grösseste Fürsten hatten in alten Zeiten nicht die Hälfte von dem nöthig, was jetzo an ihren Höfen neben her aufgezehret wird. Die Hälfte könte mit vielem Vortheil unter den Unterthanen bleiben. Eine Million, die ersparret wird, kan das Land um zehn Millionen verbessern. Die Unterthanen werden dem Vorgang ihres Herrn folgen, und alle unnöthige und überflüßige Ausgaben gleichfalls vermeiden. Die Tyranney der Mode, welche einen eingebildeten Wohlstand, und damit zugleich die Pestilentz und das Verderben der menschlichen Gesellschafft eingeführet hat, wird sodann die hochmüthigen Bürger nicht mehr quälen und antreiben, über ihren Stand und Vermögen groß zu thun. Viele tausend menschliche Geschöpfe wird man alsdann nicht mehr zu dienstbaren Geistern gebrauchen, weil man ihrer zur Pracht und Staat nicht mehr bedarf. Diese Ledig gänger werden so dann genöthiget, ihr Brod durch Arbeit zu verdienen, und wie andere ehrliche Leuthe vor ihren Unterhalt zu sorgen. Hiedurch würde der Ackerbau, die Handwercker und Fabricken einen mercklichen Zuwachs bekommen. Der Vorrath an rohen und verarbeiteten Waaren würde vergrössert, und dem Kaufmann Gelegenheit gegeben, solchen umzusetzen und zu verhandeln. Dieser Handlung würde nicht nur

die schlechten Zeiten verbessern, und den Mangel des Geldes mindern, sondern viel Leuthe ins Land ziehen, und Nahrung und Gewerbe um ein grosses vermehren. Reichthum und Ueberfluß würde alles in Bewegung bringen; die Macht und die Einnahme des Landesherrn würde mit dem blühenden Zustande der Unterthanen vergrössert, und es wäre sodann weiter nichts nöthig, als durch Beobachtung einer guten Policey alles im Stande zu erhalten, nnd den Mißbräuchen und Unordnungen zuvor zu kommen, welche durch den Ueberfluß sonst gar leicht veranlasset werden.

Die vorgeschriebene Lebensart ist einfältig und angenehm Es kostet wenig Mühe, dabey ein ehrliches Auskommen zu erwerben. Hingegen wird durch eine unzeitige und übermäßige Pracht nur Verdruß, Unruhe und Mißvergnügen zuwege gebracht. Solte man dem ach ein ruhiges, gemächliches und untadelhafftes Leben nicht einer unruhigen Grösse, uud der thörigten Einbildung eines vermeynten Vorzugs vor seinen Mitbürgern vorziehen?

Man bedarf nur so viel Standhafftigkeit, daß man es nicht achte, wenn man aus Liebe zur Weisheit einmahl von dem thörigten Hauffen ausgelachet wird, so ist alles Uebel überwunden, welches ein ehrlicher Mann wegen seiner vernünftigen Einrichtung zu befürchten hat. Die Mißbräuche sind Götzen

des Pöbels, und ein Geissel rechtschaffener Leuthe. Unter den Mißbräuchen verstehe ich alles, was der gehörigen Ordnung entgegen ist: was von der Richtschnur der Redlichkeit und dem rechten Gebrauch der zeitlichen Güter abweichet: wenn man solche nicht zum wahren Nutzen anwendet, sondern durch deren Mißbrauch sich einen unvermeidlichen Verfall über den Hals ziehet. Es ist so schwer dergleichen übele Gebräuche abzuschaffen, als es leicht ist, daß solche sich unvermerckt einschleichen und Ueberhand nehmen. Die meisten entstehen aus einer thörigten Nachahmung, daß man eine gleiche äusserliche Figur mit denen machen will, mit welchen wir von gleichem Range und Stande zu seyn glauben. Diese Nachahmung rühret aus der unglücklichen Vorstellung eines fälschlich sogenannten Wohlstandes her, welcher einen jeden antreibet, so zu leben, wie diejenigen, die weit mehr Güter und Vermögen haben. Hiedurch wird in jeder Haushaltung besonders, und im Staat überhaupt grosser Schaden und Nachtheil verursachet. Hiedurch kommen die Vermögenden ausser Stand zu bezahlen, und die Unvermögenden kommen an den Bettelstab. Viele leben in der That arm und elend, um groß und vermögend zu scheinen. Sie zeigen in unnöthigen Dingen einen Ueberfluß, und leiden Mangel an dem unentbehrlichen. Aus-

serhalb Hauses glänzen sie von Gold und Silber, und zu Hause können sie sich die nöthige Wärme nicht schaffen. Sie verschencken Ducaten, und behalten kaum so viel übrig, wovon sie dem Becker das Brod bezahlen können. Andere verspielen des Abends mehr, als sie des andern Tages durch Leihen und Borgen bezahlen können. Sie tractiren mit Bourgogne- oder Champagnewein, und trincken hernächst Wasser. Alle empfinden die schlechten Zeiten, daß ist: Sie sind in nahrlosen und schlechten Umständen, lediglich deßwegen, damit sie reicher scheinen mögen, als sie sind. Man darf dergleichen großmüthige Seelen nicht weit suchen; wir finden sie überall, und mitten unter uns. Das französische point d'honneur, ist eine epidemische Seuche, welche von einer Haushaltung zur andern sich einschleichet. Man waget alles; man borget alles, und wenn man nichts mehr bekommen kan, suchet man sich offt mit gewissenlosen Betrügereyen und schändlichen Künsten durchzuhelffen. Einer hilft den andern unterdrücken. Die Kaufleuthe behalten dabey noch das Privilegium, daß sie, wenn es nöthig ist, mit ihren Gläubigern handeln, und ihre Schulden mit 10. oder 15 pro Cent bezahlen können.

Man kan niemanden verbieten, daß er von seinem Geld und Gut einen beliebigen Gebrauch mache. Niemand aber darf sol-

ches verschwenden, oder andern zum Nachtheil ausgeben, und dadurch Verwirrungen und Unordnungen im Staat verursachen. Dieses ist ein Hauptstück der bürgerlichen Gesellschafft. Wir müssen die Republick als einen Körper ansehen, der aus vielen Gliedern bestehet. Das Geld ist die Nahrung dieses Körpers, wodurch er in Bewegung erhalten wird. Daß Geld muß durch alle dessen Theile und Adern sich verbreiten, und im Umlauf bleiben. Wird dieser ordentliche Umlauf gehindert, so entstehen allerhand Kranckheiten, durch welche der gantze Körper in Gefahr des Unterganges gesetzt wird, wenn gleich das Uebel sich zuerst nur an einem oder anderm Theile desselben äussert. Die Römer haben deßwegen durch weise Gesetze den unregelmäßigen Haushaltungen gehörige Vorschriften gegeben, und solche Maaßregeln festgesetzt, daß niemand von seinem Eigenthum übeln Gebrauch machen, oder sich dessen zum unvermeidlichen Nachtheil seiner Mitbürger bedienen dürffeu. Sie sahen die Nothwendigkeit hievon ein, und hielten es für eine unvermeidliche Pflicht eines Bürgers, der in einem Staat wohnet, in welchem eine gute Policey gehandhabet wird. Unter die Mißbräuche gehören die nichtswürdigen und eiteln Gewohnheiten, worinn man die bürgerliche Grösse und den Wohlstand setzet. Man kan davon füglich sagen: Consuetudo usque rationem vincit & legem. Justinianus aber belehret

ret uns davon eines andcon L. 2. Cod. Lib. VIII. Tit. 53.

Was ist hiebey zu rathen? Wer kan über jede Kleinigkeit Gesetze geben? Unmügliche Dinge kan man nicht einführen. Minima non curat Prætor. Wer kan es jemand wehren, wenn er sein Geld verschlendern will? Wer kan verbieten, daß jemand Gastereyen anstelle, daß er sich täglich nach der neuesten Mode kleide, daß er Palläste baue, daß er eine Menge Hausgesinde halte, daß er seinen Leuthen vollauf gebe, und ihnen allen Muthwillen verstatte? Würde nicht ein jeder fragen, ob er nicht Macht hätte mit dem Seinigen zu thun, was er wolle? Ich antworte: keinesweges. Das gemeine Beste erfordert, daß niemand seiner Güter mißbrauche.

Viele Mißbräuche erfordern eine schleinige Reformation. Sie müssen nach den Umständen des Landes und der verschiedenen Stände abgeschaffet und gehoben werden. Zu dieser Art gehören:

Erstlich, alle geistliche und weltliche Betteleyen, sie haben Namen wie sie wollen. In einer wohleingerichten Republic müssen Lehrer, und diejenigen, welche Aemter bekleiden, wohl besoldet, die Armuth versorget, Bettler aber und Müßiggänger zur Arbeit angehalten werden.

Zweytens. Alle kostbare Gevatterschafften, Kindtauf, Schmäuse und dergleichen.

Sie

Sie sind ohne allen Nutzen, und sowohl Vermögenden als Dürftigen lastig und beschwerlich.

Drittens. Aller Uebermuth und weitläuftiger Aufwand bey Hochzeiten und Trauungen. Junge Leute die in den Ehestand treten, haben ihr Geld zum Anfange und Einrichtung ihrer Haushaltung hochnöthig. Nichts ist dem gemeinen Besten nachtheiliger, als wenn jungen Leuthen schwer und sauer gemacht wird, in den Ehestand zu treten, oder wenn sie diesen bedencklichen Schritt wagen ihre Nahrung und Gewerbe schon im Anfange durch so unnütze Ausgaben beschweret und zurück gesetzet wird, welche ihnen keiner Nadel werth Vortheil bringen.

Viertens: Aller unnöthige und übermäßige Pracht bey Begräbnissen und der Ttauer über verstorbene Freunde und Verwanten. Dieses sind Thorheiten, welche den Betrübten noch mehr betrüben, und worüber andere, die daraus Vortheil ziehen, ins Fäustgen lachen.

Fünfftens: Alle Geschencke und Gaben bey Erhaltung öffentlicher Aemter und Bedienungen. Diese haben gemeiniglich den Hochmuth zum Grunde, und setzen ehrliche Leuthe in Verlegenheit. Oft muß das Gelt dazu erborget werden; wenn alsdenn der Mann frühzeitig stirbt, so bleiben Frau und Kinder in armseligen Umständen zurück, und

behalten

behalten einen nichtseinbringenden Character und Rang zur Erbschafft. Ausserdem pflegt man selten dergleichen Aufwand zumachen, wenn man nicht gewillet ist, am Publico sich jenes Schadens zn erholen.

Sechstens: Alle Neujahrsgeschencke an das Gesinde sowohl, als an alle die, welche solche zu erbetteln herum laufen. Diese Gewohnheit ist so schimpflich als schädlich; schimpflich, weil beynahe die eine Hälfte der Einwohner bey der andern Hälfte betteln gehet; schädlich, weil die meisten mit ihrer grossen Beschwerde gezwungen werden, von ihrem sauer erworbenen, höchst nöthigen Gelde, einen guten Theil wegzugeben.

Siebendens: Alle gemeine und besondere Gesellschaften und Zusammenkünfte, welche an gewissen Tagen und Stunden mit der Verbindung gehalten werden, zn solchen Zeiten einen Schmaus zu geben. Ob gleich reiche und vermögende Leuthe die Freyheit behalten müssen, von ihrem Ueberfluß nach Gefallen Ausgaben zu thun: so ist es doch der Billigkeit zuwider, wenn andere, die nicht mit so vielen zeitlichen Gütern gesegnet sind, genöthiget werden, einen gleichen Aufwand zu machen. Das natürliche und angenehme in der menschlichen Gesellschafft leidet darunter, und es giebt Gelegenheit zu Haß, Neid und Mißvergnügen, die Glieder der

Gesellschafft mögen gleiches oder ungleiches Standes seyn.

Achtens: Alle fremde Moden, ausländischen Zeuge, neue Kleidertrachten und dergleichen. Hierdurch wird viel Geld aus dem Lande geschlept, und die Einwohner haben doppelten Aufwand. Könte man dieses abschaffen, so würden die einländische Zeuge wohlfeiler, nnd die Kleider so lange getragen, wie sie dauren, ohne daß sie der Veränderung, wegen einer eingeführten neuen Mode, unterworffen seyn müsten. Es ist eine allgemeine und unwidersprechliche Regel, daß ein Staat um desto blühender ist, je weniger Geld dessen Einwohner auswerts schicken müssen, um ruhig, vergnügt und gemächlich zu leben.

Neuntens; Gleiche Beschaffenheit hat es mit den prächtigen Gebäuden, Lusthäusern und Garten. Das Bauen und Anlegen kostbarer Garten ist zwar eine vortheilhafte und lobenswürdige Sache in der bürgerlichen Gesellschafft. Es muß aber dabey die Mittelstrasse auf eine sorgfältige Art gehalten werden, damit diejenigen, welche solchen Aufwand machen wollen, nicht sich selbst oder ihren Familien Nachtheil zuziehen. Man hat mehrmahlen gesehen, daß Leuthe, die Palläste und Schlösser gebauet haben, oder darin gebohren und erzogen sind, ihr Leben in Hospitälern und Armenhäusern geendiget.

Zehn=

Zehntens: Ausser verschiedenen andern Mißbräuchen gehöret noch hieher der Unterhalt unnöthiger und überflüßiger Dienstbothen, und die schlechte Ordnung, welche unter denselben gehalten wird. Man scheinet es nicht zu mercken, daß böse und schlechte Dienstbothen, und die ihnen nur gar zu häufig anklebender Laster und Unordnungen, grossen Abbruch und Verderben in einer Haushaltung verursachen; ja es ist kein Wunder, wenn vernünfftige junge Leuthe, welche dieses reiflich überlegen, allein hiedurch abgehalten werden, sich zu verheyrathen und eine Haushaltung anzufangen, weil sie voraus sehen, daß sie ihre Lebenszeit in unverheurathem Stande weit ruhiger und mit mehrerer Zufriedenheit zubringen können.

Man beliebe die Kosten, die allein zu den benannten zehn Artickeln erfordert werden, zu überschlagen, und in eine Summe zu bringen, so wird man finden, daß die Hälfte unserer Ausgaben darauf verwendet werde. Können wir nun unsere Ausgaben mit Vergrösserung der Ruhe und Gemächlichkeit auf die Hälfte vermindern, so ist eine gewisse Folge, daß der Mangel an Geld je länger je mehr verschwinden, und die Klage darüber nur allein von muthwilligen Verschwendern geführet werden könne. Diese aber haben ihre Armuth sich selbst zuzuschreiben, und müssen solche, als eine wohlverdiente Strafe tragen.

Wir

Wir haben von der Unkeuschheit, Trunckenheit, dem Spielen und andern groben Untugenden und Mißbräuchen nichts gesagt, weil solche in allen Staaten, wo gute Polizey herrschet, durch Gesetze verboten sind.

§. 3.

Wie aber bey allen denen besten Erinnerungen so Einsichts-voller Männer, und täglich sich mehr ausdehnenden Mangel, nur sehr wenige die Sache beherzigen, solches lehret die tägliche Erfahrung, und daß sich die Mangelleydende auf diese Weise vermehren müssen, folget aus der Natur derer verderbten Handlungs-Arten derer Menschen. Der Alte lebt offt wollüstig, wendet die zeitliche Güther nicht weislich an; der Sohn siehet solches, lernet es, und rafiniret auf etwas neues, das nicht tauget; der Enckel macht wieder Zusätze des Uebels: Und so ist es gantz begreiflich, daß die Welt täglich schlimmer und verkehrter werden, dabey aber auch Noth und Elend zunehmen müsse. Nimmt der Mangel zu: Was ist bereiter denen Dürfftigen sodann zu Hülffe zu kommen, als wann mehrere von dem ihrigen in guten Tagen zusammen tragen, als wohl eingerichtete Stifftungen? und wem fället es nicht in die Augen, daß solche endlich in allen Ständen zur Notwendigkeit werden dörfften, wann

unsere Lebens-Art alles ins schlimmere zu ziehen, zu nehmen, und dem reissenden Strom derer Wollüste und der Verschwendung keine Dämme heylsamer Veranstaltungen entgegen gesetzet werden solten.

§. 4.

Es erhellet bereits aus dem vorhin angeführten, daß die Errichtung bemerckter Stifftungen, Cassen, Stipendien ꝛc. meistentheils durch unsere von Jahr zu Jahr sich verschlimmerende Lebens-Art, in Ansehung derer überhand nehmenden Wollüsten, Verausgab- und Verschwendungen, bey Hohen und Niederen, fast zu einer Nothwendigkeit werden wolle. Was aber überhaupt zur Erleichterung des menschlichen Lebens beynahe nothwendig heisset, daß kan wohl mit recht unter das nützliche gezählet werden, und bleibet solches so lange, als die dringende Umstände nicht gehaben werden, welche derley Anstalten immer mehr veranlassen. Da nun hierzu bey einem täglich stärcker einreisenden epicurisch und irreligiosen Leben sehr wenige Hoffnung übrig ist, so werden eben dahero auch obige Stifftungen wohl vor immer nützlich und heylsam verbleiben. Der Vortheil selbst aber, welchen solche vor dürfftige oder doch nicht nach Stand zu leben vermögende Personen angerichtete Stifftungen und Cassen ins besondere

sondere verschaffen, erstrecket sich theils auf das Gemeinewesen, theils aber auf einzelne Familien.

§. 5.

Daß Gemeinewesen würde glücklicher werden, wann abgetheilte Herren durch oben angeregte Mittel theils in allem demjenigen, so zur Regierung vonnöthen, können unterrichtet werden, auch selbigen so viel, nebst ihren unzulänglichen Deputaten, jährlich zufallen kan, daß solche eine Familie davon benöthigtenfalls, zu unterhalten im Stand wären. Es würde dieses so viel fruchten, daß tüchtige Personen von Stand zu allen wichtigen Fällen vorhanden wären, da solche nach unserer heutigen Verfassung, so balden sie nur anfahen zu gedencken, gemeiniglich in Kriegs-Dienste tretten, und alsdann ausser dem, was einen puren Soldaten ausmachet, wenig oder nichts erlernen, folglichen wann der regierende Herr ohne Succession mit Tod abgehet, nicht verstehen, wie sie das Regiment führen, und was für Männer selbe zur Hülffe auswählen sollen. Es ist alsdann ein blindes Glück, wann die Wahl gut ausfället, und man will allenthalben die militaire Einrichtungen und Ordres in die politica und civilia bringen; da doch bekannt, daß, wielen keine solche Gefahr im Verzug in denen Cabineten

und Cantzleyen, wie bey jener im Felde vorzuwalten pfleget, allda auch ein gesundes Raisonnement und vernünfftige Vorstellungen nicht aus der Acht gesetzet werden müssen.

Ausser diesem, würde manche hohe Familie von ihrem Untergang gerettet werden, wann abgetheilte Herren sich zur rechten Zeit vermählen, und wie gedacht, ihre illustre Familie Standes-mäßig ernähren könten, auch dieses ein gutes Mittel seyn, vielen andern Ausschweiffungen junger Herren abzuhelffen, und damit sie nicht zum öffteren dieses oder jenes, dem Haus und dem Land sehr bedenckliches extremum offt nur um deßwillen ergreiffen, damit sie nach ihrer Meynung, mit Ehren und Standes-mäßig in der Welt leben und ihre Versorgung haben können.

§. 6.

Was aber eine solche höchst rühmliche Vorsorge bey hohen Häusern vor einen guten Einfluß in das gemeine Wesen haben würde, eben dieses müste sich nothwendig, zugleich durch Vermehrung derer offt gedachten Anstalten bey allen übrigen auch geringern Familien, äussern. Wie viele Menschen würden abgehalten werden, auf übele Weege zu gerathen? und wie sehr würde man eben dadurch die Sicherheit im Land beståttiget sehen? wann ein jedes wüste, wo es seine Lebsucht herziehen

solte,

solte, wie solches in denen glückseligen Gegenden in Norden bemercket wird, wo der Unterthan wohl stehet, und einjedes seinen Verdienst genugsam finden kan. Ohnbemittelte Kinder, in welchen man zum öfftern ein grösseres Talent als bey reichen bemercket, würden Mittel überkommen solches zu excoliren, und dadurch dem gemeinen Wesen die nützlichste Männer abgeben; weilen nur allzubekannt, daß begütherte junge Leuthe gemeiniglich sich auf ihren Reichthum verlassen, und die Zeit etwas tüchziges zu erlernen am übelsten verwenden: dahero es dann auch an gar vielen Orthen geschiehet, daß die Männer zwar Aemter, aber die Aemter keine Männer zu haben pflegen. Woraus nichts als ein immer grösseres Verderben und zu letzt gar der Umsturtz eines Landes oder gemeinen Wesens erfolgen muß.

Sitzen aber auch geschickte und rechtschaffene Männer am Ruder, welche eben nicht so bemittelt sind, so giebt es die gesunde Vernunfft, daß sie mit weit vergnügterem Muth ihrem Beruf abwarten, und mit grösserem Ernst und grösserer Treue dienen werden, wann sie die ihrige auch ohne Hinterlassung grosser Reichthümer und Capitalien versorget wissen. Wie viele interessirte Handlungen mögten da auch von einem sonst nicht so zarten Gewissen unterbleiben? und wie viel weniger würde man hören, daß das Recht durch

heimlich- und offentliche Bestechungen, auf eine GOttes vergessene und Gerechtigkeits-widrige, ja meineidige Weise gebeuget würde? nicht zu gedencken, daß je mehr derley gute Anstalten, wie sie immer Nahmen haben mögen, errichtet werden, desto weniger die Anzahl der Armen anwachsen, folglichen die Fonds derer alten Haupt-Stifftungen um so viel besser zunehmen oder doch erhalten werden können. Wobey es dann auch insonderheit darzu dienen würde, wohlbehaltene Einwohner und Unterthanen zu überkommen, welche zu allen Zeiten ihre præstanda ordentlich zu leisten im Stand wären.

§. 7.

Der Vortheil, welchen einzelne Familien von solchen Veranstaltungen ziehen, ist nicht geringer. Nicht nur ihre nothleydende Verwandte werden dadurch in einem ihnen nicht schimpflichen Zustand erhalten, ohne diesem oder jenem zur Last zu fallen; sie bleiben in dem Stand sich dem Ansehen der Familie gemässen Berufs-Umständen zu widmen, und dörfen nicht zum Spectacul der zwar angesehenen aber offt geitzigen Verwandschafft in denen armen Häuseren, unter meist nur zu gemeinen Handwerckern destinirter Jugend erzogen werden: sondern es würden solche über

dieses zu Vermeidung vieler mißvergnüg-
ten Heyrathen dienlich seyn, da ein sonst
in guter Nahrung und Bedienstung ste-
hender Mann auf eine vermögende, aber offt
zugleich dumme, ungeschickte und übelgesittete
Frau zu sehen nicht genöthigt wird; und so
hin wiederum eine nicht so starck bemittelte
Frauens Person einen in der ihrem Stand
nicht entgegen lauffenden Bediennng stehen-
den Mann mit getrosten Muth wählen kan,
wann er nur bey seinem Leben sich zu nähren
im Stand befindet, weilen sie nach dessen
Tod allezeit einen solchen Zuschuß, je nach
dem die Stifftungen sind, auch mit aller
Reputation und gleichsam Contracts - mäßig
erhalten kan, als zu ihrem guten Auskom-
men erfordert wird. Was dieser eintzige Um-
stand wiederum vor Einfluß, wie in das
gemeine Wesen, also in die Aufrechthaltung
und das gute Vernehmen gantzer Freundschaff-
ten hat, solches ist nicht auszusprechen. Hier-
zu kommt, daß das interessirte Wesen bey
Vornehmen und Niedern wenigstens nicht so
starck im Schwang gehen würde, die Ubervor-
theilung nnd Ubersetzungen von Handels und
Handwercksleuthen nicht nur etwas mehr nach-
lassen, sondern auch derer Gelehrten ihre Traini-
rungs - Streiche und Chicanen, wenigstens
mit grösserer Verantwortung getrieben, und
somit leichter von einem nur halb zarten Ge-
wissen mögten unterlassen werden. Bey meh-

rerem Nachdencken dörfften sich auch noch weit mehrere Vortheile von derley löblichen Stifftungen bemercken lassen: ich achte aber schon für hinlänglich, nur mit wenigem die Wichtigkeit nnd den grossen Nutzen sothaner Veranstaltungen angeführet zu haben. Also daß man in allen wohlbestellten Regierungen und gemeinen Wesen dazu bestmöglichsten Anlaß zu geben, oder selbsten den Grund dazu zulegen die vernünfftigste Beweggründe vor sich sehen muß.

Cap. II.

Von einigen Beyspielen neuerer Stifftungen nach der Reformation.

§. 1.

Da die Beyspiele von älteren Stifftungen grossentheils in denen Geschichts-Büchern und Chronicken derer Kirchen, Städte und Provintzen anzutreffen, der Endzweck gegenwärtiger Abhandlung auch eine weitere Ausdehnung nicht wohl gestatten will, so begnüge mich vor jetzo den Leser theils dahin zuweisen, theils auf eine andere Zeit zuvertrösten, und dermahlen nur einiger neuren Stifftungen zu gedencken, welche die Nothdurfft unserer Zeiten gleichsam generiret hat. Und da ich oben insonderheit derjenigen vortrefflichen Stifftung gedacht

gedacht habe, welche die der Religion wegen vertriebene Niederländer besonders auch in der Reichs-Stadt Franckfurt am Mayn, durch einen privat-Beytrag aus ihren eigenen Mitteln errichtet, so als eines der schönsten Muster vor andere zur Nachahmung dienen kan; so wird es nicht unangenehm fallen, wann ich hiervon dasjenige anführe, was mir deßfalls von guten Freunden mitgetheilet und sonsten bekannt worden.

§. 2.

Diese **Niederländische Stifftung** hat ihren Nahmen, wie gedacht, von denen in dem XVIten Jahrhundert aus Antwerpen refugirten Evangelischen Christen, wovon sich eine ziemliche Anzahl zu Franckfurt am Mayn niedergelassen, da sich die übrige, wie Meteranus in seiner Niederländischen Historie schreibet, fast in die gantze Welt, wo selbige toleriret werden wolten vertheilet. Die Worte Merani in gedachter seiner Niederländischen Historie Lib. III. ad annum 1567. p. 136. Nachdeme er die Gefangennehmung des Grafen von Egmond, Grafen Horn, des Bürgermeister von Stralen zu Antdorf und anderer gedacht. Sind diese: „ Diß machte abermahl ein „ grossen Schröcken allen Menschen, was „ Standes sie auch waren, sowohl Edelen „ als Unedelen, deren sich viel in die Flucht „begaben.

„ begaben, also daß auch Teutschland, Ost-
„ land, Cleve, Embden, Franckreich und
„ Engeland voll von Niederländern wurden.
und Lib. III. p. 156. ad annum. 1569. a heisset es
Duc de Alba „ fuhre demnach streng fort, und
„ ließ ihrer eine grosse Anzahl hier und da
„ hencken, köpfen, verbrennen und mit al-
„ lerley Marter hinrichten, Derhalben das
„ Volck wiederum hauffenweiß aus dem Land
„ hinweg zog, und nunmehro all ihre Hoff-
„ nung, daß sie hinfort in ihrem Vatterland
„ sicher wohnen könten, verlohren gaben,
„ und derhalben sich mit ihrem Hausgesind
„ anderstwo suchten zu ernähren. Dadurch
„ sie dann allerley feine Künste, die zuvor der
„ Niederlande eigen, und an andern Oertern
„ unbekannt waren, aus dem Lande anderst-
„ wo hingebracht.

Diese nach Franckfurt gekommene Niederländer hatten manche Proben wahrer Christen durch die erlittene Verfolgungen ausgestanden, und liessen sich deßwegen um so mehr angelegen seyn, die Pflichten des Christenthums an ihren bedürfftigen mit Exulanten durch Wohlthun zu beweisen.

Damit nun diese verjagte Christen der Reichs-Stadt Franckfurt desto weniger zur Last fielen, und also auch um so leichter aufgenommen werden mögten, so wurde theils durch Vermächtnuß, theils durch einen Beytrag derer bemittelten ein Fond zusammen

gebracht, durch welchen dürfftige Abkömmlinge derer Glieder solten nöthigenfalls unterstützet werden. Dieser Fond ist durch göttlichen Seegen und eine gute Verwaltung dermassen angewachsen, daß nicht nur bereits mehrere 1000. Mangelleydende dadurch erquicket worden, sondern solcher auch noch täglich einer grossen Anzahl von Meuschen zur Erleichterung ihrer Bedürffnuß dienet.

§. 3.

Gleichwie nun zu Vergrösserung des Fond, eine Zeitlang gut befunden worden, gegen Erlegung eines gewissen Stuck Geldes, auch andere Evangelische Burger in diese Gesellschafft aufzunehmen; also sind auch manche rechtschaffene Männer vornemlich wegen einer besondern Rucksicht auf ihre Person, zu Gliederen der Niederländischen Gemeinde noch in jüngeren Zeiten aufgenommen worden; Woraus dann abzunehmen, daß nicht alle dermahlige Theilhabere dieser herrlichen Stifftung vor Abkömmlinge jener vertriebenen Niederländer zu achten sind, dahingegen aber auch nicht alle Abstammende von sothaneu refugirten Niederländern, so sich erst in neuern Zeiten in Franckfurt etabliret haben, Glieder dieser Gemeinde heissen.

§. 4.

§. 4.

Wie alles in der Welt seinen Anfang haben muß, und nicht sogleich zu einer Vollständigkeit gebracht werden kan, also ergienge es der Niederländischen Gemeinde in Franckfurt, welche durch weise Verfügungen und vermittelst Ruhm-voller Vorsorge ihrer zum Theil angesehnsten Glieder nach und nach zu derjenigen Reife gediehen, worinnen sich solche dermahlen befindet.

Der erste Stifftungs-Brief, welcher mit zu Rath-Ziehung Cassiodori Reinii ehemahligen Evangelischen Predigers in Antwerpen im Jahr 1585. den 31. May zu Franckfurt am Mayn errichtet worden, hat aus nicht mehr als 4. Artickeln bestanden. im Jahr 1716. wurde solcher auf 15. und im Jahr 1720. bis auf 18. Artickel vermehret.

Beyde erstere sind in der durch Weyland Herrn Johannes Lehnemann in Franckfurt am Mayn zum Druck beförderten und mit vieler Aufrichtigkeit und Fleiß gesammelten **Historischen Nachricht von der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Antorf, und der daraus entstandenen Niederländischen Gemeinde Augspurgischer Confeßion,** in 4to anzutreffen, worinnen auch das mehrere von denen Fatis dieser Refugirten, von ihrer Niederlassung in Franckfurt, und von ihrem besondern Gottesdienst nachzulesen stehet.

stehet. Da aber der nachhero bis auf 18. Artickel vermehrte Stifftungs-Brief de 1720. in gedachter Historischen Nachricht nicht enthalten, so will ich solchen, wie Gothofredus Gulmann ehemahliger Königlich Großbritannischer *Resident* zu Franckfurt und in Anno 1720. Senior der Gemeinde, selbigen auf Pergamen schreiben lassen, und wie er mir durch einen Freund in Abschrifft zugekommen, in dem Appendice documentorum sub Num. I. mittheilen.

Wie aber eben diese Artickel nachmahlen bis auf XXXI. vermehret worden, solches besaget der von der Gemeinde zum Druck beförderte Extract, welcher in ebengedachtem Appendice sub N. II. zu lesen stehet.

Woraus dann freylich abzunehmen ist, daß bey denen besten Anstalten von Zeit zu Zeit Zusätze und Verbesserungen erfordert werden, je nachdem die Umstände solches mit sich bringen.

§. 5.

Ich kan nicht umhin von dieser schönen Stifftung annoch dieses beyzufügen, daß solche zwar hauptsächlich denen bedürfftigen Mitgliederen zum besten angeordnet worden, aber deme ohngeachtet, zuweilen auch zum Behuf anderer Mangelleydenden pfleget angewendet zu werden, wie auch daß bey derselben sich über diß

vier

vier besonders gestifftete Stipendien vor Studirend- und Wittwen der Gemeinde schon in Anno 1725. befunden, wie solches die obangezogene Historische Nachricht bezeuget.

§. 6.

Da man aber, vermuthlich, wegen allzu starcker Anzahl derer Stifftungs-Glieder, bey mehr belobter Niederländischen Gemeinde, nachmahlen dafür zu halten angefangen, daß es räthlich seyn mögte, mit weiterer Recipirung derer Mitglieder, ohne gantz besonders hierzu bewegende Gründe einzuhalten, und dennoch andere dieses Beyspiel hochschätzende Bürger in der volckreichen Reichs-Stadt Franckfurt, eine gleiche gute Vorsorge vor ihre Nachkommenschafft und so bewährte Gelegenheit auch noch nach dem Tod denen Bedürfftigen gutes zu thun, sehr heylsam befunden: So geschahe es, daß sich eine ansehnliche Zahl bürgerlicher Familien vor etwann 7. Jahren unter einander vereinigten eine ähnliche Stifftung und zwar zum Unterscheid, unter dem Nahmen der **Oberländischen** zu errichten, woran ebenfalls wie in erster, bedürfftige Glieder von jedem Geschlecht, Alter und Stand, im benöthigten Fall participiren.

§. 7.

Ein Hundert grösten Theils verheyratheter und in dem unten angefügten Stifftungs-

Brief

Brief nahmentlich ausgedruckter Bürger waren die Stiffter dieses löblichen Werckes: die übrige bestehen aus einigen nach hero noch recepirten Gliedern und aus dieser und derer Stiffter ihren Abkömmlingen.

Bisanhero ist hauptsächlich noch an dem nöthigen Fond dieser Stifftung gesammlet worden, dessen ansehnliche Vermehrung unter göttlichem Seegen, die lauterste Absicht bey Errichtung dieses Stifftungs-Werckes billigst anhoffen lässet.

Da durch den Beystand des Höchsten, mit den ersten Grund zu demselben habe legen helffen, so sind mir auch die Umstände etwas näher bekannt, und ich kan dahero zum Ruhm derer Theilhaber an diesem Werck anführen, daß sich alles beeifert dieser Stifftung aufzuhelffen, und daß die wenigste Mitglieder sich mit dem ordentlichen gantz geringen vierteljährigen Beytrag begnügen, sondern, daß die meiste mehr, und Verschiedene das dreyfache, auch wohl Fünffache zu contribuiren pflegen, um nur einem so heylsamen und seltenen Stifftungs-Wesen aufzuhelffen, dessen sich die dürfftige Nachkommenschafft, so GOtt will, wird zu erfreuen haben. Anderer die edelmüthige Freygebigkeit derer Glieder zu Tage legender vielfältiger Proben nicht zugedencken, welches alles zu einem löblichen Beyspiel vor die Nachwelt, und zum immerwährenden Ruhm derer Gutthäter auf-

ser

ser dem hierzu bestimmten Buch, zugleich in dem Stifftungs-Protocollo auf das genaueste pfleget bemercket zu werden.

§. 8.

Die innere Verfassung und wahre Beschaffenheit dieser löblichen Oberländischen Stifftung leget sich aus derselben Stifftungs-Brief deutlich zu Tage, so wie derselbe anfangs bey einem hochlöblichen Magistrat der Reichs-Stadt Franchfurt, zu Erhaltung gleichen großgünstigen Schutzes mit anderen derley Stifftungen, übergeben worden, und wie solcher in Appendice sub N. III. in extenso zu lesen ist.

§. 9.

Da mir auch ein Abdruck der in denen hertzoglich Würtenbergischen Landen vor einigen Jahren, unter dem höchsten Schutz und Begünstigung des jetzt regierenden Hern Herzogs Hochfürstl. Durchl. gestiffteten allgemeinen frrywilligen Wittwen- und Waysen-Casse von einem meiner Gönner mitgetheilet worden, und solche mit unter diejenige Veranstaltungen gehöret, welche wir in älteren Zeiten nicht leicht antreffen werden, da die Wollust noch nicht so hoch gestiegen ware, und der Mangel und die Armuth

in

in denen Landen noch nicht so sehr überhand genommen hatte; So habe solche denen bereits angeführten Stifftungs-Briefen in dem Appendice documentorum sub N. IV. beyzusetzen füglich geachtet.

§. 10.

Die Anlage sub N. V. ist ein Entwurf einer Krancken Casse, welcher aus denen zu Honover heraus kommenden nützlichen Sammlungen IXten Stuck vom 31. Januarii 1757. gezogen ist, so eben wohl zu unseren bedürfftigen Zeiten ihren guten Nutzen haben würde, und dahero zu einer nützlich findenden Veranlassung beygedrucket worden.

Was aber in Anno 1748. die beeidigten Christen-Mäckler zu Hamburg für eine besondere Wittwen- und Waysen-Casse aufgerichtet, solches ist sub N. VI, zu lesen, und wovon dahier nur des am Ende derselben angedruckten Decreti Confirmatorii Magistratus allda, gedencken will, welches also lautet:

Auf gehorsamste Vorstellung und Bitte Magnus Nicolaus Klein und Claus Hinrich Helffrich und Consorten, für sich und im Nahmen der übrigen beeidigten Mäckler, wegen Errichtung einer

Wittwen = und Waysen = Casse, und des Endes beygelegten Artickeln, decretiret ein Hoch = Edler Rath, nach ihm abgestatteter Relation von denen dazu verordneten wohlweisen Herren Commissariis: daß sothane Artickel, wie überhaupt, also besonders auch darinn, daß denen Capitalien dieser Cassa eben dieselbe immunität, welche andere pia corpora nach hiesigen Verfassungen geniessen, gleichermassen angedeihen, die Hebung der Wittwen = und Waysen = Gelder von allen Anspruch, und etwa, aus einem daraus von andern gethanen Vorschuß, oder sonst, zu suchender Bekümmerung befreyet, und endlich auch derjenigen Forderung, welche die Cassa wider verhoffen an einen ihrer Administratorum haben mögte, eben denselben Vorzug vor andern Creditoren, welcher denen piis corporibus zukommt, zu stehen solle, von obrigkeitlichen Amts wegen, zu bestättigen und zu manuteniren. Decretum Mercurii die tertio Maji 1758.

J. D. Schlütter D.

§. 11.

§. 11.

Ich könte noch eine grosse Anzahl von Witt-wen-Stifftungen derer Geistlichen und Schul-Diener oder Præceptorum beybringen, da aber solche nicht so selten, als die von weltlichen Räthen, Beamten und sonstigen Personen, sondern fast allenthalben bekannt, und wie oben gedacht, an gar vielen Orthen Teutschlandes bereits vorfindlich sind, so habe vor dieses mahl überflüßig geachtet solcher mit mehreren zu gedencken; obwohlen zu wünschen wäre, daß, wo solche annoch abgehen, zu derselben Errichtung der löbliche Bedacht mögte genommen werden.

§. 12.

Endlich muß ich noch derer so genannten Braut-oder Jungfern-Stifftungen gedencken, welche neuerlich hier und da wieder empor zu kommen scheinen. Die Absicht derselben gehet auf eine Aussteuerung derer zu verheurathenden Töchter, da vor eine Anzahl zu benennender Mägdlein von 3. bis 12. Jahren ein gewisses Capital entweder so gleich, oder nach und nach oder aber bey eines je den verheyrathung zusammen getragen und in beyden ersteren Fällen auf Zinße angeleget wird, wovon diejenige so sich verheyrathen, ein vestzusetzendes Capital zur Aussteuerung überkommen. Da-

hingegen das Antheil derer vor einer Verheurathung Absterbenden, denen übrigen zuwächset und somit denen Eltern verlohren gehet, wann sich nicht mehrere ihrer Töchter darinnen befinden.

Paul Jacob Marberger in seinem Anno 1715. zu Leipzig edirten Tractat unter der Rubric: Montes pietatis oder Leyh-Assistenz und Hülfs-Häuser. hat pag. 133. ein aus XIX. Artickel bestehendes Formular von einer solchen schon im Jahr 1712. zu Berlin errichteten Braut-Cassa mitgetheilet. Der in nützlichen Entwürffen und Vorschlägen sich schon berühmt gemachte Herr Johann Henrich Gottlob von Justi hat solches Buch in vorigem Jahr von neuem edirt und mit einem Anhang von denen Braut- und Wittwen-Cassen 2c. vermehrt, auch unter anderen einige bessere Vorschläge von Braut-Cassen hinzu gefüget. Herr von Justi hält diejenige vor die beste, da der Beytrag nach und nach geschiehet, also, daß e. g. 1. nur Kinder von 3. bis 12. Jahren angenommen werden, wovon vor das von 3. Jahren jährlich 1. Thaler 4. gute Groschen, vor das vom 4. Jahren 1. Thaler 8. Groschen und so fort, so viel Jahre ein Mägdgen älter ist, wann es eingeschrieben wird, so vielmahl 4. Groschen mehr jährlich beygetragen werden müste.

2. Der Beytrage geschiehet nur bis zum 18. Jahr.

3. Wann

3. Wann eine Jungfer von 18ten Jahr. sich verheyrathet, so bekommt sie 50. Thaler Aussteuer.
4. Ist sie im 24. Jahr noch ledig, so ziehet sie von denen 50. Thaler bis in das 36ste Jahr 2. pro Cent
5. Ist sie aber im 36sten Jahr noch nicht verheyrathet, so wird sie Meister über die 50. Reichsthaler um darüber zu disponiren.
6. Stirbt eines vor dem 36ten Jahr, so fällt es der Casse zu.
7. Die Aministration aber müste, von wem es wäre, gratis geschehen.
8. Will man die Aussteuer stärcker haben, so darf nur der Beytrag jährlich vervielfältiget werden.

Der andere neue Vorschlag ist derjenige, da ein jedes so gleich ein gantzes Capital contribuiret, und solches auf Zinßen zu 5. pro centum sicher angeleget, so fort davon vom 18. Jahr an mit der Aussteuerung der Anfang gemacht wird.

Diesen Zweyten, nebst dem dritten Vorschlag des allegirten Marbergers, da bey eines jeden Verheyrathung der Beytrag geschehen muß, hält Herr von Justi für allzu unangenehm, und führet deßfalls gantz gegründete raisons an, welche in angeführtem Anhang des mehreren nachzulesen sind. Ob nun nicht eines und das andere nutzliche bey dieser Art Cassen annoch ausgedacht

und solche auch füglich auf Personen von gewisser Condition erstrecket werden könten, also, daß manche angesehene Jungfer, welche aber nicht sonderlich bemittelt ist, worauf doch heut zu Tag bey denen meisten hauptsächlich die Rucksicht pfleget genommen zu werden, solches käme auf eine kurtze Ueberlegung an, welche denjenigen überlassen wird, welchen an einer solchen etwas mehr bedeutenden Casse gelegen ist.

§. 13.

In der Carlsruher nützlicher Samlungen ersten Band XXVII. und XXVIII. Stück pag. 209. wird fast ein dergleichen Vorschlag zu einer solchen Jungfern Casse mitgetheilet, nach welchen jederzeit das dreyfache des eingelegten mitgetheilet wird, daß solchemnach, wann eine Jungfer alle Jahr 20. fl. beygetragen, selbige in 25. Jahren, oder wann sie heyrathet, 1000. Reichsthaler erhalten müsse. Woben der Beweis, und wie solches möglich zu machen seye, weitläufig beschrieben stehet. Die Hauptpuncten sind diese:

1) Dreyhundert Jungferen tretten miteinander in eine Gesellschafft.

2) Keine wird darin angenommen, so in dem vierten Jahre stehet, oder darüber alt ist.

3) Die-

3) Diese dreyhundert werden in drey Classen eingetheilet, jede von hundert.

4) Bey der ersten Classe werden jährlich gezahlet zwey Gulden. Bey der anderen Classe zehen Gulden. Bey der dritten zwantzig Gulden.

5) Dabenebst wird gezahlet zu einem Angelde, in der ersten Classe, von denen so in dem ersten Jahre ihres Alters seynd, zwey Gulden, von denen, so in dem zweyten Jahre stehen, fünff Gulden, und von denen so in dem dritten Jahre leben, neun Gulden. In der zweyten Classe geschiehet solche Zahlung fünffach, in der dritten aber zehenfach.

6) Die jährliche Zahlung währet so lang, bis die Jungfer heurathet, oder bis sie das fünff und zwantzigste Jahr zurück geleget hat.

7) Die Zahlung des jährlichen Beytrages muß in dem ersten Monathe des Jahres geschehen. Wer daran säumig ist, muß von jeder Woche, darin er zurück bleibet, von dem Gulden einen Kreutzer erlegen.

8) Wer aber ein gantzes Jahr zurück bleibet, hat all sein Recht verlohren.

9) Wann eine von diesen Jungferen in dem ledigen Stande stirbet, alsdann haben ihre Erben an ihrer Einlage nichts zu forderen.

10) Wann sie sich aber verheurathet, alsdann bekommet sie ihre Einlage dreyfach, wie

wie solches das nachfolgende Exempel erläu-
teret:

Lucretia tritt ein in dem ersten, und verheurathet sich in den vier und zwantzigsten Jahre ihres Alters, und zahlet:

Angeld	= = =	2. fl.
Beytrag, jährlich 2. fl. thuet in 24. Jahren	= =	48. fl
	Summa	50. fl.

Bekommet bey ihrer Verheuratung ihre Auslage dreyfach wieder, mit: **Einhundert fünffzig Gulden.**

11) Obgleich diejenige, welche das fünff und zwantzigste Jahr zuruck geleget haben, keinen Beytrag mehr thun; so bekommen sie gleichwohl ihre Einlage dreyfach, wann sie sich hiernächst verheurathen, es mag geschehen, so spat es will.

12) An den Platz derer verstorbenen und verheuratheten Jungferen tritt gleich eine andere ein. Dahero müssen

13) wenigstens allezeit zehen bey jeder Classe seyn, welche die Anwartschafft auf den nächsten erledigten Platz haben.

14) Eine jede von diesen wartenden zahlet jährlich bey der ersten Classe zwölff Kreutzer, bey der zweyten einen Gulden, und bey der dritten zwey Gulden. Solte sie aber

15) das vierdte Jahr erreichen, ehe sie einen würcklichen Platz erhaltet, als dann ist ihr Recht verlohren. Wann nun

16) diese beanwartete Jungfer eintrit, alsdann hat sie das Angeld nach Masgabe des Jahres zu zahlen, in welchem sie lebet; und von dem ersten Tage des Jahres, in welchem sie eintritt, hat sie den jährlichen Beytrag zu thun.

17) Da die samtliche Beytragsgeldere allemahl in dem ersten Monathe des Jahres eingehen, (Art. 7.) so müssen sie sofort zu Capitale angeleget und darzu die Gelegenheit zum voraus ausfindig gemachet werden. Wie nun

18) die Capitalien alle in einem Monate angeleget werden, so müssen auch die Zinsen alle in einem Monate eingehen. Damit aber solches

19) unfehlbar geschehe, wäre zu bedingen, daß die Capitalien zwar nur mit fünffen von dem hundert verzinset werden sollen, aber, daß wan die Zinsreichung nicht zu bestimmeter Zeit geschiehet, alsdann der Rückstand mit sechsen von dem hundert verzinset werden, und dasselbe auch wegen der folgenden Zeit also gelten solle.

20) Diese Zinsen, wie sie in einem Monate eingehen, (Art. 18.) müssen ebenfalls wieder auf einmahl und ohne Saumnis, zu Capitale gemachet werden. Und solches muß

also fort und fort, mit allen eingehenden Zinsen geschehen.

21) Zu der Sicherheit derer Capitalien, wäre die Landesherschafft zu bitten, diesen Anstalten die Freyheiten und Gerechtigkeiten derer milden Stifftungen beyzulegen, auch dieselbe überhaupt in ihren Schutz zunehmen. Zu der Verwaltung aber werden

22) drey redliche, vernünfftige und wohl angesessene Männer, aus dem Mittel derer Vättere bestellet, welche Töchtere bey dieser Gesellschafft haben. Dieselbe werden

23) von allen Interessenten, nemlich von denen Vätteren oder Pflegeren derer in der Gesellschafft begriffenen Jungferen erwählet. Da solche

24) durch ihre Verwaltung das Wohlergehen ihres eigenen Kindes suchen; so werden sie keinen Lohn begehren. Damit aber

25) keinem die Mühe zu beschwerlich fallen möge; solle in dem zweyten und dritten Jahre einer von diesen dreyen, den das Loos trifft, abgehen, und an dessen Stelle ein neuer erwählet werden; so, daß niemahlen einer über drey Jahre stehen, mithin alle Jahre ein neuer eintretten solle. Diese drey bestellen dann

26) aus gedachten Interessenten oder sonsten, einen wohlgesicherten Rechner, welcher zugleich alle Ausfertigungen machet und die Urkunden und Briefe in Ordnung haltet,

dagegen

dagegen aber, zu seiner Belohnung, von einer jeden Braut, wann er ihr das Heurathsgut bezahlet, einen Gulden forderen, ein mehreres aber durchaus nicht annehmen darf. Die Rechnung wird

27) jährlich in dem dritten Monate des Jahres in Gegenwart derer Interessenten abgeleget, und jedem deren Einsicht gestattet, auch alsdann gezeiget, wie die in dem Anfange des Jahres eingegangene Gelder wieder seyen angeleget worden.

Dieser wird in dem XXIX. und a XXX. Stück p. 225. ein Entwurff einer Wittwen-Casse vor jederman angefügt, in welchem zugleich der vor die Fürstliche Dienerschafft privative errichteten und zum Druck beforderten Wittwen-Casse Erwehnung geschiehet.

Wie nun solche vor andern wohl eingerichtet zuseyn scheinet, so will die Hauptpuncten davon, worauf es ankommet, hier beyfügen:

Es begeben sich 1) wenigstens hundert Mannspersonen, geheurathet- oder ungeheurathete, in eine Gesellschafft, um die Wittwen und Waysen, welche sie etwa hinterlassen dörften, zu versorgen.

2) Keiner von diesen Mitgliederen muß das fünffzigste Jahr erreichet haben.

3) Ein jeder, welcher eintretten will, muß zu solcher Zeit gesunden Leibes seyn.

4) Es würde zwar nicht schaden, wann Fremde gleich denen Einheimischen in diese Gesellschafft sich begeben. Da aber vermuthlich in dem Lande sich Liebhaber genug darzu finden, so solte man keine andere als Baden-Durlachische und Baden-Badische Unterthanen darzu lassen.

5) Da diejenige, so in diese Gesellschafft tretten, die Absicht haben, vor ihre Frauen und Kinder vornehmlich zu sorgen; so sollen diejenige, welche von einem derer Mitglieder abstammen, das Recht vor allen anderen haben, um an den Platz derer abgestorbenen Mitglieder einzutretten. Wären aber

6) Keine Kinder eines Mitgliedes da, welche einen erledigten Platz einnehmen könten und wolten; so soll derjenige den Vorzug haben, welcher eine Wittib heurathet, welcher von der Casse verpfleget wird, so, daß wann dieselbe abermahl in den Wittwenstand gerathen solte, sie alsdann wieder zu dem Unterhalt gelangen kan, welchen sie durch ihre anderweite Heurat verlohren hatte. Solten

7) mehrere Kinder eines Mitgliedes, oder mehrere, welche dergleichen Wittwen geheurathet haben, sich um eine erledigte Stelle bewerben; alsdann hat bey denen Kinderen unter einander derjenige den Vorzug, welcher sich am ersten gemeldet hat. Und eben so auch, wann zwey oder mehrere, welche Witt-

wen aus der Gesellschafft heurathen, sich um einen Platz bewerben.

8) Hätten einige sich zu ein- und der nemlichen Zeit gemeldet, müste die Sache durch das Loos ausgemacht werden. Derjenige aber, welcher

9) vor dasmahl durchfället, hat das Recht auf die nächste Stelle; jedoch allezeit mit dem Bescheide, daß die Kinder derer Mitglieder den Vorzug vor denenjenigen haben, welche Wittwen heurathen.

10) Wann aber keine dergleichen Personen vorhanden seynd, um die lere Plätze zu besetzen, können auch solche, die noch gar nicht in der Gesellschafft gewesen seynd, angenommen werden. Und damit

11) ein erledigter Platz ohne allen Anstand wieder besetzet werde, sollen allezeit verschiedene, und wenigstens drey Beanwartete seyn. Die Kinder derer Mitglieder zahlen vor solche Anwartschafft zwey Gulden; und eben so viel diejenige, welche eine Wittwe aus der Gesellschafft heurathen. Ein Fremder aber muß vier Gulden erlegen. Und gleichwohl müssen die fremde Beanwartte, so lang warten, bis ein Kind eines Mitgliedes, oder einer, der eine Wittwe geheurathet hat, sich mit ihme meldet.

12) Jedes Mitglied zahlet vom 23 Aprillen des Jahres an, in welchem es eintrit, jähr-

lich

lich vier Gulden, und zwar in jedem Quartale einen.

13) Die Zahlungstage seynd mithin den 23 April, 23 Julius, 23 October, 23 Jenner. Wer

14) nicht binnen dreyen Tagen nach solchen Tagen, oder noch vorher, seine Zahlung thuet, muß von jedem Gulden, den er rückständig verbleibet, wochentlich einen Kreutzer, als eine Strafe seiner Saumsal, zu der Casse erlegen.

15) Wer ein gantzes Jahr in dem Rückstande verbleibet, verliehret sein gantzes Recht.

16) Wann ein Beanwarteter eintrit, während seiner Anwartschafft aber das fünffzigste Jahr erreichet hätte, alsdann muß derselbe von dem 23 Aprillen desjenigen Jahres an seinen Beytrag, mit Zinsen zu achten von dem Hunderte thun, in welchem er in das gedachte Jahr eingetretten ist. Solte nun

17) gleich in dem ersten Jahre ein Mitglied aus dieser Gesellschafft sterben, und eine Wittwe oder Waysen hinterlassen, wird an dieselbe nichts gezahlet. In dem zweyten Jahre aber, wird

18) der zehende Theil von allen in solchem Jahre fallenden Beyträgen, an die alsdann vorhandene Wittwen und Waisen, ausgetheilet. In dem dritten Jahre ein Fünfftheil, in dem

dem vierdten drey Zehentheile, in dem fünff-
ten zwey Fünfftheile, in dem sechsten die Helf-
te, in dem siebenden drey Fünfftheile, in
dem achten sieben Zehentheile, in dem neunten
vier Fünfftheile und in dem zehenden und al-
len folgenden neun Zehentheile. Dergestalt, daß

19) fürohin allemahl der zehende Theil, so
wie in denen gedachten neun ersten Jahren al-
les, was von denen Beyträgen übrig bleibet,
zu einem sicheren Capitale, ohne allen Zeit-
verlust angeleget wird.

20) Alles, was dieser Casse geschencket und
vermachet wird, oder sonsten zufliesset, wird
ebenfalls gantz zu Capitale angeleget.

21) In den zehen ersten Jahren geschiehet
ein gleiches mit allen eingehenden Zinsen. In de-
nen darauf folgenden fünff Jahren aber werden.

22) nur zwey Drittheile von solchen Zin-
sen ausgeliehen, in aller übrigen Zeit die Hälf-
te; so, daß in jenen Jahren ein Drittheil,
hernachmahl aber immer die Hälfte, unter
die vorhandene Wittwen und Waysen ausge-
theilet wird. Daß

23) die von denen verstorbenen Mitgliede-
ren hinterlassene Wittwen und Waysen dieje-
nige seynd, welche durch diese Anstalten ver-
sorget werden sollen, das brauchet keiner wei-
teren Erinnerung. Nur aber ist dieses anzu-
mercken, daß Mutter und Kinder vor eine
Person gerechnet werden. Wären aber Kinder
aus einer vorhergehenden Ehe des verstorbe-

nen vorhanden, so wird der Unterhalt nach denen Köpfen getheilet, das ist, es tretten die Vorkinder mit der Wittwe und mit deren leiblichen Kinderen, in gleiche Theile.

24) Der Unterhalt währet bis zu dem Tod der Wittwe, oder, bis dieselbe sich anderweit verheurathet. Ingleichem, so viel die Kinder betrifft, in Ansehung derer Söhne, so lang, bis dieselbe das zwantzigste Jahr zurück gelegt haben; und, in Ansehung derer Töchter, so lang bis dieselbe in ihr neunzehendes Jahr, oder in die Ehe tretten.

25) Zu der Verwaltung dieser Casse wären drey Vorsteher aus guten Mitgliederen, nach dem meisten Theile derer Stimmen zu erwählen. Daferne nun

26) die Gesellschafft ein grösseres Vertrauen in die Anstalten setzete, wann ein fürstlicher Commissarius dabey die Stelle eines Präsidenten vertrettete; müste sie sich um einen solchen bewerben, und den Landesfürsten bitten, einen von denenjenigen zu ernennen, welchen sie vorschläget.

27) Diese Vorstehere nebst ihrem Präsidenten würden aus denen Mitgliedren der Gesellschafft den Caßirer und einen Schreiber ernennen.

28. Diesen wäre zu der Besoldunge ein Kreutzer von jeden Gulden zu ordnen, welcher entweder an denen jährlichen Beyträgen, oder an Zinsen, eingehet. Auch könte man zu diesen Besoldungen dasjenige verwenden, so

die

die Beantwartete bezahlen, (Art. XI.) Vielleicht aber finden

29) sich redliche Männer, welche ohne Vergeltung die Versorgung derer Wittwen und die Vatterstelle derer Waysen übernehmen. Zwey Dinge, welche GOtt der allerhöchste, Sich zu Seinen Ehren Selbst vorbehalten hat.

30) Der Landesfürst aber würde unterthänigst zu erbitten seyn, diese Anstalten in seinen besonderen Schutz zu nehmen, und denenselben die Vorrechte und Freyheiten derer milden Stifftungen allenthalben mitzutheilen.

§. 14.

Und da auf meiner letzteren Reise nach Jüttland wahrgenommen, daß besonders in denen Königlich Dänischen Staatten, wie überhaupt auf alles, was den unter dem gelindesten Scepter eines ohnbeschränckten aber nur vätterlich gedenckenden Monarchen, ohnehin blühenden Unterthan, immer glückseeliger machen kan, also auch unter anderen auf solcherley Stifftungen der allerpreißwürdigste Bedacht genommen, und aller Anlaß dazu gegeben werde, welche Personen von jedem Stand mit aller Ehre geniessen können; auch einer meiner geehrtesten Gönner, Nahmens Herr Hans von Hofmann, Königlich Dänischer Justitz-Rath und dermahliger Præsident der Stadt Fridericia in

Jüttland, alle Stifftungen mit ihren Stifftungs-Briefen und derselben dermahligen Beschaffenheit, wie sich solche in Seeland, Fünen und Jüttland vorfinden, in dänischer Sprach zu ediren beschäfftiget ist, wovon bereits 5. Theile in quarto an das Licht getretten sind; So will mich einesweilen begnügen dem Leser vor jetzo nur den Dänischen Titel dieses vortreflichen Werckes, welches, in seiner Art, schwerlich seines gleichen hat, mitzutheilen, bis sich Gelegenheit finden wird, zu einer anderen Zeit, das mehrere von dessen Inhalt zu gedencken. Das Rubrum ist dieses: **Samlinger af Publique og private Stiftelser, Fundationer og Gavebreve, som forefindes udi Danmark og Norge; Udgivne Efter Kongelig Allernaadigste Tilladelse Hvorved ere tilfoiede Endeel Historiske Efterretninger over hver Kiobstaed Kirke og Herregaarde i Stifterne, med mere Stiftelserne og Stifterne vedkommende. af Hans de Hofman til Skierildgaard, H. K. M. virkelige Justitz-Raad, Commerce-Secreterer og Medlem i det Kongelig Danske Selskab i Kiöbenhavn; til Trykken befordrede og bekostet af Ludolph Henrich Lillies Enke boende istore Fiolstråde iden forgylde Oxe og findes sammesteds tilkiöbs.**

APPEN-

APPENDIX
DOCUMENTORUM.

Nescia mens hominum fati sortisque
futuræ
Et servare modum rebus sublata
secundis.

N. I.

Articuli der Löbl. Niederländischen Gemeinde Augustanæ Confessionis.

I. Es sollen die Herrn Aeltesten und Diaconi so im Amt oder dessen noch nicht gäntzlich entlediget seyn, vor der Universal-Versamlung zusammen kommen, und aus der Gemeinde 6. Personen, als 4. zur Wahl der Aeltesten und 2 zur Wahl der Diaconen, so sie nach ihrem besten Wissen und Gewissen darzu fähig und tüchtig erachten, zur künfftigen Amts-Verwaltung nahmhafft machen.

II. Deroselben Nahmen sollen der gantzen Gemeinde, bey der allgemeinen Versamlung (so jährlich vor der Herbst-Meß angestellet wird, und davon sich Niemand ohne erhebliche Ursachen enthalten solle) vorgeleget, und einem jeden eine freye Stimm zu erwählen in allem gelassen seyn.

III. Welche nun unter solchen Personen die meiste Stimmen bekommen, sollen erwählet seyn, und auf künfftige zwey Jahr das Amt versehen.

IV. Wofern aber jemand sich dessen weigern solte, auch wieder alles Zusprechen gäntzlich davon thun wolte, dem soll solche Wiederspenstigkeit, als die wieder die Liebe der Armen und Christi selbst gehet, nicht allein hart verwiesen, sondern auch sein Nahm ihm zur

Schande

Schande den Willigen zur Unschulde, ins Cammer-Buch aufgezeichnet werden, und soll an seine Stell derjenige, so nach ihme die meisten Stimmen gehabt, dem Amt vorstehen, welches dann auch hinführo in diesem Fall soll in Acht genommen werden, daß wann durch Gottes sonderbaren Rath und Willen, einer von denen erwehlten Herrn Aeltesten oder Diaconen mit Tod abgehen solte, ehe er das Amt verwaltet hat, alsdann derjenige an seine Stelle tretten solle, welcher bey vorhergegangener Wahl die meisten Stimmen nach dem seelig Verstorbenen gehabt hat.

V. Nach verrichter Wahl soll der abtrettende Herr Aelteste, so wohl als Diaconus wegen Einnahm und Ausgab, auch anderer der Gemeinde zuständigen Sachen denen Herrn Vorstehern insgesamt die Rechnungen einhändigen, damit selbe von ihnen übersehen examiniret, und nach befundener Richtigkeit saldirt und unterschrieben werden; doch sollen sie auch von ihme dem Herrn Aeltesten und Diacono alle Restanten u. zur Rechnung gehörige Stücke also balden darbey abfordern und einnehmen.

VI. Ingleichen sollen die Sachen so der Gemeinde zuständig, sie mögen auch Nahmen haben, wie sie wollen, denen Herrn Vorstehern eingehändiget, solche zusamt deme, so der Gemeinde extraordinarie zukommt, von

ihnen in die darzu verordnete Küsten verschlossen, verwahret, und hierauf der Haupt-Schlüssel zur Küst nebst dem zur tannenen Laden dem Herrn Seniori, die zween zu denen an der Küst hangenden Mahl-Schlösser gehörige Schlüssel aber, dem Diacono überantwortet werden, damit keiner ohne den andern die Küst eröffnen möge. Solte auch der Diaconus nöthiger Geschäfften halber verreisen müssen, oder sonsten persöhnlich zu erscheinen verhindert werden, soll er dieses dem Herrn Aeltesten wissen lassen, und die Schlüssel in dessen dem mit im Amt stehenden jüngern Aeltesten oder andern Diacono einhändigen, damit man in vorfallender Nothdurfft der Gemeinde-Geschäfften zu besorgen, nicht verhindert werde.

VII. Damit aber Zeit währendem Amt der Diaconus geringer Ursach wegen, die Aeltesten zu überlauffen nicht allezeit benöthigt seye, soll ihme eine gewisse Summa jederzeit in Handen gelassen werden, und wo selbe ausgeben und wohl berechnet, soll ihm in Beyseyn des Herrn Aeltesten, auch mit Vorwissen und Belieben der andern Herren Senioren wiederum so viel, oder nach Gelegenheit der Sachen ein mehrers zu sich zunehmen gestattet seyn.

VIII. Doch soll kein Diaconus für sich und aus eigener Autorität einigen fremden Armen, so der Gemeinde nicht zu gethan, etwas

was geben, es seye dann, daß ihm von dem Herrn Seniore (welcher solchenfalls 1. fl. einen bis zwey Reichs-Thaler, mehr aber ohn der übrigen Herrn Vorsteher Wissen und Willen nicht reichen zulassen befugt seyn soll) ein besonderer Schein deßhalben zukommen.

IX. Damit auch die von gottseeligen Hertzen zur Erleuchterung der wahrhafftigen Armen gestifftete Allmosen-Gelder nicht übel angewendet werden mögen, so sollen die jungen Aeltesten und Diaconi je zween und zween alle diejenige, so aus dieser Gemeinde Casten ordentlich verpfleget werden, zum wenigsten alle Jahr einmahl in dem Monat Octobris in ihren Wohnungen besuchen, und dabey alle mögliche Nachrichten einziehen, ob selbige Personen mehrer, weniger oder auch gar keiner Allmosen bedürfftig oder würdig seyn, auch wann sie auf diese oder ander Weise etwas dergleichen erfahren würden, solches dem Herrn Aeltesten anzeigen, welcher es denen sämtlichen Herrn Pflegern vortragen und nebst denenselben, was hierbey zu thun beschliessen wird.

X. Es solle ferner kein Diaconus für sich allein einige Legate oder Donationen annehmen oder darüber quittiren, sondern es mit der Herrn Senioren sämtlichen Vorwissen und Consens samt dero beygefügter Subscription und Amt-Siegel verrichten.

XI. Deßgleichen sollen die Diaconi alle halb Jahr nach verflossener Meß die ordinari Steuer einnehmen, und hierauf wegen Einnahm und Ausgab denen Herrn Senioren ordentliche Rechnung übergeben.

XII. Das in Cassa vorhandene Geld soll forthin keines wegs mehr auf Wechsel-Brief sie mögen auch herrühren, von wem sie wollen, sondern allein gegen Verpfändung liegender Güther Insatzweis ausgeliehen, auch hiebey so wohl, als bey Aufkündigung der allschon ausstehenden Capitalien der ausdrückliche Consens, der zusammen beruffenen Herrn Vorsteher erfordert und bewürcket, sonsten aber die Insätze, ohne Beysenn wenigstens 2. Herrn Vorsteher, welche hierzu mit einem unter dem Amts-Siegel bekräfftigten Attestato versehen werden sollen, um solches in löbl. Stadt-Cantzley aufzuweisen, weder eingeschrieben noch ausgethan und caßiret werden.

XIII. Es sollen überdas die Herrn vorsteher nicht allein wegen guter Correspondenz, sondern auch wann etwas wichtiges, so zu Erhaltung der Armen dienlich extraordinarie Vorfält, offt zusammen kommen, und davon Deliberation mögligsten Fleises anstellen.

XIV. Wofern aber ein oder der ander zu solchem Particular-Convent gehörig auf beschehenes Vorgebott ohne erhebliche Ursachen ausbleiben, oder einige Hindernüsse darzwischen

machen

machen würde, der soll nach Gebühr denen Armen in eine Straffe verfallen seyn, doch sollen und mögen dessen ohngeacht, die andere anwesende Herrn nach Nothdurfft die Sach vornehmen, darinnen deliberiren und ihrem Gutachten nach schliessen, den Schluß hierauf durch den Herrn Aeltesten zu Papier bringen, denselben sich entweder gleich oder wenigstens in nachfolgender Session deutlich vorlesen, was dabey etwan zu verbessern, ändern, und solchemnach in das gewöhnliche Buch sauber aufzeichnen lassen, und soll solches alles eben, als wann es von gesamter Hand beschehen wäre, kräfftig seyn, auch stät und vest gehalten werdee.

XV. Werden alle und jede aus der Gemeinde vermahnet, die ordentliche Collecten nicht zuversaumen, denn wo einer viermahl nacheinander nichts beygetragen hat, so verliehret er sein Recht, und machet sich selbst dnrch Nachläßigkeit der Gemeinde verlustigt, ohnangesehen aller Entschuldigungen, und zwar man habe nicht daran gedacht, und vergessen, oder man seye in die Fremde geheurathet, oder es wäre burch die Vormünder versaumet worden, welches hiemit offentlich erinnert wird, damit sich hinfüro Niemand über Unwissenheit zu beklagen Ursach haben möge.

XVI. Dieweil es sich auch zum öfftern gefüget, daß bey denen ordinari Monathli-

chen Versammlungen der Herrn Vorsteher, die meisten durch Abwesenheit aus der Stadt, Kranckheiten oder sonst unzuvermeidende Verhinderungen nicht erschienen, man also der allzuwenigen Personen halber nichts tractiren können, ja wohl gantz unverrichteter Sachen wieder aus einander gehen müssen, so ist vor gut befunden worden, daß bey dergleichen Fällen, da ein und andere im Amt stehende Herrn nicht kommen könten, jederzeit die letzt abgegangene, es seyen Aeltester, junger Aeltester, oder Diaconus darzu geruffen, vicariren, und die Stelle der Abwesenden vertretten sollen, damit der Gemeinde und der Armuth nichts negligirt werde.

XVII. So wird hiermit nochmahlen der vorherige §phus 5tus confirmirt mit weiterem Beyfügen und expresser Erinnerung, daß wann der abtrettende Herr Senior und Diaconus, denen sämtlichen Herrn Vorstehern, die Rechnungen übergeben und eingehändiget hat; der alsdann neu-angehende Herr Aelteste seiner Obliegenheit nach gehalten seyn soll dem abgegangen Herrn Seniori seine erhabene Zinßen, von Posten zu Posten mit Gelegenheit, iedoch recht gründlich nachzurechnen und zu übersehen, damit nichts vergessen, noch denen Armen zum Schaden etwas übersehen werden möge.

XVIII. Und da man auch wahrgenommen

men hat, daß einigen neu-angehenden Herrn Aeltesten und Diaconen (so noch niemahlen im Amte gestanden haben) von denen Gesetzen Löbl. Gemeinde, wenig, ja wohl gar nichts bekannt ist, durch welche Unwissenheit aber, bey der Gemeinde einiges in Unordnung gerathen, und daraus grosser Schaden entstehen könte. Als hat man vor höchst nothwendig erachtet, hiermit nachdrücklich zu verordnen, daß künfftig hin, beständig alle halb Jahr nach jeder Meß, in der ersten Amts-Session gleich anfänglich, bevor man noch zu einiger Deliberation schreitet, die Instruction in dem General-Register, und alsdann in der darauf folgenden zweyten Session die Articklen löblicher Gemeinde durch die Herrn Diaconos alternative sollen deutlich abgelesen werden, damit hierdurch samtliche Herrn Pflegere, nicht allein vollkommenen Begriff von denen Gesetzen erlangen, bey allen Vorfallenheiten sich besser zu rathen wissen, sondern auch löblicher Gemeinde grosser Nutzen zuwachsen mögte.

N. II.

EXRRACT aus denen Artickeln der Niederländischen Gemeinde Unveränderlicher Augspurgischer Confeßion Zu Franckfurt am Mayn, so viel die Erhaltung des Rechts zur Gemeinde und den Genuß der Allmosen betrifft.

XV. vid. supra.

XIX. Obwohlen der §. XV. unserer alljährlich offentlichen verlesenden Articuln gantz deutliche Erinnerung thut, daß, wo einer viermahl nach einander nichts beygetragen hat, derselbe sein Recht zu der Gemeinde verliehre, und zwar ohnangesehen aller Entschuldigungen: diese zum Besten der Gemeinde gar wohl verfügte Verordnung auch in alle Wege beobachtet werden soll nnd muß: gleichwohlen aber bey der Sachen reiferer Uberlegung, da jeweilen Pupillen durch Nachläßigkeit ihrer Vormünder (deren

ren viele unsere Gesetze nicht wissen, noch verlesen hören) die Collecten zu præstiren versäumen, auch vielleicht durch unsere Diaconos dazu ermahnet zu werden vergessen worden, jene, die Puppillen, aber gegen die wahre Intention unserer seel. Vorfahren hiedurch ohne ihr Verschulden von der Gemeinde ausgeschlossen werden, auch bey erlangender Majorennität ihr ohnverschuldeter Weise versaumtes Recht wiederum zu erlangen der Gemeinde Verdrüßlichkeiten machen dörfften: Als hat man unanimiter vor so billig als nöthig zu seyn ermessen, durch diesen separaten Articul die Verordnung ergehen zu lassen, daß von nun an und ins künfftige, so balden jemand aus der Gemeinde verstorben, und dergleichen Puppillen hinterlassen, oder auch wenn jemand bey dem Leben der Eltern sein eigenes Brod geniesset, und eigenes Feuer und Herdt hat, von dem Leichenbitter aber alsdenn sothaner Sterbfall oder respective Heurath und eigne Haushlatung, dessen Instruction gemäß, bey der Sessiou ist angezeiget worden, vier Wochen hernach von Amts wegen bey denen Vormündern sothaner Puppillen, wie auch bey denen, welche ihr eignes Feuer und Herdt halten, oder ihre eigne Nahrung suchen, man die Anfrage thun soll, ob sie durch die Collecte die Gemeinde ihren Pfleglingen oder vor sich selbsten unterhalten

ten und conserviren wollen? da ihnen widrigenfalls zugleich unsere Grund-Gesetze hinterbracht, und die Antwort ordentlich in das Protocoll aufnotiret werden solle: damit das Versehen nicht löbl. Amt, imputiret, sondern daß man sich gemeldet, und das nöthige erinnert, mit der Zeit erweißlich vorgeleget werden könne.

XX. Wenn eine Person, so nicht zu der Gemeinde gehöret, einen Niederländer oder Niederländerin (das ist, eine solche Person, so zu der gemeinde gehöret,) heurathet, so behält sie das Recht zu der Gemeinde, so lang sie lebet: auch die Kinder, so in solcher Ehe erzeuget worden, haben und behalten ein Erb-Recht auf die Gemeinde, wenn sie dieselbe unterhalten. Wenn aber eine solche Person nach Absterben des Niederländischen Ehe-Gatten in die zweyte Ehe tritt mit jemand, so nicht zu der Gemeinde gehöret, so haben die aus solcher Ehe erzeigte Kinder kein Recht zu der Gemeinde, weil sie weder von Vatter noch Mutter in die Gemeinde gehören.

XXIV. Es wird niemand eine wochentliche oder monathliche Steuer gereichet, als denen, so aus der Gemeinde sind, und dieselbe mit Beytragung der Collecten beständigst unterhalten haben. Den andern Armen aber, so unsere Gemeinde um eine wochentliche Steuer ansprechen, wird ein vor

alle

allemahl etwas gegeben, im übrigen werden sie in den Kasten, Hospital und Armen-Haus verwiesen, damit unsere Armen durch sie nicht verkürtzet, sondern so viel besser von uns mögen unterhalten werden.

XXVII. Es ist auch nach dem Exempel unserer seel. Vorfahren unterweilen Erinnerung zuthun an die Armen, so reichlich Allmosen bekommen, solche, wenn sie GOtt wiederum glücklich macht, zu restituiren, oder, wenn sie ohne Leibes-Erben sterben, der Gemeinde etwas zu vermachen, um hierdurch theils ihre Danckbarkeit vor die genossene Wohlthaten erkennen zu geben, theils auch Gelegenheit zu macheu, daß die Gemeinde die Strömlein ihrer Gutthätigkeit unter göttlichen Seegen auch anf andere könne fliessen lassen.

XXVIII. Es soll ins künfftige niemand mehr, so nicht in die Gemeinde gehöret, zu denen Extraordinari-Ausgaben eingeschrieben werden, unter was vor einem Prætext solches auch immer geschehen könnte: diejenige aber, so durch Connivenz vormahls von einigen Herren würcklich eingeschrieben worden sind, muß man nach und nach absterben lassen ꝛc.

XXIX. Ohnerachtet der §. XV. deutlich besaget, daß er diejenige, so viermahl nach einander nichts beygetragen haben, sich ihres Rechts verlustig machen: so haben doch seit

zeit-

zeithero noch bey Leben ihrer Eltern an auswärtigen Orthen niedergelassen, und bis dato nichts beygesteuret haben, ihr Nachläßigkeit auch damit unter andern beschönigen wollen, daß sie in der Einbildung gestanden, es würde ihnen an ihrer am Leib seyenden Eltern ihr Recht an der Gemeinde durch deren beständige Beysteuer aufbehalten werden. Nachdeme aber seit undencklichen Zeiten bey der Gemeinde Herkommen ist, daß alle diejenige, so ihr eigen Feuer und Herd anrichten, und als Glieder der Gemeinde gehalten werden wollen, ihre besondere Beysteuer zu denen halbjährigen Collecten erlegen müssen: Als wird hiermit zu jedermans Wissenschafft gebracht, daß obangezogene Entschuldigungen keineswegs gültig seyen, und angenommen werden sollen: daher denn alle diejenige Eltern, deren Söne oder Töchter entweder in ledigem Stand oder durch eine Heurath ihre besondere Haushaltung hier in der Stadt oder ausserhalb anfangen, hiermit aller Ernstes erinnert werden, solches ihren Kindern jedesmahl zu wissen zu thun, damit die zeitige Vorsteher mit vielen eitlen Beschwerden, denen sie nach Maaßgab unserer Gesetze keinesweges abzuhelffen vermögen, nicht weiter behelliget werden..

XXX. Weilen sich auch mehrmahlen zugetragen, daß theils Mitglieder dieser Gemeinde

meinde oder deren Kinder von hier weggezogen und ihr Burger-Recht entweder aufgegeben oder versaumet, dabey aber doch ihr Recht, so sie von Geburts- und beständig continuirter Beysteuer wegen zur Gemeinde gehabt, fortsetzen wollen, welches jedoch nicht angehet, indeme von der ersten Stifftung unserer Gemeinde an niemand in dieselbe aufgenommen worden, so das hiesige Bürger-Recht nicht gehabt: als hat man, um allen Streitigkeiten, so dißfalls entstehen könten, vorzukommen, auch dieses denen alljährlich zu verlesenden Artickeln einzurücken nöthig erachtet, daß niemand in unsere Gemeinde recipiret werden könne, welcher nicht die Burgerschafft allhier entweder würcklich, oder wenigstens ein gegründetes Recht zu selbiger habe: Wie denn auch

XXXI. Wegen deren Alumnorum die ohnverrückte Observanz ist, daß keinem auswärts wohnenden Mitglied der Gemeinde etwas gereichet werde, sondern alle Allmosen, so aus der Gemeinde Casse gezogen werden, auch hier verzehret werden müssen.

(o)

N. III.

Stifftungs=Brief oder Grund=Gesetze wornach man sich in Zukunfft bey der Oberländischen oder so genannten freywilligen Stifftung zu richten hat, welchen unterzeichnete Familien oder Köpffe im Jahr Christi 1754 zu ihrem und der ihrigen gegenwärtig= und künfftigen Besten errichtet haben.

Cap. I.

Von denen Absichten der Stifftung.

§. 1.

Nichts ist fähiger dem in der ersten Welt beobachteten, und nachher zum öfftern eingeschärfften Willen des Schöpffers in Ansehung zeitlicher Güther, immer näher zukommen, als wann Menschen ihren Uberflüß zur Erleichterung derer Nothleydenden verwenden; nichts ist dem gemeinen Weesen zuträglicher, als wo viele eines eintzlen Mangel abhelffen und dem verunglückten Mitburger dermassen unter die Arme greiffen, daß er ein nützliches Glied der burgerlichen Gesellschafft verblei=

verbleiben kan. Und was mag endlich vernünfftiger seyn? als in guten Umständen die nöthige Vorsorge zu pflegen, welche entweder zu seiner Zeit einem jeden selbst, oder doch der unglücklich- und nothleydenden Nachkommenschafft den erforderlichen Unterhalt, oder aber eine tröstliche Erleichterung verschaffet.

§. 2.

Alles dieses haben die Stiffter gegenwärtiger Oberländisch- oder freywilligen Stifftung zum Augenmerck gehadt, als sie sich entschlossen, zusammen zu tretten, und auf eben dasselbe sollen auch in Zukunfft die Absichten derer Nachfolger gerichtet seyn, wo sie anders der ersten Grundlegung sich gemäß verhalten wollen.

§. 3.

Unglücks-Fälle, Kranckheiten und sonstige unverschuldete widrige Begebenheiten sind die Nothstände, welche ein Glied dieser Stifftung derer Gaben fähig machen, und hierauf ist deswegen auch bey Verspendung derer Gelder ein vorzüglicher Bedacht zu nehmen.

§. 4.

Wie aber über dieß gemeiniglich auch bey Absterben derer Ehegatten, welche in Aemtern

gestanden, oder durch ihre Geschicklichkeit, Handlung und Profeßion die ihrige versorget, denen Hinterlassenden die Nahrung entweder gar entzogen, oder doch eine empfindliche Wunde geschlagen wird; also ist nicht weniger für billig zu achten auch auf solcherley Fälle eine behörige Rücksicht in Austheilung der Gaben zu lencken.

Cap. II.

Von der Anzahl und Tugend, wie auch Rechten derer einheimisch- und auswärtigen Gliedern.

§. 1.

Die Zahl der Glieder wird zum Anfang auf hundert Köpffe oder Familien eingeschrencket, über welche ohne die Mehrheit derer Stimmen bey jährlicher allgemeiner, oder desfalls besonders angestellter Zusammenkunfft derer Verwalter und des Ausschußes nicht solle geschritten werden.

§. 2.

Wann nun ein Stifftungs Glied durch Heurath eine andere Persohn zum Stifftungs-

Glied

Glied bringet, diese zugebrachte Person aber wiederum heurathen würde, so solle sie zwar vorsich, nicht aber ihr Ehegatte und die in dieser Ehe erziehlte Kinder vor Stifftungs Glieder zu achten seyn.

§. 3.

Ein offenbar Gottloser, insonderheit, welcher sich durch Ehebruch und Hurerey oder sonstige Schandthaten, nachdeme er ein Glied von dieser Stifftung geworden, vergangen, wie auch Eheleuthe, welcher muthwilliger Weise von einander lauffen, und publice vor adulteros oder vagabundos declariret worden, werden für untüchtig angesehen, fernerhin Glieder von dieser Stifftung zu seyn, doch also, daß das Unschuldige dabey nicht leyden soll: Will aber das Schuldige sich wieder in die Ordnung fügen, so ist es verbunden vorerst zehen **Reichsthaler** neue **Einschreib-Gebühr** zu zahlen, und sodann das bis daher Versaumte nachzutragen. Ingleichen sind alle andere Religions-Verwandte, als Catholisch- und Reformirte von dieser Stifftung und aller Beysteuer ausgeschlossen, sie mögen also gebohren seyn, oder ihre Evangelisch-Lutherische Religion verändern.

§. 4.

Es soll keiner in diese Stifftung eingenommen werden, er seye dann ein Burger in allhiesiger freyen Reichs-Stadt Franckfurt und Evangelisch-Lutherischer Religion, es mag nun derselbe sich würcklich in der Stadt oder auch ausserhalb aufhalten, nur wird von letzteren erfordert, daß sie ihr hiesiges Burger-Recht fortführen.

§. 5.

Solte aber einer oder der andere ausserhalb sich befindende sein Burger-Recht nicht beybehalten, so wird seinen Kindern unter diesem Beding der Beytritt offen gelassen, wann sie, so balden selbe das fünff und zwantzigste Jahr erreichet, nebst der Einschreib-Gebühr den versaumten Beytrag des Vatters ersetzen, und sich zum Einschreiben melden, auch quartaliter das Behörige ordentlich contribuiren.

§. 6.

Eben dieses soll statt finden, wann etwan einjeder anderer also nachläßig wäre nnd den Beytrag versäumete, daß alsdann seine zur Majorennität gelangte Kinder wie in vorigen §. vermeldet, sich einschreiben zu lassen berechtiget

rechtiget sind, bey mehrern Kindern, welche sich von solchen nachläßigen Eltern zu einer Zeit melden, wird nur der einfache Nachtrag von ihnen zusammen erfordert, melden sie sich aber nach einander, je nachdem sie volljährig geworden, so solle der letztere dem ersteren seine *Ratam* herausgeben, und nichts weiters als die **Einschreib-Gebühr** abzustatten verbunden seyn.

§. 7.

Würde sich hingegen ein Glied sonsten in ordentlichem Beytrag saumselig erzeigen, und damit zwey Quartale nach einander continuiren, worunter auch mündig gewordene Kinder, so das Recht zur Stifftung haben, mit verstanden sind, so sollen sie ihres Anspruches an diese Stifftung gäntzlich verlustigt seyn, wo nicht sehr erhebliche Gründe dagegen können angeführet werden.

§. 8.

In Austheilung derer Gaben wird vornehmlich auf die Einheimische Glieder gesehen, wenigstens also, daß man solche vorzüglich vor den auswärtigen, ingleichen stärcker als diese bedencke.

§. 9.

Ein Mitglied welches in den obangeführten Fall gerathet, daß es einer Beysteuer benöthigt und würdig ist, solle solches, wo es nicht ohnehin bekannt, einem derer zwey älteren Verwaltern selbst anzeigen oder anzeigen lassen, damit selbige dieses denen übrigen Verwaltern samt dem ältern Ausschuß communiciren, und so fort mit der Beysteuer den Anfang machen können.

§. 10.

Solte eines der ersten Stifftungs-Glieder deren Nahmen am Ende dieses Brieffs verzeichnet sind, ohne Kinder versterben, so behält es das Recht einen Freund an seine Stelle zu recommendiren, welcher jedoch alle Qualitäten eines Stifftungs-Glieds nach Art. 3. & 4. besitzen und nicht so gleich im ersten Jahr der Casse zur Last fallen muß, extra Fälle ausgenommen; welches sowohl, als auch was er anfangs beyzutragen gehalten ist, durch die Mehrheit derer Verwalter und des Ausschusses zu bestimmen: doch abermahlen also, daß keiner gezwungen seye, über zwanzig Gulden nebst der Einschreib-Gebüht beyzuschiessen.

§. 11.

Kinder so von Stifftungs-Gliedern herrühren, werden, so bald sie sich verehelichen, verbunden, sich einschreiben zu lassen, und den Beytrag derer verehelichten über sich zunehmen, wann auch gleich die Eltern noch bey Leben seynd.

Cap. III.

Von dem Fond und der Vermehrung des Stifftungs-Capitals.

§. 1.

Weilen zu Bestreitung obbemeldter Beysteuer ein genugsamer Fond erforderlich ist, so haben gesamtliche Glieder vestgesetzt, daß ein jedweder bey der ersten Einnahm zehen Gulden nebst einer freywilligen Gabe einlegen, hiernächst aber quartaliter seinen Beytrag fortführen solle: nemlich ein eintzler Mann oder Weibsbild dreyßig Kreutzer und ein Wittfrau nach dess Mannes Tod funffzehen Kreutzer, worunter vuch eine ledige nicht so vermögende Person verstanden wird, beyde Verehelichte zusammen aber fünff und viertzig Kreutzer.

§. 2.

Wann gleich eines derer Mitglieder wegen Nothstand eine Beysteuer aus der Stifftung erhält , so solle es dennoch verbunden seyn, seinen Beytrag quartaliter fortzuführen, oder man behält so viel von der Beysteuer zurück, damit die Ordnung desto besser möge gehalten werden, und man sogleich die Nachlässigkeit von einen in Abnahm gerathenen unterscheiden kan.

§. 3.

Sind unmündige Waysen im Stand, so coutinuiren sie den Beytrag des Vatters a 30 kr. quartaliter, oder tragen solchen nach ihrer Volljährigkeit nach, sind sie aber nicht im Stand, so wird von ihneu nicht mehr begehret, als die Umstände erleyden, wann es nur etwas ist, damit sie bekannt bleiben, und in Büchern nachgetragen werden.

§. 4.

Diejenige, welche diese Stifftung ausser der Ordnung, durch freywillige Gaben. Vermächtnüsse, und sonstige Geschencke zu bedencken belieben, sollen dem hierzu besonders verfertigten Gaben-Buch, mit verdienten Lob-Sprüchen einverleibet werden, wann sie es auch gleich nicht anbegehren.

§. 5.

Die Stifftungs-Gelder sollen entweder in dem Pfand-Haus, oder gegen Insätze und Verpfändung von Rechney und Insatz Briefen, oder dergleichen Sicherheit angelegt werden, welches denen **vier Verwaltern** und dem Ausschuß per majora zu bestimmen überlassen wird; doch also, daß man eines oder etliche gelehrte Stifftungs-Glieder puncto der Sicherheit mit zu Rath ziehet.

Cap. IV.

Von denen Ausgaben der Stifftung.

§. 1.

Die Ausgaben bestehen theils in denen Gaben vor benöthigte Mitglieder, theils in demjenigen, was zur Unterhaltung und ordentlichen Verwaltung dieser Stifftung erfordert wird.

§. 2.

Wann bey einem Sterbfall, wovon im ersten Capitel Anregung geschiehet, sich jemand melden würde, so solle ihme ein erkleckliches gereichet

gereichet werden, doch, daß solches nicht die Summe von 50. Gulden übersteige, welches Verwalter und die Aelteste des Ausschusses jederzeit per majora zu determiniren haben.

§. 3.

Und weilen in Kranckheiten, auch andern Unglücks-Fällen und Mangel nicht wohl etwas positives kan vorgeschrieben werden, so will man solches denen Majoribus von denen Verwaltern und ältesten Ausschuß anheim geben, wie sie es nach ihrem Gewissen und Pflichten sich vor GOtt zu verantworten getrauen, daß einem mehr oder weniger in gleichen Umständen gereichet werde, welches offt die Vielheit der Kinder und andere äussere Beschaffenheit an die Hand geben kan.

§. 4.

Wann sich die Beysteueren also vervielfältigen, daß der ordentliche Beytrag nicht mehr hinreichen würde, wenn man mit ersterer wie sonsten continuiren wolte, so ist die Eintheilung nach Proportion des bißherigen Beytrags um etwas weniges zu mindern, damit doch allen benöthigten die Mittheilung geschehen kan, ohne das Capital und den Fond der Stifftung jemahlen angreiffen zu dörffen.

§. 5.

§. 5.

Und damit sich der Fond in etwas verstärcke, so ist beschlossen worden, vor Ablauff von sechs Jahren vom 1. Octob. 1753. in keinerley Fällen einige Beysteuer auszutheilen, es wäre dann etwas gantz ausserordentliches, also, daß es in allgemeiner Zusammenkunfft, oder allein von Verwaltern und Ausschuß per majora für höchst nothwendig angesehen wird, e. g. wann einem Haus und Hof verbrennet, ohne daß er das Seinige retten können ꝛc.

§. 6.

Was vor Bücher, Küsten, oder sonsten zu Führung der Sache anzuschaffen, und auszulegen nöthig, solches wird von denen Verwaltern notiret, und bey der Rechnungs-Ablag ordentlich und specifice berechnet.

Cap. V.

Von der Verwaltung dieses Stifftungs-Wesen und derer Capitalien.

§. 1.

Zu Administrirung dieser Stifftung hat man nöthig befunden jederzeit vier redliche und wohl-

wohlberuffene Personen durch die Mehrheit derer Stimmen zu erkiesen, deren Obliegenheit darinnen bestehet, daß sie nicht nur das gantze Werck in seiner Ordnung erhalten, und zu dem Ende die Capitalien sicher zu placiren suchen, die liegende Gelder berwahrlich aufbehalten, die Austheilung bey vorkommenden Fällen besorgen, und die quartaliter eingehende Gelder samt fallenden Zinsen ordentlich aufzeichnen, und eintragen, wie nicht weniger die Säumige anmercken und mahnen solten, sondern auch dahin gedencken, was zur Verbesserung und Aufnahm dieser Stifftung dienlich seyn kan.

§. 2.

Und weilen hierzu eine Beyhülffe erforderlich ist, so sollen über die vier Verwalter, zehen andere wohl beruffene Männer eben wohl durch die Mehrheit der Stimmen als ein Ausschuß gewählet werden, welche von denen Gliedern die eingehende Gelder erheben, und denen Verwaltern einliefern, auch im übrigen vor das Beste der Stifftung bey schon oben bemerckten Fällen sorgen helffen.

§. 3.

Die Wahl dieser Verwalter und des Ausschusses geschiehet zwar alljährlich, doch also, daß

daß die zwey älteste Verwalter, so nemlich anfangs die mehreste Stimmen gehabt, und eben also die vier Aelteste vom Ausschuß, jederzeit zwey Jahr nach einander ihre Aufsicht versehen, und anstatt der zwey jüngern Verwalter und vier Jüngern des Ausschusses, nach Verlauff jeden Jahres, andere an deren Stelle, wie schon gedacht, erwählet werden, damit letztere durch die Aeltere die benöthigte Information nach und nach erhalten können.

§. 4.

Solte zwischen der Zeit ein Verwalter oder einer vom Ausschuß mit Tod abgehen, oder sonsten ausser Stand gesetzet werden das obliegende zu versehen, so solle derjenige, so die mehreste Stimmen unter dem Ausschuß gehabt und tüchtig zu dem Amt ist, eins weilen vor den abgegangenen oder unfähig gewordenen Verwalter vicariren, an die Stelle des Ausschusses aber derjenige von denen Gliedern in dessen eintretten, welcher die meiste Vota vorhero nach denen vom Ausschuß gehabt hat.

§. 5.

Was aber die besondere Pflichten anbelanget, und worinnen die Bemühungen eigentlich beste hen, solches wird einem jeden zu seiner Nachachtung bey Antrettung der

Verwaltung schrifftlich mitgetheilet, und jederzeit so eingerichtet oder geåndert, wie es die Mehrheit der Stimmen belieben wird.

Cap. VI,

Von denen Zusammenkůnfften derer Stifftungs-Glieder.

§. 1.

Alle Jahr auf den 1ten Octobris wann solcher auf einen Werckeltag fållet, des Nachmittags um drey Uhr, wird eine allgemeine zusammenkunfft nach vorheriger Ansage gehalten.

§. 2.

Bey dieser Versammlung wird zu forderist von dem ersten Herrn Geistlichen unter denen Gliedern, oder von dem Senîore Ministerii allhier, eine auf die Stifftung schickliche kurtze Rede gehalten; so dann proponiren die Verwalter nach ihrer Ordnung das nöthige, und wo dieses geschehen, so wird zur neuen Wahl geschritten, nach welcher die Bůcher von denen Neu-Erwåhlten durchgesehen werden, und wo sich alles richtig befindet, so unterschreiben solche die såmtliche Verwalter

walter und Ausschuß im Nahmen der gantzen Stifftung und deren Gliedern.

§. 3.

Zwischen der Zeit hanget es von denen Verwaltern ab, wann sie es nöthig befinden, entweder allein, oder mit Zuziehung des gantzen oder halben Ausschusses sich zu versammlen, und über die etwaige Vorfallenheiten zu deliberiren, welches bey Geld-Anlegung, oder Aufkündigung, und dergleichen Fällen, ohnehin geschehen solle, damit man wegen Sicherheit derer Stifftungs-Gelder nichts ermanglen lasse, auch allen Verdacht eines interessirten Wesens, oder einer Parthenlichkeit von sich entferne; zu welchem Ende dann gedachte Anlegung und Aufkündigung nur per majora derer Verwalter, und wenigstens derer vier Aeltern vom Ausschuß solle geschehen können, welches nemliche auch bey Determinirung ausserordentlicher Gaben zu beobachten seyn wird.

Cap. VII.

Von denen milden Stifftungen und Bekantmachung des gegenwärtigen Instituti an einen Hochlöbl. Magistrat.

§. 1.

Die milde Stifftungen nach wie vor zu be-

dencken, und wegen dieses allerdings zu jener Erleichterung mit abzweckenden Instituti nicht hintanzusetzen, werden gesamte Mitglieder sich angelegen seyn lassen, und zu dem Ende wohlmeynend gebeten.

§. 2.

So balden das gantze Werck in seine Ordnung gebracht ist, wird es denen Verwalter und dem Ausschuß anheim gegeben, solches einem Hochlöbl. Magistrat zur Information geziemend anzuzeigen und bekannt zumachen, um sich bey etwa künfftigen Vorfallenheiten der obrigkeitlichen Hülffe und günstigen Vorschubs erfreuen zn können.

Verzeichnuß derer ersten Verwalter, Ausschuß und Mitstiffter, welche vorstehenden Stifftungs-Brief eigenhändig unterschrieben und besiegelt haben.

Johann Philip Fresenius, SS. Theol. Doctor & Minist. Senior, als Mitstiffter.

Johann Friedrich Moritz, verschiedener Reichs-Ständen Hofrath-Resident und respective Crayß-Gesandter, auch Verwalter und Mitstiffter dieser Oberländischen Stifftung.

Johann

Johann Jacob Geiler, Curatel-Amts-Actuarius, als Verwalter und Mitstiffter dieser Oberländischen Stifftung.

Johann Wilhelm Westphal, Jubelier als, Verwalter und Mitstiffter dieser Oberländischen Stifftung.

Georg Franck, Handelsmann, als Verwalter und Mitstiffter dieser Oberländischen Stifftung.

Johann Gottfried Hübschmann, Goldarbeiter, auch Ausschuß und Mitstiffter.

Jacob Elsmann Schneidermeister als Ausschuß und Mitstiffter.

Johann Hermann Oberbeck, Caffetier, als Ausschuß und Mitstiffter.

Georg Conrad Dauber, Chirurgus, als Ausschuß und Mitstiffter.

Johann Henrich Wagner, Schneidermeister, als Ausschuß und Mitstiffter.

Johann Bernhard Clausius, Goldarbeiter, als Ausschuß und Mitstiffter.

Salomon Beer, Handelsmann, als Ausschuß und Mitstiffter.

Georg Christoph Wagemann, Weinhändler, als Ausschuß und Mitstiffter.

Johann David Albrecht, als Mitstiffter.

Johann Leonhard Artzt, Steinmetzenmeister, als Mitstiffter.

Christian Bansa, Goldarbeiter, als Mitstiffter.

Johann Georg Bayer, als Mitstiffter, Handelsmann.

Johann Friedrich Becker, Handelsmann, als Mitstiffter.

Lorentz Frantz Beer, Handelsmann, als Mitstiffter.

Johann Georg Berg, als Mitstiffter.

Balthasar Beyn, Schiffmann, als Mitstiffter.

Johann Baptist Beyn, Schiffmann, als Mitstiffter.

Rosina Buschin Wittib, als Mitstiffterin.

Anna Elisabetha Buschin, als Mitstiffterin.

Martin Busch, als Mitstiffter, Handelsmann.

Lorentz Busch, Bendermeister, als Mitstiffter.

Johann Georg Dörr, Schneider, als Mitstiffter.

Johann Ludwig Diefenbach, als Mitstiffter.

Servas Diehl, Handelsmann, und Mitstiffter.

Johann Jacob Diehl, Handelsmann, als Mitstiffter.

Balthasar Diehl, Buchdrucker, als Mitstiffter.

Johann Conrad Dörr, Beckermeister, als Mitstiffter.

Johann Friederich Faber, Handelsmann, als Mitstiffter.

Georg Nicolaus Flegler, Handelsmann, Mitstiffter.

Johann Georg Förster, Bierbrauer und Mitstiffter.

Matthäus Fügeuspan, Glaser, als Mitstiffter.

Johann Gottlieb Garbe, Buchhändler, als Mitstiffter.

Johann Conrad Gast, Peruquenmacher, als Mitstiffter.

Johann Christoph Gernhard, Beckermeister, als Mitstiffter.

Johannes Gernhard, Beckermeister, als Mitstiffter.

Carl Greiß, des Raths, als Mitstiffter.

Johann Bernhard Greiß, Beckermeister, als Mitstiffter.

Johann Nicolaus Griebel, Goldarbeiter, als Mitstiffter.

Conrad Caspar Griesbach, Evangelischer Prediger, als Mitstiffter.

Johann Balthasar Grunelius, Handelsmann, als Mitstiffter.

Ehrenfried Grunelius, Handelsmann, als Mitstiffter.

Johann Conrad Grünewald, Goldarbeiter, als Mitstiffter.

Christian Gärtner, Huffschmid, als Mitstiffter.

Peter Hartmann, Metzger, als Mitstiffter.

Johann Marcus Hausmann, Goldarbeiter, als Mitstiffter.

Georg Daniel Hausmann, Bierbrauer, als Mitstiffter.

Johann Jacob Heinold, Evangelischer Prediger, als Mitstiffter.

Christoph Henrici, Capitain, als Mitstiffter.

Johann Georg Hofmann, Leinwandshändler, als Mitstiffter.

Johann Hartmann Humser, Gastwirth, als Mitstiffter.

Johann Conrad Hupka, Rechney-Schreiber, als Mitstiffter.

Johann Jacob Kißner, Beckermeister, als Mitstiffter.

Johann Hermann Klinge, Tuchbereiter, als Mitstiffter.

Johann Jost Kneufel, Bendermeister, als Mitstiffter.

Ernst August Koch, Kayserl. Bücher-Commissions-Secretarius, auch Bestätter allhier als Mitstiffter.

Johann Wilhelm Koch, Schneidermeister, als Mitstiffter.

Johann Dietrich Köster, Schneidermeister, als Mitstiffter.

Johann Balthasar Kreiß, Weinhändler, als Mitstiffter.

Jacob Friedrich Krafft, Gasthalter, als Mitstiffter.

Johann Philip Mann, Evangelischer Prediger, als Mitstiffter.

Carl Vollrath David Marius, Conditor, als Mitstiffter.
Johan Henrich Mettenius, Eisenhändler, als Mitstiffter.
Johann Stephan Miltz, Beckermeister, als Mitstiffter.
Johann Sebastian Nicolai J. U. L. Hochfürstl. Anhalt Bernburgischer Hofrath und burgerlicher Consulent, als Mitstiffter.
Johann Jacob Ochs, Metzger, als Mitstiffter.
Samuel Gottlieb Oelsner, Goldarbeter, als Mitstiffter.
Johann Michael Pfeiffer, Handelsmann, als Mitstiffter.
Johann Georg Rau, Schiffmann, als Mitstiffter modo des Raths.
Johannes Rau, Schiffmann, als Mitstiffter.
Wolfgang Jacob Rieß, als Mitstiffter, Capitain.
Johann Christoph Rost, Handelsmann, als Mitstiffter.
Johann Wilhelm Rullmann, Gymnasii Collega, als Mitstiffter.
Johann Ludwig Rückert, Kürschner, als Mitstiffter.
Leonhard Rühl, Holtzmesser, als Mitstiffter.
Gottfried Scharff, Mitstiffter, Handelsmann.
Johann Tobias Schellhaffer, Schulhalter, als Mitstiffter.

Johann Friedrich Schmid, Preußischer Hofrath.

Johann Jacob Schlund, Chirurgus, als Mitstiffter.

Gottlieb Siegmund Schweitzer J. U. L. und Hochgräflich Ysenburgischer Rath, als Mitstiffter.

Johann Gottfried Seydel, Goldarbeiter, als Mitstiffter.

Johann Adam Stern, Bierbrauer, als Mitstiffter.

Gabriel Syren, Zinngiesser, als Mitstiffter.

Johann Valentin Syren, Zinngiesser als Mitstiffter.

Joachim Andreas Sauer, Handelsmann, als Mitstiffter.

Johann Adolph Wagner, Obrist Richter & Fiscal, als Mitstiffter.

Johann David Wagner, Leinwandhändler, als Mitstiffter.

Johann Melchior Wagner, Beckermeister, als Mitstiffter.

Johann Matthäus Wallrapp, Bierbrauer, als Mitstiffter.

Philipp David Weber, Speccereyhändler, als Mitstiffter,

Johann Bernhard Westphal, Jubelier, als Mitstiffter.

Johann Georg Wiederschein, Tabackshändler, als Mitstiffter.

Nico-

Nicolaus Ernst Wild, Hallischer Factor, als Mitstiffter.

Johann Balthasar Winckler, Goldarbeiter, als Mitstiffter.

Johann Philipp Weitz, Possementier, als Mitstiffter.

Johann Peter Willemer, Beckermeister, als Mitstiffter.

Gebet,

Welches vorgelesen wird, wann die Oberländische Gemeinde ihre jährliche allgemeine Versamlungen anfänget.

Heiliger drey einiger GOtt, der du acht hast auf alles Thun der Menschen, und vor welchem der Rath unserer Hertzen nicht verborgen ist. Du weissest, aus welchen Absichten wir hier in deinem Nahmen versammlet sind, und dir sind die Ursachen bekant, warum diese Stifftung verordnet ist. Wir wollen nemlich von dem zeitlichen Vermögen, daß du uns aus Gnaden schenckest, einen Vorrath aufs künfftige samlen, damit diejenige die von uns oder den unsrigen etwa in Noth und Elend gerathen, etwas vor sich finden mögen, dadurch ihre Noth erleichtert werden kan. Du sagest zwar, HErr JEsu! Sorget

get nicht für den andern Morgen; aber in diesen Worten verbietest du nur die fleischliche und heydnische Sorgen, die mit Unglauben, Zweiffel, Murren und Aengstlichkeit des Hertzens verbundeu sind; für welchen sündlichen Sorgen du uns in Gnaden bewahren wollest. Aber wenn man im Glauben und Vertrauen auf dich, aus wahrer Liebe gegen den Nächsten, von dem zeitlichen Seegen, den du mittheilest, an dürfftige Personen gegenwärtig, oder aufs zukünfftige etwas anwendet, so ist es deinen heiligen Sinn nicht entgegen, sondern du lässest dir solches wohl gefallen; ja du sprichst selbst: **Armen habet ihr allezeit bey euch, und wenn ihr wollet so könnet ihr ihnen gutes thun.** Da wir nun in dieser Absicht zu dieser Stifftung uns versamlet haben: so bitten wir demüthig, du wollest dir unsere Bemühungen für die künfftige Wolfahrt der unsrigen um deines Nahmens willen auch wohlgefallen lassen, und diese Stifftung in deine gnädige Obhut nehmen, sie beschützen gegen alle Widerwärtigkeit, und einen reichen göttlichen Seegen darauf legen. Segne auch diese unsere Zusammenkunfft, und lencke unsere Hertzen, daß alles, was wir beschliessen und verordnen, nach deinem heiligen gnädigen Willen geschehen möge, Ach HErr erhöre uns, und gib uns, was wir von dir bitten, um deines grossen Namens willen, Amen.

Danck-

Dancksagung,
Wann die Zusammenkunfft geendiget ist.

Wir dancken dir, gnädiger barmhertziger GOtt! für alle geist- und leibliche Wohlthaten, welche du uns bis hieher geschencket hast. Wir dancken dir insonderheit von gantzem Hertzen, daß du diese unsere Stifftung bishieher so gnädig bewahret, und unter deinem väterlichen Seegen fortdauren lassen. Wir dancken dir auch für deinen gnädigen Beystand, welchen du uns in dieser gegenwärtigen Versamlung geschencket hast. Wir empfehlen deiner Gnade uns und unsere Stifftung aufs künfftige zu einem reichen Segen, und vor allen Dingen, daß du uns recht tüchtig machest zu den geistlichen und himlischen Gütern, die uns JEsus Christus erworben hat. Bewahre unsere liebe Obrigkeit und die gantze Stadt für allem Uebel, und lasse unsere Mauren mit Gnade und Segen immer mehr erfüllet werden. Tröste und erquicke alle arme und nothleydende Personen, und erweise dich an ihnen als einen treuen gnädigen Vatter. Ach HErr erhöre uns, um deiner ewigen Liebe willen, Amen.

Hertzo-

Hertzoglich = Würtembergische Ordnung für die allgemeine freywillige Wittwen = und Waysen = Cassa. de Anno 1756.

I. Der Zweck dieser Anstalt ist, nach dem Exempel dessen, was in diesem Hertzogthum schon in Ansehung derer Kirchen = und Schul = Bedienten Wittwen üblich ist, auch allen anderen Wittwen und Waysen, welche von Mitgliedern dieser Gesellschafft hinterlassen werden, einen jährlichen erklecklichen Beytrag zu ihrem benöthigten Unterhalt zu verschaffen.

II. Die gantze Sache ist etwas pur freywilliges, und es wird niemand im gantzen Land, er seye, wer er wolle, jemahlen darzu genöthiget werden.

III. Es werden in diese Gesellschafft alle Persönen aufgenommen, sie seyen von so hohem oder niedrigem Stand als sie wollen, welche in denen Hertzoglich = Würtembergischen Landen wohnhafft seynd, oder zwar ausser Landes wohnen, aber in würcklichen und alleinigen Hertzoglich = Würtembergischen Bedienungen stehen.

IV. Wann ein Mitglied dieser Gesellschafft künfftig ausser Lands zöge, wird es dardurch der Gesellschafft verlustiget: es wird ihme aber das, was es indessen beygetragen hat, wieder ersetzt, doch ohne einigen Zinß.

V. Hingegen solle eines im Land verstorbenen Mitglieds hinterlassenden Wittwen und Waysen, welche sich nach ihres resp. Ehegattens und Vatters-Tod ausser Landes begeben, dadurch an dieser Wohlthat nichts benommen seyn.

VI. Die Personen, so in diese Gesellschafft eingenommen werden, seynd ordentlicher Weise Ehemänner.

VII. Wolten aber Wittwer, so Kinder haben, oder ledige Manns-Personen, so künftig zu heurathen gedencken, mit eintretten, stehet ihnen solches frey.

VIII. Um den Nutzen noch allgemeiner zu machen, sollen auch schon würckliche Witwen, welche Kinder haben, in so ferne eingenommen werden, daß zwar sie selbsten sich keines Genusses zu erfreuen haben sollen, wohl aber nach ihrem Absterben ihre hinterlassende Kinder, so unter achzehen Jahren seynd.

IX. Imgleichen werden alle Kirchen- und Schul-Bediente, welche Lust darzu haben, in die Gesellschafft eingenommen, obgleich deren Wittwen aus dem Pfarr-Wittwen-Fisco ebenfalls etwas jährliches zu hoffen haben.

X. Wer in diese Gesellschafft eintretten will, muß beybringen:

1. Einen Original-Tauff-Schein, oder anderen eben so gültigen Beweis, wann er gebohren seye; so dann

2. Ein

2. Ein Atestat von seinem ordentlichen Medico, oder der Obrigkeit seines Orts, daß er noch bey guter Gesundheit seye:

Solte sich aber nachhero äusseren, daß ein solches Attestat nicht der Wahrheit gemäß gewesen; ist nicht nur der Einleger seiner Einlage und der Gesellschafft verlustigt, sondern es werden auch seine Hochfürstliche Durchlaucht dergleichen Ungebühr auf unterthänigste Anzeige nachdrücklich ahnden.

XI. Zum Grund der Einlage wird gesetzet, daß, die Fälle in einander gerechnet, ein Mensch etwa 62. Jahre zurücklege und erlebe: Gleichwie nun einer, der mit zwanzig Jahren eintritt, jährlich einen Thaler erlegt, und, wann er zwey und sechzig Jahr alt wird, innerhalb solcher Zeit zwey und viertzig Thaler oder drey und sechzig Gulden bezahlt; also müssen die, welche in späteren Jahren in die Gesellschafft eintretten, allemahl um so viel mehr jährlich erlegen, daß, wann jeder, er trette ein in welchem Alter zwischen 20. und 60. Jahren er wolle, er, wann er zwey und sechtzig Jahr alt wird, dannoch allemahl ungefehr eben diese Summ derer 63. fl. indessen bezahlt hat.

XII. Solchemnach giebt eine in diese Gesellschafft eintrettende Person:

Von 20. Jahren	= =	1. fl. 30. kr.
Uber 20. bis 25. Jahre	=	1. fl. 45. kr.
Uber 25. bis 30. Jahre	=	2. fl.
Uber 30. bis 34. Jahre	=	2. fl. 15. kr.
Uber 34. bis 37. Jahre	=	2. fl. 30. kr.
Uber 37. bis 40. Jahre	=	3. fl.
Uber 40. bis 44. Jahre	=	3. fl. 30. kr.
Uber 44. bis 46. Jahre	=	4. fl.
Uber 46. bis 48. Jahre	=	4. fl. 30. kr.
Uber 48. und 49. Jahre	=	5. fl.
Uber 50. Jahre	= =	5. fl. 30. kr.
Uber 51. Jahre	= =	6. fl.
Uber 52. Jahre	= =	6. fl. 30. kr.
Uber 53. Jahre	= =	7. fl.
Uber 54. Jahre	= =	8. fl.
Uber 55. Jahre	= =	9. fl.
Uber 56. Jahre	= =	10. fl. 30. kr.
Uber 57. Jahre	= =	12. fl. 30. kr.
Uber 58. Jahre	= =	16. fl.
Uber 59. Jahre	= =	21. fl.
Uber 60. Jahre, doch noch unter 61.		30. fl.

Und so viel, als jede Person erstmals einlegt, eben so viel trägt sie auch hernach jährlich bey, so lang sie lebt, oder doch mithalten will.

XIII. Damit aber denenjenigen, welche bereits zur Zeit des Anfangs dieser Anstalt über 55. Jahr alt seynd, und also nicht eher haben einlegen können, der Beytrag, wann sie über 62. Jahr alt würden, nicht allzuschwer fallen möge; als sollen selbige,

wann

wann sie noch in diesem Jahr, oder dem Januario des nächstfolgenden 1757sten Jahres, eintretten, nach zurückgelegtem 62stem Jahr ihres Alters jährlich nur mit 9. fl. continuiren:

Nachhero aber bleibt es schlechterdings und ohne einige Dispensation dabey, daß die, so nach dem 55sten Jahre einlegen, jährlich mit dem oben bestimmten Ansatz continuiren müssen.

XIV. Personen von 61. und mehreren Jahren aber werden gar nicht, weder jetzo noch künfftig, in die Gesellschafft aufgenommen.

XV. Um auch denenjenigen, welche gerne ihren Wittwen und Waysen einen reichlicheren Unterhalt verschaffen möchten, Gelegenheit darzu zu geben; so solle erlaubt seyn, 2. 3. bis 4. (aber nicht mehrere,) Portionen zu nehmen: Es muß aber dieses gleich bey dem Eintritt geschehen, und alsdann so wohl erstmahls als jährlich resp. noch 2. 3. bis 4mahl so viel bezahlt werden; wo hingegen ihre Wittwen und Waysen nach eben dieser Proportion auch um so mehr bekommen, als anderer ihre.

XVI. Die eigentliche Eröffnung der Cassa und die damit verbundene Folgen in Ansehung des Beytrages und Genusses fangen mit dem 1. Jan. 1757. an; als von welchem Tage an bis auf den 31sten solchen

Mo-

Monaths die Einlage auf das Jahr 1757. eigentlich geschehen kan und muß:

Wann also jemand, um anderen mit gutem Exempel voran zu gehen, oder um seiner eigenen oder des Caßierers Bequemlichkeit willen, vor solcher Zeit einlegen will, stehet ihme zwar solches frey: Aber sein Alter wird berechnet, nicht wie es jetzo ist, sondern wie es den 1. Jan. 1757. wäre, und wann er diesen Termin nicht erlebte, würde seinen Erben zwar die Einlage zurück gegeben, seine Wittwe und Erben aber hätten sich keines Beytrages aus der Cassa zu erfreuen.

XVII. Und so werden auch künfftighin alle Jahre so wohl die erstmahlige als jährliche Einlagen eigentlich nur vom 1. bis 31. Jan. angenommen: Wann aber jemand früher zahlen wolte, ist es ihme zwar abermahls erlaubt; doch, so viel die betrifft, welche erstmahls einlegen, unter denen allererst gemeldten Bedingungen.

XVIII. Die Zahlung geschiehet allhier in Stuttgart, und wird das Geld vom Land Franco eingeschickt.

XIX. Dagegen ertheilet der Caßierer eine von ihme unterschribene Quittung.

XX. Wer seinen Antheil nicht längstens vor Ende des Monaths Januarii beyträget, der wird in dem Buch ausgestrichen, und hat

sich dadurch der Gesellschafft begeben, bekommt aber nichts wieder zurück.

XXI. Auf gleiche Weise verhält es sich, wann sich jemand ausdrücklich erklärte, daß er nicht mehr mithalten wolle.

XXII. Wolte aber einer, der also ausgestrichen worden ist, hernach wiederum von neuem mithalten, solle er in Ansehung der Beybringung eines Attestats wegen seines Gesundheit-Zustandes und der Einlage nach Proportion seines Alters als ein anderer gantz neuer Contribuent tractiret werden.

XXIII. Anfangs solle jährlich auf jede Portion Dreyßig Gulden ausgetheilet, das übrige alles aber zu Capital geschlagen werden; in Hoffnung, daß unter dem Seegen Gottes und seiner Hochfürstl. Durchlaucht höchsten Authorität, Milde, und Vorsorg, die Cassa sich also verstärcken werde, daß man nicht nur mit einer gleichen Summ werde continuiren, sondern selbige etwa auch erhöhen können.

XXIV. Wie dann auch die erforderliche wenige Unkosten auf alle möglichste Weise werden eingezogen werden, und die mit diesem Werck bemühete Deputirte es aus Christlicher Liebe umsonst zu versehen haben.

XXV. Die erste Austheilung geschiehet im Febrnario 1758. an die Wittwen oder Waysen derer seit dem 1. Jan. 1757. oder

resp.

resp. von dem Tage ihrer in solchem Monath beschehenen Einlage verstorbenen Mitglieder:

Und so auch künfftig alle Jahre in eben diesem Monath.

XXVI. Eines jeden also verstorbenen Mitgliedes hinterlassene Wittwen und Waysen werden, es mögen der letzteren viele oder wenige seyn, für eine Person gerechnet, und bekommen also [ausser dem oben §. 25. ausgenommenen Fall,] auch nur eine Portion.

XXVII. Eine Wittwe behält diese Wohlthat, so lang sie lebet und im Wittib-Stand verbleibet.

Wann sie aber wieder heurathet und abermahls Wittwe wird, hat sie von der Cassa nichts zu geniessen, es seye dann, daß ihr letzter Mann für sie eingeleget hätte.

Führte sich endlich eine Wittwe unzüchtig auf, soll sie vor ihre Person ausgeschlossen werden, nach ihrem Tode aber ihre Kinder solche Portion zu geniessen haben, wann sie sonst derselbigen fähig seynd.

XXVIII. Eine Abgeschiedene solle in dem Fall, wann sie der unschuldige Theil ist, denen würcklichen Wittwen gleichgehalten werden.

XXIX. Eine von ihren treulosen Ehegatten Verlassene aber hat so lang zuzuwarten, bis er stirbt, oder sie von ihme geschieden wird

XXX. Wann eine Wittib wieder heurathet, haben ihre mit dem verstorbenen Mitglied dieser Gesellschafft erzeugte Kinder aus der Cassa keinen Beytrag zu gewarten, so lang diese zweyte Ehe bestehet: Wann aber die Mutter vor dem Stieff-Vater verstirbt, und ihre mit besagtem Mitglied dieser Gesellschafft erzeugte Kinder noch nicht achzehen Jahr alt seynd; so tretten sie in den Genuß ihrer Portion ein.

XXXI. Wann eine Wittwe Kinder aus zweyen Ehen hat, und beederley Kinder Vätter eingeleget haben, bekommen die Kinder erster Ehe eine eigene gantze Portion, und die Wittwe mit ihrem Kindern letzter Ehe auch eine Portion.

XXXII. Wann ein Vatter erst in zweyter Ehe einlegt, aber Kinder aus erster und zweyter Ehe hinterläst, bekommen die Kinder erster Ehe dennoch eine halbe Portion, weil der Vatter in der zweyten Ehe so viel hat einlegen müssen, als ob er gleich in der ersten eingelegt hätte, und die Kinder zweyter Ehe bekommen die andere halbe Portion.

XXXIII. Wann das jüngste Kind zu der Zeit, da jährlich die Austheilung geschiehet, das achzehende Jahr würcklich zurück geleget hat; höret aller Beytrag von der Cassa an solche Waysen auf:

Und

Und wann eine Weibs-Person sich noch vor dieser Zeit verhelichet, hat sie gleichfalls nichts mehr zu geniessen.

XXXIV. Damit man nun wisse, wie viel jedes Jahres dieser Wohlthat fähige Personen vorhanden seyen; so haben

1. Gleich nach Absterben eines Mitgliedes dessen hinterlassende Wittwe oder Waysen ein Obrigkeitliches Attestat beyzubringen: 1) Daß und wann dieses Mittglied verstorben seye; 2) Ob es eine Wittwe hinterlassen habe, und wie diese heisse, auch wie alt sie seye? 3) Ob und wie viele leibliche Kinder es hinterlassen habe? wie sie heissen? und wann jedes gebohren seye?

2. Haben so dann die dieser Wohlthat fähige Personen, und zwar die zu Stuttgart bey dem Caßierer, die auf dem Land aber bey ihrem Staabs-Beamten, sich im Monath December jeden Jahres zu melden; worauf die Staabs-Beamte im Monath Januario ihre Listen ohnfehlbar an die darzu gnädigst bestellte Deputation einzuschicken haben.

XXXV. Zu End Januarii wird durch die allhiesige Zeitungen und Wochen-Blatt alljährlich bekannt gemacht werden: 1. Wie viele Wittwen oder Waysen etwas aus dieser Cassa bekommen sollen? und 2. wie viel?

XXXVI. Die Abholung des Geldes geschiehet sodann allhier in Stuttgart bey dem Caßierer von Anfang des Februarii an bis längstens zu End des Martii.

Die Wittwen quittiren selbst; vor die Waysen hingegen ihre Pflegere, welche sich zu solchem Ende das erstemahl durch ein Obrigkeitliches Attestat zu legitimiren haben.

XXXVII. Wer aber seine Portion nicht vor Ende des Monaths Martii abholen läßset, muß hernach, weil die Rechnung zu Ende dieses Monaths geschlossen wird, es bis auf das nächst-folgende Jahr anstehen lassen, da er altes und neues zumahl erheben kan.

XXXVIII. Seine Hochfürstliche Durchlaucht haben gnädigst verordnet, daß allezeit ein Fürstlicher Regierungs-Rath, von jeder Fürstl. Cammer ein Expeditions-Rath und ein Landschafftliches Membrum die Ober-Aufsicht über dieses Werck haben solten.

Neben selbigen führen die Mit-Aufsicht zwey in Stuttgart anwesende Mitglieder angesehenen Standes, welche jeden Jahres hierzu von der gesamten Fürstl. Deputation auf das nächstkünfftige Jahr erwählet werden.

XXXIX. Diese gesamte Deputation bestellet auch, gegen leistende genugsame Caution und nach vorheriger unterthänigsten Anzeige,

zeige, einen Caßierer, und nimmt selbigen in Pflichten.

XL. Zu Ende Martii jeden Jahres wird die Rechnung geschlossen, so dann noch vor Ablauff des Monaths Aprilis gestellt, und hierauf durch die von der gesamten Deputation darzu ausersehene Person probirt, und von dem Zustand der Cassa alle Jahre Sr. Hochfürstl. Durchlaucht der immediate unterthänigste Bericht von der Fürstl. Deputation erstattet.

XLI. Alsdann wird offentlich bekannt gemacht, wann diese Rechnung abgehöret werden solle; da dann jedem Mitglied der Gesellschafft frey stehet, der Abhör mit beyzuwohnen, und nöthigen Falles in ein, oder anderem Erläuterung zu begehren.

XLII. Ubrigens stehet jedermann im gantzen Lande frey, entweder auf eben diese oder eine andere Weise, da mehr oder weniger eingeleget, und hinwiederum auch mehr oder weniger ausgetheilet würde, noch andere dergleichen Gesellschafften zu errichten, da jedoch zuvor allzeit der Landes-Herrliche Consens darüber in Unterthänigkeit einzuholen ist.

(o)

Artickel zur Wittwen- und Waysen-Casse der Hamburger beeidigten Christen-Mäckler de Anno 1758.

Die Vorsorgung nothleidender Wittwen und Waysen ist jederzeit in allen wohleingerichteten Staaten ein besonderes Augenmerck der Regenten gewesen, so wie es die unermüdete Bestrebung eines jeden rechtschaffenen Vatters und Ehemannes ist, seiner ihn überlebenden Ehegattinn und seinen unmündigen Kindern, für derer Unterhalt er in seinem Leben gesorget, bey seinem Absterben so viel an zeitlichen Gütern nachzulassen, daß sie davon nach ihrem Stande ernähret und erzogen werden können.

Es stehet nicht in eines jeden Vermögen, diesen Entzweck, so sehnlich er es wünscht, und so emsig er sich darum bemühet, zu erreichen. Alter, Kranckheiten, Abgang der Nahrung, schlechte Zeiten, und andere durch göttliche Schickung zustossende Unglücks-Fälle stürtzen öffters die bemittelsten Familien in Armuth, und setzen den fleißigsten, zärtlichsten und sparsamsten Hausvatter ausser Stand, sich und den Seinigen ihren zulänglichen Unterhalt zu erwerben. Am wenigsten aber sind alle Leuthe fähig, durch ihre Nahrung und Gewerbe, wenn sie gleich nicht von besondern Unglücks-

Unglücks-Fällen betroffen werden, so viel zu erübrigen, daß ihre nachbleibende Wittwe und Kinder davon erhalten und erzogen werden können. Die meisten Wittwen und Waysen verlieren durch den Tod ihrer Männer und Vätter ihren Versorger, auf dessen Leben ihre gantze zeitliche Wohlfahrt beruhet, und sehen sich also bey deren frühzeitigen Absterben in die traurigsten Umstände gesetzt. Für die Erhaltung derer, die von allen zeitlichen Mitteln gäntzlich entblößt sind, in welchen Umständen sich gemeiniglich die Wittwen von gantz niedrigem Stande bey dem Ableben ihrer Männer befinden, hat die Republick durch die Stifftung der Armen- und Waysenhäuser gesorget. Da diese einer schlechten Lebensart von jeher gewohnt gewesen, so können sie sich desto leichter in ihr Schicksal finden. Weit mehr sind diejenigen Wittwen mit ihren unmündigen Kindern zu bedauren, welche durch den Verdienst ihres Ehegatten auf eine anständigere Art, als der gemeine Hause, leben können, und nunmehro durch den Todes-Fall ihres eintzigen Versorgers sich weit weniger, als die geringsten Leuthe, zu helffen wissen. Einem ehrliebenden Gemüth ist es allemahl ungemein schmertzhafft, seine Zuflucht zu öffentlichen Armen-Häusern zu nehmen. Wie wenig ernstliche Beyhülffe in dergleichen Fällen von Verwandten und Bekannten zu erwarten ist,

lehret die tägliche Erfahrung. Es bleibt also solchen Wittwen nichts übrig, als ihre Noth, welche offt grösser ist, als die Noth derer, die öffentliche Allmosen geniessen, zu verbergen, und da sie zuweilen am Brote Mangel haben, so sind sie desto weniger im Stande, ihren Kindern eine anständige Erziehung zu geben, und sie in den nöthigen Künsten und Wissenschafften, wodurch sie sich künfftig in der Welt selbst forthelffen könten, unterrichten zu lassen. Was dieser traurige Prospect einem sterbenden Vatter in den letzten Augenblicken seines Lebens für unbeschreibliche Unruhe und Angst verursachen müsse, wenn ihm der Gedancke einfällt, daß seine im Leben so zärtlich geliebte Frau und Kinder kaum bey seinem tödtlichen Hintritt die Kosten zu seiner Beerdigung aufzubringen vermögend seyn werden, solches kan man sich leichter vorstellen, als mit Worten ausdrücken. Man hat dergleichen bedrängten Wittwen unter die Arme zu greiffen an verschiedenen Orthen Wittwen-Cassen, theils unter der Autorität der Obrigkeit, theils mit deren Vorwissen und Genehmigung errichtet. Von der letztern Art ist die von *Rev.* Ministerio im Jahre 1755. sub Confirmatione Amplissimi Senatus gestifftete Wittwen-Casse. Diesem löblichen Exempel zu folgen, sind die hiesigen beeidigten Christen-Mäckler um desto mehr bewogen worden, da bey einem

grossen

grossen Theil ihrer Mitglieder die Wittwen nach dem Absterben ihrer Männer, mit deren Tode aller Verdienst aufhöret, wo nicht in schlechten, dennoch in sehr eingeschränckten Umständen sich befinden. Ob nun diese Casse gleich hauptsächlich zum Besten der Mäckler Wittwen gestifftet worden, so hat man dennoch auch andere hiesige Bürger bis zur völligen Completirung der bestimmten Anzahl daran wollen Theil nehmen lassen. Die Bedingung, daß die nachbleibenden Kinder eines Interessenten, wenn seine Frau vor ihm verstorben oder stirbt, oder sich wieder verheurathet, dennoch die Pension geniessen, giebt dieser Casse vor vielen andern einen Vorzug, so wie die gantze Einrichtung für die Interessenten so vortheilhafft, als nur ohne die Casse über Vermögen zu belästigen geschehen können, entworffen worden. Man kan hiebey die Nahmen derjenigen, welche als erwählte Deputirte aus den Mäcklern, wegen ihrer vielfältigen Bemühung, so wohl in Ausrechnung der Proportionen, als bey Abfassung der Artickel, als Stiffter dieser Casse anzusehen sind, nicht unangezeigt lassen. Es sind solche der p. t. Jahr-Verwalter, der Mit-Verwalter, und die vier gegenwärtige Beysitzer Magnus Nicolaus Klein, Claus Hinrich Helffrich, Michael Bostelmann, Claus Andreas Eggers, Johann Nienau, Dietrich Danckwert Wenten

unter

unter deren Direction die Casse im Nahmen Gottes, und im Vertrauen auf dessen Segen auf bevorstehenden Johannis dieses 1758sten Jahres den Anfang nehmen wird.

Tit. I.

Von der Einrichtung dieser Wittwen- und Waysen-Casse.

Die Anzahl der Interessenten zu dieser Casse ist vors erste auf zwey hundert achzig Personen festgesetzt, unter welchen die Pensions-Billets vertheilet werden sollen, wovon einjeder, so wie es ihm gefällig, ein, zwey, drey, oder vier Billets, nicht aber mehrere, bekommen kan. Jedoch kan die Anzahl der Interessenten, nach Zeit und Umständen, vermehret werden, welches dem Gutbefinden und der Beurtheilung der Administratorum überlassen wird.

II. Die Interessenten werden in vier Classen vertheilet folgendergestalt:

Wer vier Billets nimmt, gehöret in die erste Classe, wer drey nimmt, in die zwote; wer zwey nimmt, in die dritte, und wer nur eines nehmen will, in die vierte Classe.

III. In der ersten Classe, oder für vier Billets, wird zum ersten Einschuß bezahlt achtzig Marck, für drey Billets sechszig Marck,

für

für zwey Billets veirtzig Marck, und für ein Billet zwanzig Marck.

IV. Die jährliche Zulage in der ersten Classe ist quartaliter sechszehn Marck, in der zwoten zwölf Marck, in der dritten acht Marck, in der vierdten vier Marck. Jedoch zu mehrerer Erleichterung der Interessenten wird von denenjenigen, die in diesem 1758sten Jahre sich einzeichnen lassen, nicht mehr als zwey Marck quartaliter für jedes Billet, und ein Marck überhaupt zur Bestreitung der Unkosten für dieses Jahr erleget. In den folgenden Jahren bezahlen dieselben die Zulagen den übrigen Interessenten gleich.

V. Für jedes Billet bekommen die Witwe! oder die unmündigen Kinder des Interessenten nach seinem Absterben eine jährliche Pension von hundert Marck, und also die Wittwe oder Kinder dererjenigen, so sich in die erste Classe einzeichnen lassen, jährlich vier hundert Marck, die in der zwoten drey hundert Marck, die in der dritten zwey hundert Marck, nnd die in der vierten ein hundert Marck.

VI. Diese Pension geniesset eine Wittwe, wenn sie unverheurathet bleibt, Zeit Lebens; die unmündigen Kinder aber, wenn keine Wittwe !am Leben ist, oder solche innerhalb zehn Jahren nach ihres Mannes Tod verstirbet, zehn Jahre nach ihres Vatters Tode, es wäre dann, daß sie vorher ihre

Majo-

Majorennität, welche zwar nach den hiesigen Stadt-Gesetzen gerechnet wird, in Ansehung der Töchter aber gleichfalls auf zwey und zwanzig Jahr gesetzet seyn soll, erreichten, oder sich auch vor Erlangung derselben verheuratheten, als in welchen Fällen die Pension aufhöret. Wenn aber eine Wittwe sich wieder verheurathet, so hat sie zwar nichts weiter zu empfangen; die unmündigen Kinder aber geniessen dennoch auf obige Conditiones die Pension zehn Jahre nach des Vatters Tode.

VII. Die unmündigen Kinder geniessen zusammen die Pension, welche die Wittwe würde genossen haben, es mögen ihrer viel oder wenig seyn. Wenn eines oder mehrere davon in den stipulirten zehn Jahren mündig werden, so fällt deren Antheil dem oder den übrigen anheim. Zu welchem Ende die Vormünder vor dem Empfang des ersten Quartals einen Tauffschein von den vorhandenen unmündigen Kindern dem Jahrverwalter einhändigen müssen.

VIII. Wenn ein Interessent bey seinem Absterben weder eine Wittwe noch unmündige Kinder hinterläßt, so bekommen die mündigen Kinder desselben, wenn sie in hiesiger Jurisdiction (zu welcher die mit der Stadt Lübeck gemeinschafftlich habende vier Lande mit gerechnet werden,) wohnhafft sind, ein für allemahl eines halben Jahres Pension,

nemlich

nemlich funffzig Marck für jedes Billet, welches der Verstorbene in seinem Leben gehabt.

IX. Solten sich, wider Vermuthen, durch viele Sterbfälle die auszuzahlenden Pensions so starck vermehren, daß solche jährlich über zwölf tausend Marck betrügen, so sind sodann die Interessenten gehalten, für jede Pension von hundert Marck, die über besagte Summe der zwölf tausend Marck ausgezahlet werden müßte, zwey a vier Schillinge jährlich par Billet auserordentliche Zulage über die in Art. 4. erwehnte jährliche sechszehn Marck zu erlegen, welche auserordentliche Zulage wiederum aufhöret, sobald die Bezahlung derjährlichen Pensions sich nicht über zwölf tausend Marck erstrecket.

X. Stirbt ein Interessent im ersten Jahre nach der Einzeichnung, so haben seine Wittwe oder seine unmündigen Kinder nach Maaßgabe des 5ten Art. nur den vierdten Theil, stirbt er im zweyten, die Hälfte, und stürbe er im dritten, drey viertel der Pension für jedes Billet zu geniessen; seinen mündigen Kindern aber wird sodann, nach dem Verhältniß, wie solches Art. 8. regulirt worden, in dem ersten Jahre ein viertel, im zweyten die Hälfte, und im dritten drey viertel der halbjährigen Pension ein für allemahl bezahlet. Nach Ablauf dieser drey Jahre aber

wird

wird alles, so wie es im 5ten und 8ten Art. verordnet, gehalten.

XI. Hinterläßt ein Interessent zugleich eine Wittwe und unmündige Kinder aus der ersten Ehe, so wird die ihnen zukommende Pension halb an die Wittwe, oder, bey ihrem Absterben, an ihre unmündige mit dem verstorbenen Interessenten erzeugte Kinder, und halb an die Kinder ersterer Ehe bezahlt. Wenn aber die Kinder ersterer Ehe sich verheurathen, oder währender Zeit mündig geworden, so bleibt sodann die gantze Pension der Wittwe Zeit Lebens, oder ihren unmündigen Kindern zehn Jahre nach ihres Vatters Tode, nach Inhalt des 6ten Art.

XII. Die Pensiones nehmen ihren Anfang von dem Tage des Todes des Interessenten, und hören mit dem Tode der Wittwe oder der unmündigen Kinder sogleich auf, wenn dieser innerhalb zehn Jahren nach des Vatters Absterben erfolget.

XIII. Die Bezahlung der Pension geschieht viermahl im Jahre, nemlich um Johannis, Michaelis, Weinachten und Ostern, als an welchem jedesmahl der vierte Theil entrichtet wird.

XIV. Die Pensiones werden den Wittwen oder den Vormündern der Kinder alle Quartal durch den von den Vorstehern der Casse angenommenen Boten ins Haus gebracht, und gegen ihre eigenhändige, und

von ihrem Curatore mit unterschriebene, Quittung ausbezahlet, wenn sie des Schreibens erfahren, und mit einem Curatore versehen sind. Es sind aber die Wittwen oder Vormünder schuldig, wenn ihnen innerhalb vierzehn Tagen nach abgelauffenem Quartal die Pension nicht eingereichet worden, solches bey dem Vorsteher anzuzeigen. Versäumen sie dieses, so haben sie es sich selber zu dancken, daß die Cassa ihnen für das Quartal nicht weiter einstehet.

XV. Die Zulagen werden jedesmahl auf Johannis, Michaelis, Weinachten und Ostern von dem Boten gegen Extradirung einer von dem p. t. Jahr-Verwalter unterschriebenen und mit dem Petschafft der Cassa besiegelten Quittung von den Interessenten abgefordert, und soll kein anderer Beweis, daß die Zahlung geschehen, als durch Vorzeigung einer solchen Quittung, angenommen werden.

XVI. Die zu dieser Wittwen- und Waysen-Casse gehörige Capitalien geniessen dieselbe Immunität, welche andere pia corpora haben.

XVII. Auf diese Pensiones kan kein Arrest geleget werden; imgleichen wird kein darauf geschehener Vorschuß davon bezahlet, oder einige Assignationes darauf angenommen.

Tit. II.

Von denen, die an dieser Wittwen- und Waysen-Casse Antheil haben können, und was sie dabey zu beobachten haben.

I. Da diese Wittwen- und Waysen-Casse vornemlich zum Besten der Mäckler-Wittwen, oder der nach ihrem Tode vorhandenen unmündigen Kinder errichtet worden; so können alle beeidigte Christen-Mäckler, auf die in folgenden Artickeln fest gesetzte Bedingung, sich in eine von den Art. 2. Tit. 1. benannten Classen einschreiben lassen.

II. Damit aber um desto eher diese zum allgemeinen Besten gereichende Stifftung zu Stande gebracht werden möge; so sollen auch andere hiesige Bürger, wenn sie nur nicht über fünfzig Jahr alt sind, darinn aufgenommen werden.

III. Ein jeder, der sich in diese Casse will einzeichnen lassen, muß seiner Ehefrauen Geburts- und Vornahmen, benebst ihrem Alter und dem seinigen bey der Einschreibung anzeigen, und vermittelst des Taufscheins beweisen. Wäre er aber nicht im Stande, den Taufschein beyzubringen; so soll er, wenn er vorsetzlich sein oder seiner Ehefrauen wahres Alter unrecht und jünger angegeben,

ben, als sich solches befindet, für jedes Billet, innerhalb vier Wochen, hundert Marck Strafe erlegen, und, falls er solche nicht bezahlet, seines Einschusses und aller Zulage verlustig seyn, und sein Nahme sogleich ausgelöschet werden.

IV. Die anjetzo in der Ordnung befindliche Mäckler, welche sich bey Stifftung dieser Casse in keine von den vier Classen einzeichnen lassen, werden künfftig darinn nicht anders als mit Erlegung sowohl der Einschuß-Gelder, als aller von Anfang dieser Casse bezahlten Zulagen, aufgenommen.

V. Wenn die Ehefrau eines Interessenten verstirbt, und er sich wieder verheurathet; so muß er, wenn seine zwote Ehefrau künfftig mit an der Casse Antheil haben soll, die Einschuß-Gelder, nemlich zwanzig Marck par Billet, aufs neue bezahlen, es wäre dann, daß er eine Wittwe, die würcklich Pension aus der Casse genösse, heurathete, in welchem Fall er von den Einschuß-Geldern befreyet ist.

VI. Heurathet ein Interessent, der sein 60stes Jahr zurückgeleget, in der zwoten Ehe eine Person unter dreyßig Jahr; so haben seine Wittwe oder unmündige in dieser Ehe erzeugte Kinder die Pension nur auf zehn Jahre zu geniessen.

VII. Hat jemand sich anfänglich in eine von den drey untersten Classen einschreiben

lassen, und will entweder künfftig bey der ersten, oder doch bey einer höhern Classe, als worinn er bishero gewesen, intereßiren; so soll ihm zwar darunter, wenn er noch nicht über fünfzig Jahr alt ist, gewillfahret werden, jedoch muß er den völligen Einschuß der Classe, worinn er sich begeben will, ohne seinen vorigen Einschuß, davon abziehen zu können, erlegen.

VIII. Wer aber über funfzig Jahr alt ist, kan nicht anders, als mit Einwilligung der Vorsteher, gegen ein der Casse zu erlegendes, nach Beschaffenheit der Umstände von ihnen zu determinirendes Quantum von ein; zwey oder mehr hundert Reichsthalern, aus einer niedrigen in eine höhere Classe tretten.

XI. Würde ein Interessent sich solcher Vergehungen schuldig machen, die Ehre und guten Namen kräncken, so daß er davon durch Urtheil und Recht überzeiget, oder ihm, wann er ein Mäckler, von der zur Mäckler-Ordnung verordneten löblichen Deputation der Mäckler-Stock genommen würde; so soll sein Nahme sogleich in dem Interessenten-Buche ausgelöschet, er und die Seinigen von dieser Casse völlig ausgeschlossen, und alle bisherige Zulage zugleich mit dem Einschuß der Casse verfallen seyn; es wäre denn, daß er nachhero den Stock wieder bekäme, und die immittelst zu erlegen gewesene Zulagen bezahlte,

bezahlte, als in welchem Falle er nach wie vor als ein Mitglied angesehen wird.

X. Wer aus der Casse austretten will, dem stehet solches zwar frey, jedoch muß er alle Zulagen bis in das lauffende Quartal, worinn er solches dem p. t. Jahr-Verwalter angezeiget, zum vollen bezahlen, welche sämmtlich mit den Einschuß-Geldern der Casse verfallen sind.

XI. Wer in Bezahlung der Zulagen saumselig ist, der soll für das erste Quartal zwey Marck, für das zweite vier Marck, und für das dritte sechs Marck der Casse à part. erlegen. Würde er sich dessen weigern, oder so gar nach Ablauf eines gantzen Jahres die Zulage schuldig bleiben; so soll er ebenfalls, mit Verlust des schon bezahlten, gäntzlich excludiret seyn.

XII. Die Antritts-Gelder müssen vier Wochen, nach geschehener Confirmation eines Hochweisen Raths, gegen Einhändigung einer mit dem Pettschafft der Casse besiegelten Quittung, an den Jahr-Verwalter bezahlet werden. Diese Original-Quittung über die Antritts-Gelder ist der eigentliche Beweis, daß jemand ein Mitglied der Casse sey, und muß bey seinem Absterben von seiner nachgebliebenen Wittwe oder Kindern in Originali vorgezeiget werden. Solte aber dieser Schein jemanden unglücklicher Weise von abhänden kommen; so muß er solches dem p. t. Jahr-

Verwalter anzeigen, da ihm denn, gegen Bezahlung von drey Marck Courant an die Casse und ein Marck an den Buchhalter, ein neuer Schein, daß er ein Interessent dieser Wittwen-Casse sey, gegeben werden soll.

XIII. Diejenigen, welche eine Pension nach Absterben eines Interessenten zu erheben haben, müssen sich in den ersten vierzehn Tagen nach dessen Tode bey dem p. t. Jahr-Verwalter mit Vorzeigung ihres Pension-Scheins melden, damit ihr Nahme in dem Wittwen-Buche angezeichnet werde. Solten sie solches versäumen, so werden sie es sich selber beyzumessen haben, daß bey der ersten Quartals-Bezahlung die ihnen von dem Sterbe-Tage ihres Mannes oder Vatters zustehende Pension vor dasmahl einbehalten wird.

XIV. Wenn eine Wittwe oder Kinder, denen Pension bezahlet wird, diese Stadt und deren Gebiete verlassen; so sind sie eoipso derselben verlustig.

XV. Imgleichen, wenn die Wittwe, ihrer liederlichen Aufführung, oder anderer Verbrechen halber, gefänglich eingezogen und Obrigkeitlich bestraffet werden solte. Es behalten aber die Kinder dennoch die Pension zehn Jahre nach des Vatters Tode, wie hiebevor Art. 6. Tit. 1. disponiret worden, und müssen mit Vormünder versehen werden.

XVI. Begäbe es sich, daß eine Wittwe oder ihre unmündige Kinder Unsinnigkeit halber nach dem hiesigen Pest-Hofe gebracht werden müsten; so soll in diesem Fall ihre Pension fortdauren, und nach Befinden von den Vorstehern unter sie und ihre Kinder vertheilet werden; als welche sich auch nach Beschaffenheit der Umstände nicht entlegen wollen, ihr ein oder zwey Quartal auf ihre Pension vorzuschiessen.

XVII. Ausser diesem im vorigen Artickel erwehnten Nothfall wird niemahls auf die Pension das geringste vorgeschossen.

XVIII. Wenn ein Interessent zehn Jahre lang der Casse contribuiret, und sodann, ohne sein Verschulden, durch Alter, Kranckheit, Unvermögen, oder andere durch göttliche Schickung ihm zugestossene Unglücks-Fälle in Armuth verfallen solte, so soll er, wenn die Umstände der Casse es erlauben, nicht nur von aller fernern Zulage befreyet seyn, sondern ihm auch eine milde Beysteuer, nach Ermäßigung der Vorsteher, quartaliter gereichet werden. Jedoch, da diese milde Beysteuer lediglich von dem jedesmahligen Zustande der Casse abhängt, auch niemand hierauf, weil es eine milde Gabe, mit Recht einigen Anspruch machen kan; so steht die Untersuchung, ob solche Beysteuer gereichet werden soll, bloß den p. t. Vorstehern der Casse zu, die auch niemanden im Weigerungs-Fall ei-

nige Rede oder Antwort von der Ursache der Weigerung zu geben schuldig sind, ohne allein den jederzeitigen zur Mäckler-Ordnung verordneten Herren des Raths. Mit seinen unmündigen Kindern und der Wittwe aber wird in solchem Falle nach seinem Tode es so gehalten, als wenn er die Zulagen würcklich bezahlet hätte.

Tit. III.

Von der Verwaltung dieser Casse.

I. Da diese Casse hauptsächlich und zuerst von den beeidigten Christen-Mäcklern errichtet worden; so sollen auch von den Interessenten keine andere als Mäckler zur Administration derselben gelassen werden.

II. Diese Verwaltung wird jährlich von sechs Personen geführet, nemlich einem Jahr-Verwalter, einem Mit-Verwalter, und vier Beysitzern. Der Jahr-Verwalter tritt auf Johannis, nachdem vierzehn Tage vorhero alle Quartal-Rechnungen berichtiget sind, ab, da ihm denn der bisherige Mit-Verwalter succediret, und der älteste von den Beysitzern wieder Mit-Verwalter wird, an dessen Stelle sodann ein neuer Beysitzer aus den beeidigten Mäcklern erwählet wird.

III. Diese Wahl geschieht folgendergestalt: Von dem p. t. Jahr-Verwalter werden

den acht Personen aufgesetzt, aus welchen von dem Mit-Verwalter und übrigen Beysitzern ein Aufsatz von vier Personen gemacht wird. Von diesen vier Personen wird sodann in der zu dem Ende zu haltenden Versammlung, wozu dreyßig Mäckler und zehn Interessenten von andern Ständen convociret worden, einer durch die Mehrheit der Stimmen zum neuen Beysitzer erwählet.

IV. Wen die Wahl getroffen, der muß diese Bemühung unweigerlich übernehmen, oder der Casse davor ein Douceur von funffzig Reichsthaler erlegen. Solte er sich aber hierinn widerspenstig bezeigen, so hat er an der Casse weiter keinen Antheil.

V. Der Jahr-Verwalter soll einen eisernen Kasten, worinnen alle Bücher und Documente, nebst dem vorräthigen Gelde der Casse, befindlich, in seinem Hause in Verwahrung haben: die Schlüssel aber zu den drey daran zumachenden Schlössern sollen der Mit-Verwalter und die beyden ältesten Beysitzer in Händen haben, als welche bey Eröffnung des eisernen Kastens jederzeit gegenwärtig seyn müssen.

VI. Die Casse wird einen Buchhalter annehmen, der nicht nur ein Haupt- und Casse-Buch, imgleichen ein Register von den Interessenten halten, sondern auch ein Protocoll, worinn die Resolutiones der Vorsteher und Interessenten verzeichnet werden, führen

 soll,

soll, welche Schlüsse aber den zur Mäckler-Ordnung verordneten Herren zur Apptobation vorgeleget werden müssen.

VII. Dieser Buchhalter soll allemahl aus den beeidigten Mäcklern, die Interessenten dieser Casse sind, von den Vorstehern erwählet, und auf die getreue Führung der Bücher und des Protocols beeidiget werden.

VIII. Desgleichen soll ein Bote sowohl zu Eincaßirung der Zulagen, als Auszahlung der Pensions, Convocation der Interessenten, und übrigen dahin einschlagenden Verrichtungen gegen eine zulängliche Caution angenommen, und von den zur Mäckler-Ordnung verordneten Herren in Eid genommen werden.

IX. Der Jahr-Verwalter, welcher das Jahr hindurch die Rechnung geführet, soll jedesmahl dieselbe auf Johannis, in Gegenwart der Wohlweisen Herren, welche p. t. bey der Mäckler-Deputation sind, seines Mit-Verwalters und der vier übrigen Beysitzer, ablegen, nachdem solche mit allen Beylagen vorhero von den Beysitzern nachgesehen worden, und sodann, wann solche in allen Stücken richtig befunden, von vorgedachten Herren, dem Mit-Verwalter und den Beysitzern für allen fernern Anspruch quitiret werden.

X. Dem Jahr-Verwalter wird für seine Bemühung ein Portugalöser zum Douceur gereichet.

XI.

XI. Die Wahl eines neuen Beysitzers soll jedesmahl innerhalb vier Wochen geschehen.

XII. Weil wegen der grossen Anzahl der Interessenten es nicht möglich, alle zugleich zu beruffen; so sollen jedesmahl, wenn ein neuer Beysitzer zu erwählen, oder andere Angelegenheiten der Casse eine Convocation der Interessenten erfordern, nicht mehr als vierzig Personen, nemlich dreißig Mäckler, und zehn andere Interessenten auf einmahl convociret werden, so daß von den ältesten Mäcklern und Interessenten der Anfang gemacht, und damit so lange fortgefahren wird, bis alle Mitglieder die Reihe getroffen.

XIII. Wer nicht auf solche Art durch ordentliche Ansage, vermittelst eines gedruckten Zettels, von dem Boten beruffen wird, darf in der Versammlung nicht erscheinen.

XIV. Wenn von den Vorstehern vier, und von den andern Interessenten zwanzig Personen in der Versammlung gegenwärtig sind; so kan zur Wahl geschritten, auch alles, was in Deliberation zu nehmen, proponiret, und durch die Mehrheit der Stimmen entschieden werden, welche Resolutiones, nachdem sie von den Herren approbiret, dieselbe Gültigkeit haben, als wenn sie von der gesamten Societät genommen wären.

XV. Keiner, der über sechszig Jahr alt ist, kan wider seinen Willen zum Beysitzer erwählet werden.

XVI. Stirbt ein Jahr-Verwalter vor Ablauf der ersten sechs Monathe, so tritt der Mit-Verwalter an seine Stelle, und wird sodann ein neuer Beysitzer erwählet; eräuget sich aber dieser Todes-Fall in dem letzten halben Jahre, so tritt der vorige Jahr-Verwalter wieder zurück, und führet die Verwaltung bis Johannis.

XVII. Wenn ein Jahr-Verwalter während seiner Verwaltung mit Tod abgehet; so soll der Mit-Verwalter mit den beyden ältesten Beysitzern und dem Buchhalter sich unverzüglich nach der Beerdigung nach dem Sterbhause verfügen, und den eisernen Kasten mit allen dazu gehörigen Scripturen in Empfang nehmen.

XVIII. Solte ein Jahr-Verwalter oder Beysitzer sich insolvent zu declariren genöthiget seyn; so soll die Verwaltung sogleich dem nächstfolgenden übertragen seyn, der eiserne Kasten und die Bücher aus seinem Hause abgeholet, und an seiner Statt ein anderer Beysitzer erwählet werden.

XIX. So wie billig kein Jahr-Verwalter für die ohne sein Verschulden der Casse überkommende Unglücks-Fälle einzustehen verpflichtet ist; so muß er in Gegentheil allen durch seine offenbare Versäumung oder Verwahrlosung derselben verursachten Schaden ersetzen.

XX. Einer solchen Forderung halber hat die Casse bey sich eräugender Insolventz des Jahr-Verwalters eben den Vorzug in den Gütern des Administratoris vor andern Creditoren, welcher andern piis corporibus zukömmt.

XXI. Uebrigens bestehen die Pflichten des Jahr-Verwalters in folgenden Puncten:

1) daß er Sorge trage, daß die Antritts-Gelder, Zulagen, Zinsen, Strafen, Vermächtnisse, 2c. zu rechter Zeit eingefordert und beygetrieben,

2) die Pensions richtig ausgezahlt,

3) die etwa während seiner Verwaltung erübrigten Gelder zu Capital gemacht, und mit Vorwissen der Beysitzer sicher belegt,

4) die Bücher und das Protocoll in guter und richtiger Ordnung gehalten,

5) die Interessenten nicht nur zur Wahl eines Beysitzers, sondern auch so offt solches vorkommenden Umständen nach von den Beysitzern per majora für nöthig befunden werden solte, convociret, und die deliberanda ordentlich proponiret werden.

XXII. Die Beysitzer müssen auf Verlangen des Jahr-Verwalters jedesmahl, wenn es die Noth erfordert, oder wenn keine ausserordentliche Zusammenkünffte nöthig sind, doch wenigstens gegen das Ende eines jeden Quartals, wenn die Pensions ausbezahlet werden, in des Jahr-Verwalters Hause erscheinen, und sich nach den Umständen der Casse erkun-

digen,

digen, zu welchem Ende der Buchhalter mit gegenwärtig seyn, und ihnen von der Ausgabe und Einnahme eine zulängliche Nachricht geben soll. Welcher Beysitzer ohne Kranckheit oder andere erweisliche Ehehafften sich nicht zu gesetzter Zeit einfindet, soll davor der Casse einen Reichsthaler Strafe zu erlegen gehalten seyn.

XXIII. Damit auch bey etwa entstehender Feuersbrunst oder andern Unglücks-Fällen, welche GOtt gnädig verhüten wolle, die nothwendigsten Nachrichten von dem Zustande der Casse um desto weniger verloren gehen können; so soll der Jahr-Verwalter an dem ersten Versammlungs-Tage seinem Mit-Verwalter eine Copey von allen Einnahmen und Ausgaben cum designatione Documentorum geben, womit in allen folgenden Jahren auf eben die Art soll fortgefahren werden.

XXIV. Schließlich, da es unmöglich ist, alle Fälle, die einer deutlichen Verordnung benöthiget seyn mögten, oder die auch eine Verbesserung und Veränderung dieser Articel erforderlich machen können, vorherzusehen; so wird der Societät billig das Recht vorbehalten, in einer auf oben vorgeschriebene Art zu dem Ende zu convocirenden Versammlung diese Articel zu verbesse-

bessern, zu verändern und zu vermehren, jedoch daß in den Haupt-Statutis ohne Vorwissen eines Hochweisen Raths nichts verändert werde, welche neue oder veränderte Artickel sodann eben die Krafft und Gültigkeit haben sollen, als wenn sie vom Anfang den gegenwärtigen mit einverleibet wären.

XXV. Wenn über obige Artickel einige Steitigkeiten entstehen; so sollen dieselben an die zur Mäckler-Ordnung verordnete Wohlweise Herren gebracht, und von denenselben entschieden werden, wobey es sein Bewenden haben muß. Hamburg den 28sten April 1758.

Decretum Confirmatorium. Siehe pag. 81.

N. VI.

Von Errichtung einer Krancken-Casse.

Auf eine ähnliche Weise (wie es bey Brand- und Toden-Cassen zu geschehen pfleget) könten auch die Ungemächlichkeiten nicht weniger als die Kosten erträglicher werden, welche harte und beschwerliche Kranckheiten und Verletzungen verursachen. Thäte sich auch eine gewisse Anzahl von Menschen zusammen, welche bey dergleichen Vorfällen einander die Hände böten, und einen gewissen Beytrag zusammen brächten: so würde nicht mancher durch dergleichen Zufälle so sehr mitgenommen, daß er sich öffters in langer Zeit nicht wieder erholen kan, wenn er gleich sonst gantz wieder gesund und hergestellet ist. Empfindliche und langwierige Kranckheiten kosten nicht allein öfters mehr, als ein Begräbniß, sondern bringen auch oftmahls durch Versäumniß in der Arbeit und in den gewöhnlichen Geschäfften nicht geringen Verlust zuwege. Ein Nachbar oder ein Verwandter leistete offtmahls gerne thätige Hülffe, wenn es eine Art einer bestimten und doch freundschafftlichen Notwendigkeit wäre. Mancher gäbe gern etwas zu Hülffe, wenn

er nicht besorgete, daß es zu wenig, und also unanständig wäre. Würde aber eine Krancken-Casse errichtet: so fielen die Bedencklichkeiten weg, und der geringe Beytrag von mehreren brächte doch eine grössere Beyhülffe.

Ich gestehe es gern, daß ich selbst noch nicht gantz mit den Vorschlägen zufrieden sey, welche ich zu Anlegung einer solchen Gesellschafft würde thun können. Ich sehe zum voraus, daß dabey noch mehr, als bey einer Todten-Casse, zu besorgen und zu bedencken seyn würde. Dennoch aber hoffe ich, daß die Gedancken, welche mir dabey vorgekommen, von andern nicht ganz vergebens geachtet werden, sondern zu weiterm Nachdencken und Ueberlegen Gelegenheit geben sollen, da die Sache selbst auf das gemeine Beste des menschlichen Lebens abzielet, und nicht nur, wie es anfänglich scheinen solte, auf die Vortheile einzelner Glieder menschlicher Gesellschafft.

Die Personen, welche eine solche Krancken-Casse errichten könten, sind auf verschiedene Weise zu bestimmen. Es könten sich Bewohnen einer oder mehrer Strassen in eine solche Gesellschafft begeben, daß die Eintheilung nach den Familien gemachet würde. Es könte auch eine gantze Verwandtschafft und Freundschafft vergleichen unter sich errichten. Vielleicht könten auch einerley Amts-Beruffs-oder Handwercks-Verwandte einen dazu gehörigen Vertrag unter einander machen.

Nach der Verschiedenheit der Personen müste auch die Sache verschieden beurtheilet werden. Je ähnlicher die Glieder einander wären, desto leichter würde die Einrichtung dieser Krancken-Casse seyn. Dahero habe ich schon etwas ähnliches davon unter den Gesellen von einerley Handwerck, z. E. unter den Schustergesellen, angetroffen, die bey der Kranckheit eines ihrer Cameraden nicht allein nach der Reihe bey ihm wacheten, sondern auch zur Abtragung der Artzney- und Heilungs-Kosten einen gewissen Beytrag erlegeten. Ich übergehe die Verordnungen, nach welchen eine Gesellschafft von Bergleuthen oder Holtzarbeitern wöchentlich etwas von ihrem Lohne in der Büchse lässet, woraus denn den Krancken und Verletzten eine billigmäßige Beysteuer gereichet wird. Wolten sich aber auch andere Arten von Leuthen in eine solche Gesellschafft begeben: so müste die Anzahl und Beschaffenheit der Glieder erst ausgesetzet und darnach die Einrichtung gemachet werden. Es wird nicht angehen, daß ich jetzo von mehrern und vorher schon zum Theil genanten Arten insonderheit rede. Ich stelle mir nur vor, daß in einer Freundschafft oder unter Verwandten am besten eine Krancken-Casse angeleget werden könte. Sie nehmen doch noch unter einander Antheil daran, wenn jemand aus ihrem Mittel von einer Kranckheit oder von einem Schaden mitgenommen wird. Ihnen fällt es doch auch zur Last, wenn jemand aus ihnen in

der Kranckheit nicht recht abgewartet und vor der Zeit zu Grabe getragen wird. Verwaysete Kinder können ja alsdenn von Freunden mit Recht Beystand und Unterstützung verlangen. Ihre Erhaltung mit zu besorgen wird nun schwerer, als es würde gewesen seyn, ihren krancken Eltern auf eine kurtze Zeit, oder mit wenigem beygestanden zu haben. Würde durch diese und dergleichen Vorstellungen eine gantze Freundschafft schlüßig, eine Krancken-Casse unter sich anzurichten: so müste zuforderst ausgemachet werden, ob entweder alle Glieder der Verwandschafft ohne Absicht auf die Verschiedenheit des Alters, oder ob nur die Erwachsenen dergleichen Vertrag eingehen wolten. Soll er sich nur auf diese erstrecken, so werden weniger Schwierigkeiten vorkommen, es wird aber nicht so vortheilhafft seyn, als wenn Junge und Alte Antheil daran nehmen könten. Liessen sich die Eltern gefallen, für ihre Kinder bey einem jeden Vorfalle einen gleichmäßigen Beytrag zu erlegen: so würde die Casse zahlreicher und einträglicher, und diejenigen, welche keine oder wenige Kinder hätten, kämen dabey nicht zu kurtz. Hätte gleich mancher, in Absicht anderer, eine ungleich grössere Anzahl Kinder, so hätte er doch wieder grössern Vortheil, wenn seine Kinder mit Kranckheit heimgesuchet würden. Weil man aber einwenden könte, daß einem Kinde ordentlicher Weise mehr zuzustossen pfleget, als einem Erwachsenen; dagegen aber

auch zu erwidern stünde, daß Kinderkranckheiten und Zufälle nicht so viel ausserordentliche Kosten zu verursachen pflegen, als wenn ein Erwachsener zum Artzte und zum Apotheker schicken muß: so würde bey dergleichen Einrichtungen auf die Umstände und auf die Gesinnungen einer jeden Freundschafft insonderheit näher zu sehen und darnach die Bestimmung der Glieder zu machen seyn. Auf gleiche Weise könten auch von andern Arten Leuthen dergleichen Geselschafften mit Ueberlegung der besondern Umstände geschlossen werden.

Bey Einrichtung der Krancken-Casse selbst müste erstlich ausgemachet werden, in welchen Fällen ein gemeinschafftlicher Beytrag anzustellen und zusammen zu bringen sey. Denn da die Kranckheiten und Verlezungen von verschiedener Art, bald von längerer bald von kürtzerer Dauer sind, und also auch bald mehrere bald wenigere Kosten erfordern: so könte es verschiedene Schwierigkeiten und nachtheilige Streitfragen setzen, wenn nicht vorhero die Zufälle deutlich bestimmet wären, in welchen man die Beyhülfe der mitglieder gewiß erwarten kan. Meinem Bedüncken nach wäre es wohl am besten, wenn man ohne viele Umstände sein Absehen auf eigentliche Kranckheiten und harte Beschädigungen ohne Unterschied richtete, und sich verbindlich machte, in dergleichen Vorfällen dem Nothleidenden gemeinschafftlich beyzustehen. Unpäßlichkeiten und geringere

gere Anfälle wären gar nicht zu rechnen. Wäre aber das Mitglied bettlägerig und offenbar kranck; müste es auch die Aertzte zu Rath ziehen, und ordentliche Artzneyen gebrauchen: so könte ohne weitere Absicht auf die Kranckheit oder auf den Schaden selbst die Erlegung der vertragmäßigen Zubusse angesaget oder eingefordert werden. Solte die Kranckheit zu lange dauren, wäre der Schaden zu langwierig, so könte doch die Abrede genommen werden, daß der Beytrag in dergleichen Fällen verdoppelt oder vergrössert würde.

Noch mehr aber müste bestimmet werden, wie viel ein jedesmahl von einem jeden Mitgliede beyzubringen oder einzufordern wäre. Man wird leicht sehen, daß hier auch verschiedene Wege einzuschlagen sind. Der geradeste wäre, wenn sich ein jedes Glied anheischig machete, bey der Kranckheit eines Mitgliedes etwas gewisses herzugeben, ohne darauf zu sehen, ob die Kranckheit kürtzer oder länger gedauret, mehr oder weniger gekostet hätte. Solte der Beytrag durch jedesmahlige Berechnung der Kosten aufgebracht werden: so würde dem leidenden Theile zwar mercklicher geholffen; den helffenden Gliedern aber könte es leicht zu schwer fallen. Zu geschweigen, daß die Sache dadurch schon weitläufftiger und künstlicher, folglich auch unbeständiger werden dürffte. Die Mittel-

strasse wäre es, wenn die Gesellschafft unter sich festsetzete, daß der Beytrag wochenweise gemacht und gezahlet werden solte. Gesetzt, daß sich 25. Personen auf solche Weise verbunden und ausgemacht hätten, daß, wenn einer aus ihnen kranck würde, ein jeder von den andern wöchentlich 2. Sgr. zu Hülffe geben wolte. Die Zeit der Kranckheit würde durch den Ausspruch des Artztes bestimmet, oder es würde darauf gemercket, wie lange der Artzt zu dem Krancken gehen müssen. Würden nicht dem Krancken die 2. Rthl. welche er also wöchentlich zur Hülfe bekäme, eine grosse Erleichterung verschaffen? Lägen aber zwey oder mehrere zu gleicher Zeit vor dem Artzte, so müste die Summe unter sie getheilet werden, damit die gesunden Glieder nicht durch verdoppelten oder vervielfältigten Beytrag belästiget würden. Dem Krancken wäre auch die getheilte Summe allemahl eine gute Beyhülffe, dieweil er ja währender Kranckheit nichts erwerben und besorgen kan, sondern nur ausgeben und auszahlen muß. Gehöreten aber mehrere Personen zu einer Gesellschafft, so würde die Beyhülffe ansehnlicher, es möchten nur einer oder der mehrere zu gleicher Zeit kranck liegen. Ich gebe noch dabey zu bedencken, ob es nicht noch vorzüglicher wäre, wenn dergleichen Kranckengesellschafftsglieder wöchentlich oder monathlich etwas gewisses zusammen legten, wovon im bedürffenden Falle die gesetzte Auszahlung geschehen könte?

Die Besorgung dieser Einrichtungen würde einem dazu erwählten feyerlichst aufgetragen. Derselbe müste die Liste von den Mitgliedern führen, die Kranckheiten dererselben bemercken, die deßhalb aufgerichteten Verträge ins Werck richten, die ausgesetzten Beyträge einfordern, selbige den Krancken ordentlich zustellen, und also die Cassen-Rechnung führen. Er nehme diese Mühe, aus Liebe zu seinen Nächsten umsonst über sich, oder man machte ihn dafür eine Freystelle in der Gesellschafft aus. Die würckliche Errichtung derselben würde alle dergleichen Neben Umstände leicht mit entscheiden können. Eine gesuchte obrigkeitliche Bestätigung würde ihr das nöthige Ansehen verschaffen, und dieselbe aufrecht erhalten.

Die Vortheile, welche man sich von einer solchen Krancken-Casse zu versprechen hat, sind leicht auf manigfaltige Weise darzuthun. Man darf nur auf die Folgen sehen, welche eine Kranckheit oder ein Leibes Schaden zuzuziehen pfleget. Mancher hätte sein nothdürfftiges Auskommen gehabt; weil er aber durch eine zugestossene Kranckheit so viel ansserordentliche Ausgaben bestreiten müssen: so fehlet es ihm nun auf allen Seiten. Er geräth in Schulden, und kan sich entweder gar nicht, oder doch erst nach langer Zeit wieder heraus helffen. Einem andern stösset eine Kranckheit zu, oder sein Cörper wird beschädiget und verletzet. Er hat eben zu der Zeit nicht viel übrig, und scheuet sich also, einen ordentlichen Artzt zu Rathe zu ziehen, oder etwas an eine gehörige Cur zu wenden. Daher verfället er entwer auf unrechte Genesungsmittel, oder zaudert doch so lange, bis der Schaden schlimmer, und wohl gar unheilbar wird. Die Sorge für sein Auskommen erleichtert die Zufälle so wenig, daß sie dadurch noch langwieriger und gefährlicher werden. Der Patiente kommt noch mehr zurück, oder er gehet gar nach langem Siechen in die Grube, und lässet die

Seinigen in betrübten Umständen zurück. Die gantze Familie leidet, die Nothleidenden fallen dem gemeinen Wesen zur Last, und die Zahl der Armen und Dürfftigen wird vermehret. Könte nicht dergleichen Folgen durch eine Krancken-Casse um ein grosses vorgebauet werden? Solte man nicht eben so sorgfältig daranf, als auf die Wittwen-Cassen dencken? Sind sie nicht noch mehr, als die Todten-Cassen anzupreisen?

Verständige Aertzte eifern mit Recht wider den unzeitigen und unschicklichen Gebrauch der sogenanten Hausmittel. Auch dieser übeln Gewohnheit würde durch dergleichen Veranstaltungen nicht wenig abgeholffen werden. Viele würden lieber einen ordentlichen Artzt zu rechter Zeit gebrauchen, wenn sie Glieder einer Krancken-Casse wären, und also einen gewissen Zuschuß zur Bezahlung des Artztes und der verordneten Artzneyen zu hoffen hätten. Die Aertzte selbst bekämen dadurch mehr Lust, den Krancken und Verletzten beyzustehen, und hätten auch mehr Gelegenheit, den Nothleidenden mit ihrer Wissenschafft zu dienen.

Niemand aber dencke, daß ich einer von den letzten sey nnd daher diesen Aufsatz entworffen habe. Die Erfahrung hat mich vielmehr gelehret, was es heisse, einen schweren und langwierigen Schaden ohne andere Beyhülffe zu überstehen. Eben dieselbe hat mich auf diejenige Gedancken gebracht, welche ich hiemit auch andern zu gemeinnütziger Beurtheilung vorlegen wollen.

NB. pag. 42. lin. 17. lese Keysler anstatt Geisler.

~~AB 229~~
Moritz

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Moritz, Johann F.

Historische und Diplomatische Nachrichten

Bd.: 1.

Altona ; Leipzig 1761

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- Stw 9814
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11283379-2
VD18 15545296-001